



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 14.04.2011 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Veranstaltungen im Mai, Juni und Juli 2011 | 13-2/100/2011
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/103/2011
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung (Mitgliederversammlung) des Bayerischen Städtetages am 20./21. Juli 2011 in Bad Reichenhall | 13-2/102/2011
Beschluss |
| 10. | Erfahrungsbericht Handyparken sowie Ausweitung des Handyparkens auf den Bereich der Universitätskliniken, den Parkplatz Güterbahnhof sowie den Parkplatz Altstadt; Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21. September 2010, Nr. 091/2010 | 321/033/2011
Beschluss |
| 11. | Neufassung der Vergaberichtlinien | 30-R/028/2011
Beschluss |
| 12. | Vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen | 30-R/029/2011
Beschluss |
| 13. | Bestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/034/2011
Beschluss |
| 14. | Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2011 - Betreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Kindergartenalter | 51/033/2011
Beschluss |
| 15. | Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killinger Str. Fl. Nr. 2846 | 512/033/2011
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 16. | Evang. Kirchengemeinde St. Markus, Löhe Kinderhort: hier Bedarfs-
anerkennung von weiteren 25 Plätzen auf insgesamt 100 Plätze | 512/031/2011
Beschluss |
| 17. | Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion
Nr. 080/2010, Städt. Anwesen Westl. Stadtmauer Straße 19,
hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf | 232/007/2010
Beschluss |
| 18. | Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 23.11.2010 - Antrag von
Herrn Stefan Haubold | 24/026/2011
Beschluss |
| 19. | Innenstadtentwicklung Erlangen - Richtlinie zur Gestaltung von
Sondernutzungen im öffentlichen Raum - Bereich Innenstadt | 610.3/012/2011
Beschluss |
| 20. | Röthelheimpark: Bebauungsplan 376 der Stadt Erlangen - Nördlich-
Thomas-Dehler-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan -
hier: Satzungsbeschluss | PRP/019/2011
Beschluss |
| 21. | Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der
Stadt Erlangen (EBE) | E-V/1/027/2011
Beschluss |
| 22. | Erlanger Bildungsbericht 2010;
hier: Vorstellung im Stadtrat | I/002/2011
Kenntnisnahme |
| 23. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 6. April 2011

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/BAK

Verantwortliche/r:
Frau Andrea Behringer

Vorlagennummer:
13-2/100/2011

Veranstaltungen im Mai, Juni und Juli 2011

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Stand: 4. April 2011

Vorschau Mai 2011

So.,	01.05.	09:00 Uhr bis 17:00 Uhr	18. Erlanger Rädli
So.,	01.05.	11:00 Uhr	DGB-Kundgebung zum Tag der Arbeit
Mo.,	09.05.	19:30 Uhr	EU-Veranstaltung „Euro in Not – die europäische Finanzkrise und die Zukunft des Euro“, Ratssaal
Fr.,	13.05.	09:30 Uhr	Integrationsveranstaltung Bayern in der Region mit Staatssekretär Sackmann, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
13.05.2011 – 22.05.2011		17. Internationales Figurentheater-Festival	
Fr.,	13.05.		Eröffnung 17. Internationales Figurentheater-Festival, Markgrafentheater
Do.,	19.05.	20:00 Uhr	Konzert der Bundeswehr Big Band, Marktplatz/Schlossplatz
Fr.,	20.05.	11:00 Uhr	25 Jahre IGZ
Mi.,	25.05.	19:00 Uhr	Diskussionsveranstaltung „Drill, Druck und Disziplin“, VHS
Sa.,	28.05.	18:00 Uhr	Eröffnung Proberaumzentrum „Kraftwerk“, ehemaliges Kraftwerk Franken 2, Frauenaarach
So.,	29.05.	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	30-jähriges Jubiläum Angertreff
Mo.,	30.05.	11:30 Uhr	Einweihung Turnhalle der Werner-von-Siemens-Realschule nach Generalsanierung
Di.,	31.05.	19:00 Uhr	Eröffnung ARENA (junges Theater)

Vorschau Juni 2011

Fr.,	03.06.	bis 23:00 Uhr	3. Erlanger Sternen Nacht
Sa.,	04.06.	11:00 Uhr	Einweihung Hermann-Hedenus-Grundschule und 50-jähriges Schuljubiläum
Sa.,	04.06.	17:00 Uhr 17:30 Uhr	Begrüßung Eskilstuna-Delegation, NH-Hotel Eröffnungsgespräch, Rathaus
So.,	05.06.	10:00 Uhr	Deutsch-Schwedischer Ökumenischer Gottesdienst i. R. d. Jubiläumsfeierlichkeiten, Hugenottenkirche
Do.,	09.06.	17:00 Uhr	Eröffnung 256. Erlanger Bergkirchweih
Di.,	14.06.	11:00 Uhr	Journalisten-Frühshoppen am Berg
Mi.,	15.06.	14:00 Uhr	Senioren am Berg, Schächtners Zelt
Sa.,	25.06.	20:00 Uhr	Schlossgartenfest

Vorschau Juli 2011

Fr.,	01.07.	17:00 Uhr	Festsitzung des Erlanger Stadtrates (Verabschiedung BM Lohwasser)
Do.,	07.07.	10:00 Uhr	Eröffnung der Verbraucherberatungstage mit Staatsministerin Dr. Beate Merk, Schlossplatz
Fr.,	08.07.	10:00 Uhr	Frühstücksrunde mit Diskussion der Senioren i. R. d. Verbraucherberatungstage (Ehregast: Barbara Stamm), Schlossplatz
Fr.,	08.07.	18:00 Uhr	Beginn der Lukullusnacht „Erlangen isst gut“
So.,	10.07.	10:00 Uhr	Interreligiöse Feier zur Eröffnung des Stadtteilstestes am Anger
Do.,	14.07.	11:00 Uhr	Einweihung Turnhalle der Grundschule Büchenbach nach Generalsanierung und Schuljubiläum
Fr.,	15.07.	10:00 Uhr	5. Aktionstag Forum „Behinderte Menschen in Erlangen“, Schlossplatz
Mi.,	27.07.	19:45 Uhr	Klassik am See, Dechsendorfer Weiher

Städtepartnerschaften

Europa

02.05.2011 – 13.05.2011	Erlangen	Europaausstellung im Rathausfoyer
----------------------------	----------	-----------------------------------

Cumiana / Umhausen

09.07.2011 – 17.07.2011		Friedensradfahrt (dieses Jahr kombiniert mit anderen Aktivitäten von Bardonecchia im nordwestlichen Piemont) des Erlanger Bündnisses für den Frieden
----------------------------	--	--

Eskilstuna

30.05.2011 – 10.06.2011	Erlangen	Fotoausstellung des Fotoklub Eskilstuna im Rathausfoyer
04.06.2011 – 08.06.2011	Erlangen	Jubiläumsfeierlichkeiten aus Anlass der 50-jährigen Städtepartnerschaft
04.06.2011	Erlangen	„Knäckepop“: Konzert + DJ, E-Werk
04.06.2011	Erlangen	Schlossgartenkonzert mit Opernsängerin aus Eskilstuna, 12:00 Uhr

05.06.2011	Erlangen	Fachforum „Bildung in Erlangen und Eskilstuna“ 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Schloss der Universität
06.06.2011	Erlangen	Schwedischer Nationalfeiertag Flaggenzeremonie auf dem Rathausplatz, 12:00 Uhr
06.06.2011	Erlangen	Partnerschaftsgespräch, Rathaus, Konferenzraum 14. OG, 15:00 Uhr
06.06.2011	Erlangen	Fränkisch-Schwedisches Bürgerfest, E-Werk
07.06.2011	Erlangen	Festkonzert Erlanger Kammerorchester und Orkesterförening Eskilstuna, Heinrich-Lades-Halle
16.06.2011 – 19.06.2011	Erlangen	Besuch der Bürgergruppe „Eskilstuna Ölkultur“ in Erlangen
16.06.2011 – 22.06.2011	Erlangen	Besuch des Spielmannszugs „Skyttemusikkaren“

Rennes

30.05.2011 – 04.06.2011	Erlangen	Schul-/Kunstprojekt "Les retours de l'école": Workshop am Ohm-Gymnasium und Aufführung im E-Werk
02.06.2011 – 05.06.2011	Erlangen	Busfahreraustausch in Erlangen
20.06.2011 – 23.06.2011	Rennes	Besuch OBM zusammen mit ESTW/Hr. Geus bei Hr. OB Delaveau

San Carlos

13.05.2011 – 15.05.2011	Linz	Treffen der europäischen Partnerstädte mit BM Jhonny Gutierrez in Linz
12.06.2011 – 26.06.2011	Erlangen	Künstler José Arana und Armando Gomez beim Walderlebniszentrum und in Schulen (über BanDeNa)

Wladimir

22.04.2011 – 07.05.2011	Erlangen	Wirtschaftsvertreter aus Wladimir in Erlanger
07.05.2011 – 13.05.2011	Erlangen	Feuerwehr- und Rettungskräfte aus Wladimir in Erlangen
15.05.2011 – 23.05.2011	Wladimir	Bürgerreise nach Wladimir
22.06.2011 – 27.06.2011	Wladimir	Psychiatriekonferenz „Blauer Himmel“ mit Teilnehmern aus Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG, T. 2316

Verantwortliche/r:
Herr Stephan Pickel

Vorlagennummer:
13-2/103/2011

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Sitzung des Erlanger Stadtrates wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
026/	2011	29.03.2011	Dr. Janik, Hartwig, Thaler	SPD	Antrag FAG	VI 61 Willmann-Hohmann	Unerledigt	
027/	2011	29.03.2011	Dr. Janik, Thaler, Pfister	SPD	Antrag zum BWA am 05.04.2011; Neubau eines Parkhauses an der Schwabachanlage hier: Ausgleichsmaßnahmen	VI 63 v. Lackum	Unerledigt	
028/	2011	29.03.2011	Dr. Janik, Thaler, Schulz	SPD	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 31.03.2011; Änderung des BPlans für den Stadtteil Eltersdorf hier: Aufhebung des Ausschlusses von	VI 61 Willmann-Hohmann	Unerledigt	
029/	2011	29.03.2011	Dr. Janik, Thaler, Lanig, Schulz, Pfister	SPD	Antrag zum BWA am 05.04.2011; Neubau eines Geschäftshauses, Nürnberger Straße 24 hier: Ver- und Entsorgung der Baustelle	VI 63 v. Lackum	Unerledigt	
030/	2011	30.03.2011	Bittner	Erlanger Linke	Versorgung der Stadt Erlangen mit erneuerbarer Energie	III EStW Vorstand III/Fr. Wüstner, VI/24	Unerledigt	

7/136

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG, T. 2316

Verantwortliche/r:
Herr Stephan Pickel

Vorlagennummer:
13-2/102/2011

Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung (Mitgliederversammlung) des Bayerischen Städtetages am 20./21. Juli 2011 in Bad Reichenhall

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
CSU-Fraktion, SPD-Fraktion

I. Antrag

Mit den vorgeschlagenen Vertretern der Stadt Erlangen für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen nimmt ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages in Anspruch.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen verfügt in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages über drei Stimmen. Die Vertreter der Stadt Erlangen müssen zur Vorbereitung der Jahrestagung am 20./21. Juli 2011 bis zum 24. Mai 2011 benannt werden.

Nach der Satzung des Bayerischen Städtetages hat die Stadt Erlangen mit 105.554 Einwohnern in der Vollversammlung 3 Stimmen (1 Stimme pro angefangene 50.000 Einwohner; Stichtag: 31.12.2009).

Darüber hinaus ist Herr berufsmäßiger Stadtrat Dr. Dieter Rossmeissl als Vorsitzender des Kulturausschusses des Bayerischen Städtetages ebenfalls Vertreter für die Stadt Erlangen. Dies geht jedoch nicht zu Lasten der 3 Stimmen.

Bisher waren folgende Vertreter für die Stadt Erlangen benannt:

- Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis
- Bürgermeister Gerd Lohwasser (CSU)
- Fraktionsvorsitzender Dr. Florian Janik (SPD).

Aufgrund des Ausscheidens von Bürgermeister Gerd Lohwasser aus dem Erlanger Stadtrat zum 30.06.2011 ist eine Neubenennung notwendig.

Künftig wird die Stadt Erlangen von folgenden Personen vertreten:

- Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis
- Frau Stadträtin Pia Tempel-Meinetsberger (CSU)
- Fraktionsvorsitzender Dr. Florian Janik (SPD).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der beschlossene Stadtratsbeschluss wird umgesetzt.

Die Meldung an den Bayerischen Städtetag erfolgt bis zum 24. Mai 2011.

Anlagen: -

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/321/PWA

Verantwortliche/r:
Penther Wolfgang

Vorlagennummer:
321/033/2011

Erfahrungsbericht Handyparken sowie Ausweitung des Handyparkens auf den Bereich der Universitätskliniken, den Parkplatz Güterbahnhof sowie den Parkplatz Altstadt; Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21. September 2010, Nr. 091/2010

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.04.2011	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Erfahrungsbericht für den Zeitraum September 2009 bis Januar 2011 dient zur Kenntnis.

Das Handyparken ist zu den bisherigen vertraglich vereinbarten Konditionen mit dem bisherigen Anbieter auf Dauer fortzuführen sowie eine Ausweitung auf folgenden Bereich vorzunehmen:

Ausweitung des Handyparkens auf die Parkplätze Güterbahnhof und Altstadt mit insgesamt rd. 250 Stellplätzen sowie auf den Bereich der Universitätskliniken, wie beispielsweise die Universitätsstraße, den Bohlenplatz, die Anlagenstraße sowie die Loschgestraße mit insgesamt 28 Parkscheinautomaten und rd. 450 Stellplätzen (vgl. beil. Plan).

Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.9.2010, Nr. 091/2010 und die Beschlusskontrolle gem. StR-Beschluss vom 27.5.2009 sind damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Erweiterung des Handyparkens soll das Parken auf den Parkplätzen Güterbahnhof und Altstadt sowie im Bereich der Universitätskliniken einfacher und bürgerfreundlicher werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Erweiterung des Handyparkens auf zusätzliche Parkplätze.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch entsprechende Kennzeichnungen auf den Parkplätzen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit, Promotion und Marketing.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind im Budget vorhanden.

Die jährlichen Kosten müssen aus den laufenden Einnahmen aus Parkgebühren beglichen werden.

Sachbericht / Erfahrungsbericht:

In der Sitzung am 27. Mai 2009 beschloss der Stadtrat mehrheitlich, auf dem Parkplatz Innenstadt, im Parkhaus Innenstadt sowie auf dem Parkplatz Theaterplatz das registrierungsfreie Handyparken eines Erlanger Anbieters einzuführen.

Nach einer problemlosen und von enger Zusammenarbeit geprägten Vorbereitungsphase konnte das Handyparken im September 2009 in Betrieb gehen.

Seit Inbetriebnahme des Handyparkens zahlten insgesamt 85955 Personen die anfallenden Parkgebühren per Handy (8300 auf dem Parkfeld 3, 56724 auf den Parkfeldern 1, 2 und 4 des Parkplatzes Innenstadt, 5464 im Parkhaus Innenstadt sowie 15467 auf dem Parkplatz Theaterplatz). Diese Zahlen belegen eine sehr gute Nutzungsrate der Handyparker gegenüber den Gesamteinnahmen zwischen 7 % und 14 %. Insbesondere bei der Bezahlung von 4-Wochenparkscheinen ist die Tendenz, die Parkgebühren per Handy zu entrichten, überdurchschnittlich groß. So werden im Monat zwischen 70 und 100 Langzeitparkscheine auf dem Parkplatz Innenstadt per Handy gelöst.

Die über Handys beglichene Parkgebühren wurden der Stadt Erlangen bisher ohne Probleme jeweils zeitnah überwiesen. Die Abrechnungen des Vormonats wurden jeweils per Mail wenige Tage nach Ablauf des Monats übersandt. Da die Verwaltung ebenso wie der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung durch das Unternehmen einen Zugriff auf eine spezielle Internetplattform erhalten hat, konnten die Abrechnungen genau überprüft werden. Bislang wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

In der Metropolregion ist das registrierungsfreie Handyparksystem bisher in Erlangen und in Fürth sowie neuerdings auch auf dem Flughafen Nürnberg im Einsatz. Die Stadt Nürnberg prüft ebenfalls die Einführung des Handyparkens.

Aufgrund der durchweg positiven Zusammenarbeit empfiehlt die Verwaltung, die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, das mittlerweile seinen Betriebssitz nach Erlangen-Tennenlohe verlegt hat (früher Bubenreuth), auf Dauer fortzuführen.

Optimierung der Tarifmodelle:

Mit Schreiben an den Oberbürgermeister vom 21. September vorigen Jahres beantragt die CSU-Stadtratsfraktion eine Optimierung der Tarifmodelle (bedeutet Vereinheitlichung der zulässigen Parkzeiten).

Die Verwaltung hat im Zusammenhang mit der vom Stadtrat beschlossenen Erhöhung der Parkgebühren und der damit verbundenen technischen Umstellung der betroffenen Parkscheinautomaten an insgesamt 23 Geräten eine Änderung der zulässigen Parkzeit vorgenommen. Aufgrund dieser Änderungen besteht bei der überwiegenden Mehrzahl der insgesamt rd. 100 Parkscheinautomaten nunmehr eine Höchstparkdauer von 3 Stunden. Nicht angetastet wurden die vom zuständigen Ausschuss seiner Zeit beschlossenen anderweitigen Höchstparkzeiten u.a. in der Hauptstraße, Heuwaagstraße, Goethestraße, Inneren Brucker Straße und Friedrichstraße.

Ausweitung des Handyparkens:

Die Verwaltung schlägt vor, dass Handyparken mit dem in Erlangen bereits tätigen Anbieter

fortzuführen sowie eine Erweiterung des Handyparkens auf die Parkplätze Güterbahnhof und Altstadt sowie auf den Bereich der Universitätskliniken (vgl. beil. Plan) vorzunehmen.

Die Ausweitung des Handyparkens auf das gesamte Stadtgebiet kann von der Verwaltung nicht befürwortet werden, da trotz Optimierung der Parkzeiten immer noch verschiedene Parkscheinautomaten vorhanden sind, bei denen besondere Tarifstrukturen wie beispielsweise Höchstparkzeiten von 30 Minuten oder einer Stunde angeboten werden. Hier wäre die Einrichtung mehrerer neuer kostenpflichtiger Kurzwahlnummern erforderlich, die das Handyparken für den Nutzer unübersichtlich machen würde.

Kosten:

Auf die in der nichtöffentlichen Vorlage (Mitteilung zur Kenntnis, Vorlage-Nr. 321/034/2011) dargelegten Kosten wird verwiesen.

Anlagen:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 21.9.2010, Nr. 091/2010

Diagramm „Anzahl Handyparker“

Plan des vorgeschlagenen „Erweiterungsgebietes Universitätskliniken“

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen
Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 21.09.2010
Antragsnr.: 091/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/321/Hr. Hanisch
mit Referat:

21. September 2010/AB

Antrag

hier: „Handyparken“

- **Erfahrungsbericht zum Thema „Handyparken“ in Erlangen**
- **mögliche Ausweitung des Handyparkens im Innenstadtbereich**
- **mögliche Optimierung der Tarifmodelle**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Mitte 2009 beschloss der Erlanger Stadtrat, dass das „sms-Handyparken“ mit der Firma [REDACTED] an zwei öffentlichen Parkplätzen im Stadtgebiet Erlangen - Theater- und Bahnhofsparkplatz - eingeführt wird.

Die CSU-Stadtratsfraktion hatte sich damals bereits dafür ausgesprochen, dieses innovative System, das nicht nur Seniorinnen und Senioren, sondern auch allgemein in ihrer Mobilität eingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt, den Nutzern des öffentlichen Parkraums im gesamten Innenstadtbereich anzubieten. Die Vorteile sind hinlänglich bekannt.

Dies sehen auch unsere Nachbarstädte. So prüft nun aufgrund der offensichtlichen systemseitigen Vorteile auch die Nürnberger Stadtverwaltung, ob und wann das Handyparken in Nürnberg eingeführt werden kann. Und auch unsere Nachbarstadt Fürth baut die Nutzungsmöglichkeiten stetig aus.

Wir beantragen:

- Die Verwaltung möge in Zusammenarbeit mit der Firma [REDACTED] dem Stadtrat einen aktuellen Erfahrungsbericht (u.a. Nutzungsrate, Kostendeckung usw.) darstellen.
- Des Weiteren soll die Verwaltung prüfen, ob und zu welchen Konditionen das Handyparken bereits vor Ablauf der zweijährigen Erprobungsphase im gesamten Erlanger Innenstadtbereich realisiert werden kann.
- Schließlich soll geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, im Rahmen dieser Erweiterung die Tarifmodelle zu optimieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Joachim Jarosch
Sprecher für Wirtschaft + Arbeit

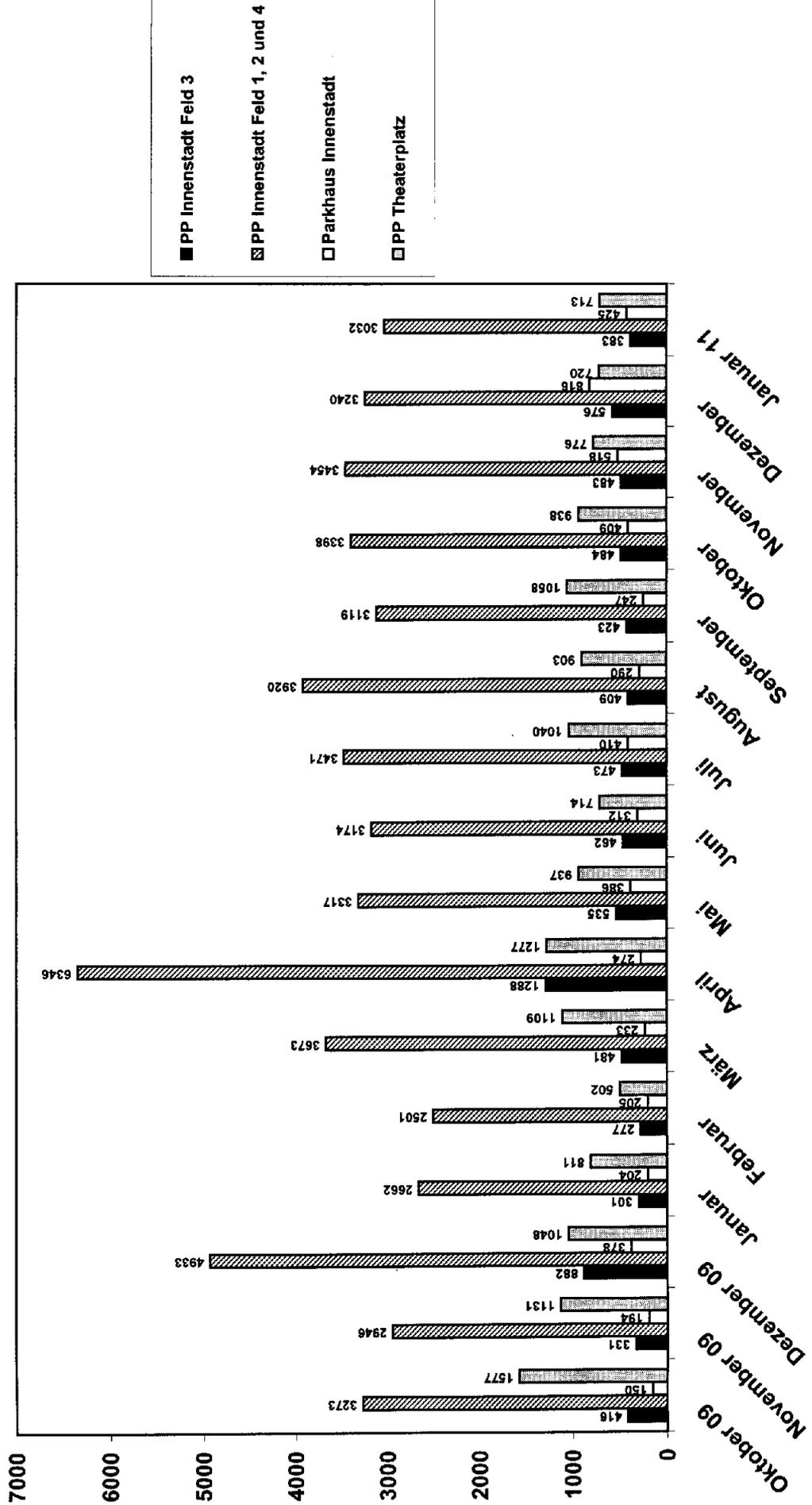
gez.
Barbara Grille
Sprecherin für Sozialpolitik, Senioren

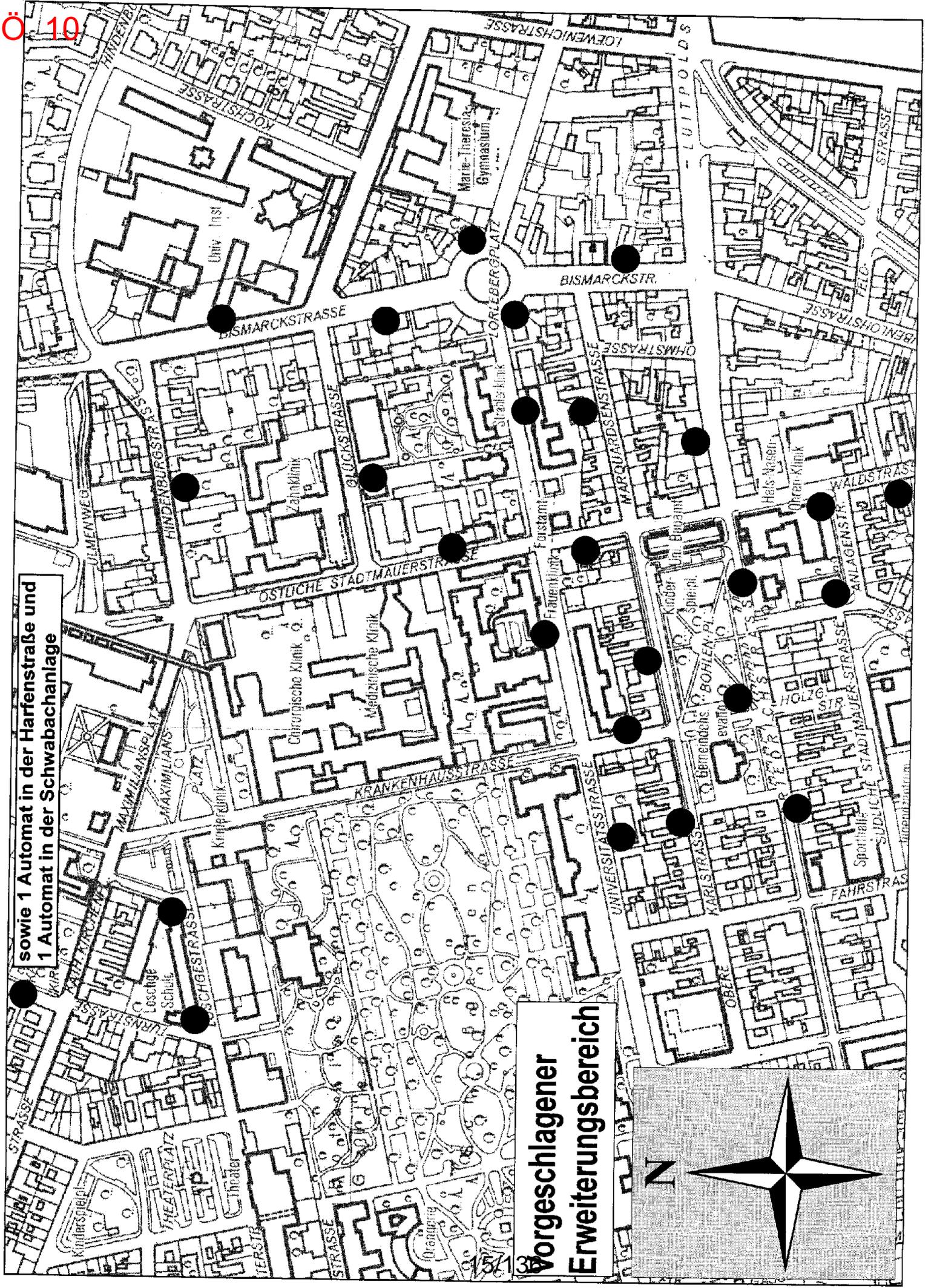
Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Konto-Nr. 19314 BLZ 763 500 00

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Fraktionsvorsitzende Birgitt Abmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein-Massanek, Rosemarie Egelseer-Thurek, Heidi Graichen, Barbara Grille, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könecke, Gabriele Kopper, Bürgermeister Gerd Lohwasser, Adam Neidhardt, Michael Pierer von Esch, Dr. med. Stefan Rohmer, Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Gerlinde Stowasser, Jörg Volleth

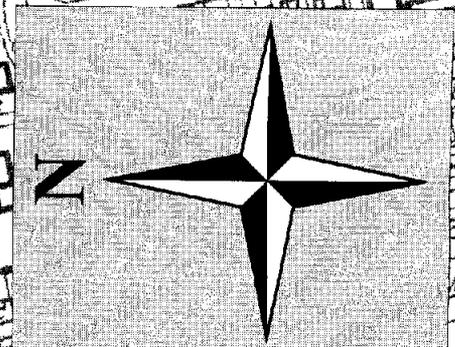
Anzahl Handyparker





sowie 1 Automat in der Harfenstraße und
1 Automat in der Schwabachanlage

Vorgeschlagener
Erweiterungsbereich



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/028/2011

Neufassung der Vergaberichtlinien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14, Amt 24, Amt 66, EBE, EB 77

I. Antrag

Die Vergaberichtlinien werden gemäß dem anliegenden Entwurf vom 18.03.2011 (Anlage 1) neu gefasst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Verlauf des Jahres 2010 sind weite Teile des deutschen Vergaberechts (GWB, VgV, VOL/A und VOL/B) sowie die für die Gemeinden maßgebliche Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich grundlegend geändert worden. Bereits im Jahr 2009 ist außerdem eine völlig neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten. Diese Änderungen des rechtlichen Rahmens machen eine Neufassung der Vergaberichtlinien erforderlich. Die Überarbeitung hat sich jedoch nicht auf die rechtlich zwingend notwendigen Änderungen beschränkt, sondern auch den Versuch unternommen, die Verwaltungsabläufe zu verbessern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Entwurf wurde sowohl mit dem Rechnungsprüfungsamt als auch mit den Dienststellen abgestimmt, die im Wesentlichen die öffentlichen Aufträge der Stadt Erlangen vergeben. Auf folgende wesentliche Neuerungen ist hinzuweisen:

- Im neuen Vergaberecht ist teilweise eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen auf www.bund.de zwingend vorgesehen. Aus Gründen der Vereinheitlichung sollen sämtliche Bekanntmachungen über www.bund.de abrufbar sein. Damit bestünde zukünftig ein einheitlicher Standard, auf den bspw. auf der Homepage der Stadt Erlangen verwiesen werden könnte. Ein Testlauf hat ergeben, dass mit dieser Vorgabe nur ein minimaler Mehraufwand für die Vergabestellen verbunden wäre.
- Auch die nunmehr vorgeschriebenen Ex-post-Veröffentlichungen bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie die in der VOB/A vorgesehene Vorab-Informationen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen sollen einheitlich über www.bund.de erfolgen.

- Die neue HOAI gewährt mehr vertragliche Gestaltungsspielräume als bisher. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass nicht preisgebundene Bestandteile von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einer Höhe von 5.000 EUR im Preiswettbewerb zu vergeben sind. Außerdem sollen für den Fall, dass nach Vertragschluss durch Anordnung des Auftraggebers Vergütungsänderungen verursacht werden, die nicht den preisrechtlichen Honoraranpassungsvorschriften unterliegen, vorsorglich angemessene Stundensätze vereinbart werden.
- Die Regel, wonach bei einer Erweiterung des ursprünglichen Auftrags um insgesamt 20% ein erneuter Gremienbeschluss erforderlich ist, hat zu unnötigem Verwaltungsaufwand geführt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses waren in der Regel beinahe alle Nachträge ohnehin schon beauftragt, sodass der Beschluss einen rein deklaratorischen Charakter hatte. Sachgerechter erscheint es deshalb, bei der Beauftragung von Nachträgen die allgemeinen Regeln zu Vergabebefugnissen anzuwenden. Statt der bisherigen 20%-Regelung soll bei einer Erhöhung des ursprünglichen Auftrags um jeweils 20% jeweils der Stadtrat oder Ausschuss informiert werden (mittels MzK). So ist es dem Stadtrat möglich, die Kostenentwicklung bei einem Bauvorhaben zu überwachen und ggf. einzugreifen.

Eine ausführliche Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Vergaberichtlinien in Form einer Synopse liegt in der Anlage 2 bei.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neuen Vergaberichtlinien sollen am 01.05.2011 in Kraft treten und die Vergaberichtlinien vom 01.08.2007 ersetzen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Vergaberichtlinien
Anlage 2: Synopse

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
05.04.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Vergaberichtlinien werden gemäß dem anliegenden Entwurf vom 18.03.2011 (Anlage 1)
neu gefasst.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichtersteller

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entwurf vom 21.03.2011

RICHTLINIEN ZUR AUSSCHREIBUNG UND VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

(VERGABERICHTLINIEN)

VOM 01.05.2011

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines, Zweck, Rechtscharakter	3
2. Geltungsbereich	3
3. Rechts- und Arbeitsgrundlagen.....	3
3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	3
3.2 Arbeitsgrundlagen.....	3
4. Vergabearten und allgemeine Regelungen.....	4
4.1 Vergaben bei Erreichen und oberhalb des Schwellenwertes	4
4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes.....	4
4.3 Allgemeine Regelungen.....	5
5. Befugnisse und Zuständigkeiten	7
5.1 Vergabebefugnisse.....	7
5.2 Mitteilungspflichten	7
5.3 Auftragserteilung.....	7
5.4 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung	7
6. Korruptionsprävention.....	8
7. Inkrafttreten	8

1. ALLGEMEINES, ZWECK, RECHTSCHARAKTER

1.1 Der Stadtrat der Stadt Erlangen legt mit diesen Richtlinien fest, wie bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vorgegangen werden muss. Die Vergaberichtlinien sollen dazu dienen, eine einheitliche, gerechte, transparente und wirtschaftliche Vergabepraxis zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen eines besonderen Beschlusses des Stadtrats.

1.2 Die Vergaberichtlinien sind eine innerdienstliche Vorschrift. Gegenüber Dritten schaffen sie kein unmittelbares Vertragsrecht.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB und VOF) sowie auf Freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG.

2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhandler) sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.

3. RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN

Diese Vergaberichtlinien fußen auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 i.d.F. vom 21. Juni 2010 zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.

3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten deshalb stets die Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 KommHV Doppik. Darüber hinaus sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:

- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004;
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28.04.2009;
- Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984;
- Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993;
- Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996.

3.2 Arbeitsgrundlagen

3.2.1 Bei Bauleistungen ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern“ (VHB Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

3.2.3 Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) bzw. die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) anzuwenden.

3.2.4 Bei Architekten- und Ingenieurverträgen ist für den Bereich des Hochbaus das „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge, sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) und für den Bereich des Tiefbaus das „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden.

3.2.5 Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Rechtsabteilung.

4. VERGABEARTEN UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Abwicklung der Vergabe ist abhängig vom Auftragswert (Preis einschließlich Nebenkosten) und dem in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwert.

4.1 Vergaben bei Erreichen und oberhalb des Schwellenwertes

Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV oder übersteigt er diesen, so richtet sich das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV und der VOF bzw. den jeweiligen Abschnitten 2 der VOL/A oder VOB/A.

4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes

Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 in der jeweils aktuellen Fassung zu verfahren.

4.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Bekanntmachung soll zumindest auch über www.bund.de abrufbar sein.

4.2.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

4.2.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:

Leistungsart	Wertgrenze
Tiefbau	300.000 €
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €
Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung	75.000 €

Werden vorgenannte Wertgrenzen zur Rechtfertigung einer beschränkten Ausschreibung herangezogen, sind folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen auf www.bund.de entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer; eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen;

- b) Aufforderung von mindestens drei bis mindestens acht fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;
- c) ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerberinnen und Bewerber;
- d) Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der KorruR).

4.2.2.2 Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b VOL/A liegt vor, wenn der Brutto-Auftragswert 40.000 € nicht überschreitet. Ziff. 4.2.2.1 lit. b-d gelten entsprechend.

4.2.2.3 Wenn eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sollen die Teilnehmer gewechselt werden.

4.2.2.4 Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf www.bund.de über den erteilten Auftrag zu informieren.

4.2.3 Freihändige Vergabe

4.2.3.1 Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer (soweit keine Sachgründe entgegenstehen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.

4.2.3.2 Bis zu einem Brutto-Auftragswert von 30.000 € ist eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die Regelungen der §§ 3 Abs. 5 VOL/A und VOB/A bleiben im Übrigen unberührt.

4.2.3.3 Bei freihändigen Vergaben mit einem Brutto-Auftragswert von

- a) weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen;
- b) 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen;
- c) über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden.

4.2.3.4 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. Die Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden. Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 5.000 EUR brutto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.

4.2.3.5 Hinsichtlich der Informationspflichten über erteilte Aufträge gilt Ziff. 4.2.2.4 entsprechend.

4.3 Allgemeine Regelungen

4.3.1 Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

4.3.2 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.

4.3.3 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.

4.3.4 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Brutto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.

4.3.5 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).

4.3.6 Bei wiederkehrenden VOL-Leistungen ist darauf zu achten, dass die Vertragsdauer zum einen mit dem Vergabegrundsatz der Wirtschaftlichkeit und zum anderen mit dem Grundsatz der Wettbewerbsorientierung in Einklang steht.

4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren.

4.3.8 Die Stadt Erlangen bleibt auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich. Die von freiberuflich Tätigen erstellten Vergabeunterlagen sind zumindest stichprobenweise auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Zielvorgaben zu prüfen. Die Wahl der Vergabeart, die Bieterbenennung (bei beschränkten Ausschreibungen), die Ausgabe von Vergabeunterlagen sowie die Durchführung der Submission sind nicht von Beauftragten durchzuführen.

4.3.9 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhand etc.), so ist dieser zur Anwendung der VOB/A bzw. VOL/A zu verpflichten.

4.3.10 Bei freiberuflichen Leistungen, die den preisrechtlichen Vorschriften der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) unterliegen, ist Folgendes zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind die Mindestsätze die Basis für ein angemessenes Honorar. Ein höherer als der Mindestsatz soll nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung der Bauwerke in die Honorarzone zu berücksichtigen waren. Hierbei soll nach einheitlichen Maßstäben verfahren werden. In Betracht kommen z.B. außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, erhöhte Anforderungen über den Stand der Technik hinaus, Anwendung neuer Bauverfahren oder vom Regelfall erheblich abweichende Erledigung der Vertragsleistung.
- b) Für den Fall, dass nach Vertragschluss durch Anordnung des Auftraggebers Vergütungsänderungen verursacht werden, die nicht den preisrechtlichen Honoraranpassungsvorschriften unterliegen, ist eine vorsorgliche vertragliche Regelung zu treffen. Es sollen Stundensätze vereinbart werden, die die Mittelstundensätze der HOAI 1996 zuzüglich 10% nicht überschreiten.

4.3.11 Bei allen Vergaben ist neben der Dokumentation (Vergabevermerk) eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.

5. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

5.1 Vergabebefugnisse

Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Brutto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Brutto-Auftragswert der Erweiterung. Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.

5.2 Mitteilungspflichten

Wird ein durch den Stadtrat oder einen Fachausschuss beschlossener Auftrag um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme erweitert, informiert die Vergabestelle den Stadtrat oder Ausschuss darüber. Dasselbe gilt für jede weitere Erweiterung um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme. Dasselbe gilt außerdem für ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftrags Erweiterungen ein Volumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.

5.3 Auftragserteilung

Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).

5.4 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung

5.4.1 Soweit der Bruttowert eines Auftrags

- für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €
- für Leistungen nach der VOL 60.000 €
- für freiberufliche Leistungen 30.000 €

übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabevermerk) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftrags Erweiterungen, die gem. Ziff. 5.2 der Mitteilungspflicht unterliegen.

5.4.2 Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt in den Fällen der Ziff. 5.2 entsprechend.

5.4.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen und das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.

5.4.4 Wird vor der Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so sind die Vergabeakten vollumfänglich im Original mit einer Stellungnahme unverzüglich (noch am Tag des Antrags eingangs) der Rechtsabteilung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt ist über das Verfahren zu informieren.

5.4.5 Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über die Rechtsabteilung gestellt werden.

6. KORRUPTIONSPRÄVENTION

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Die Rechtsabteilung und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie verwiesen.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.08.2007 außer Kraft.

Erlangen, den

gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Anlage 2

Synopse „Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Vergaberichtlinien)“
vom 28.06.2007 / vom 01.05.2011

27/136

	Vergaberichtlinien vom 28.06.2007	Vergaberichtlinien vom 01.05.2011
Änderungsstelle		
Nr. 2 Geltungsbereich	2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen wie sie in der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) definiert sind.	2.1 Diese Richtlinien sind anzuwenden für alle Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen <i>im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL, VOB und VOF) sowie auf Freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG.</i>
	2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen).	2.2 Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). <i>Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhänder) sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.</i>
Nr. 3 Rechts- und Arbeitsgrundlagen	---	<i>Diese Vergaberichtlinien fußen auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 2005 i.d.F. vom 21. Juni 2010 zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.</i>
	3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sind	3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. <i>Es gelten deshalb stets die</i>

	<p>insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004; • Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 4.06.1991; • <i>Bekanntmachung der Staatsregierung zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben vom 29.11.2005;</i> • Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984; • Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993; • Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996. 	<p><i>Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 KommHV Doppik.</i> Darüber hinaus sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13.04.2004; • Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28.04.2009; • • Mittelstandsrichtlinie Öffentliches Auftragswesen (öAMstR) vom 4.12.1984; • Bevorzugten-Richtlinie (öABevR) (Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätte, Verfolgte) vom 30.11.1993; <p>Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29.10.1996.</p>
	3.2 Arbeitsgrundlagen	
	<p>3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist <i>grundsätzlich nach dem VHB Bayern zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen. Die einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) und Formblätter (EFB) einschließlich der Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie der Bewerbungsbedingungen sind anzuwenden. Änderungen/Abweichungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Rechtsabteilung erfolgen.</i></p>	<p>3.2.2 Bei VOL-Leistungen ist <i>nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.</i></p>
	---	<p>3.2.5 <i>Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Rechtsabteilung.</i></p>

Nr. 4 Vergabearten und allgemeine Regelungen	4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 zu verfahren.	4.2 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes Erreicht der Netto-Auftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV nicht, so ist bei Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 sowie bei Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A Abschnitt 1 <i>in der jeweils aktuellen Fassung</i> zu verfahren.																
	4.2.1 Öffentliche Ausschreibung Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.	4.2.1 Öffentliche Ausschreibung Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. <i>Die Bekanntmachung soll zumindest auch über www.bund.de abrufbar sein.</i>																
	4.2.2 Beschränkte Ausschreibung Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. <i>Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne der jeweiligen §§ 3 VOB/A und VOL/A liegt vor, wenn der Brutto-Auftragswert die folgenden Beträge nicht überschreitet:</i>	4.2.2 Beschränkte Ausschreibung Eine beschränkte Ausschreibung darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. <i>4.2.2.1 Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist bis zu folgenden Wertgrenzen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen ohne weitere Einzelbegründung zulässig:</i>																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsart</th> <th>Wertgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tiefbau</td> <td>300.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)</td> <td>150.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für</td> <td>75.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsart	Wertgrenze	Tiefbau	300.000 €	Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €	Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für	75.000 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leistungsart</th> <th>Wertgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tiefbau</td> <td>300.000 €</td> </tr> <tr> <td>Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)</td> <td>150.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ausbaugewerke und sonstige</td> <td>75.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Leistungsart	Wertgrenze	Tiefbau	300.000 €	Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €	Ausbaugewerke und sonstige	75.000 €
Leistungsart	Wertgrenze																	
Tiefbau	300.000 €																	
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €																	
Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für	75.000 €																	
Leistungsart	Wertgrenze																	
Tiefbau	300.000 €																	
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	150.000 €																	
Ausbaugewerke und sonstige	75.000 €																	

	<p><i>Pflanzungen und Straßenausstattung</i></p> <p><i>Alle Leistungen im Sinne der VOL</i></p>	<p>40.000 €</p>	<p><i>Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung</i></p>	
	<p>4.2.2.1 Werden vorgenannte Wertgrenzen zur Rechtfertigung einer beschränkten Ausschreibung herangezogen, sind folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zur Erkundung des Marktes soll die Fachöffentlichkeit über geplante Tiefbauarbeiten ab 150.000 €, Rohbauarbeiten im Hochbau ab 75.000 €, Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung ab 37.500 € Brutto-Auftragswert informiert und aufgefordert werden, ihr Interesse an der Durchführung der Baumaßnahme zu bekunden. Die Information soll formlos in regionalen und überregionalen Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien erfolgen;</i> • <i>Aufforderung von mindestens drei bis acht fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;</i> • <i>ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerberinnen und Bewerber;</i> • <i>Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der KorruR).</i> 	<p>Werden vorgenannte Wertgrenzen zur Rechtfertigung einer beschränkten Ausschreibung herangezogen, sind folgende flankierende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen auf www.bund.de entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer; eine zusätzliche Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit in Tageszeitungen oder anderen geeigneten Medien bleibt unbenommen;</i> b) <i>Aufforderung von mindestens drei bis mindestens acht fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen und Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes, abhängig von Marktsituation und Auftragswert;</i> c) <i>ausreichende Streuung der Aufforderung (je nach Art und Umfang des Auftrags in der Regel ein bis zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber aus anderen Gemeinden bzw. Landkreisen) und regelmäßiger Wechsel der Bewerberinnen und Bewerber;</i> d) <i>Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und gegebenenfalls personelle Maßnahmen (z.B. im Sinne der</i> 		

		KorruR).
	4.2.2.2 Bei wiederholten beschränkten Ausschreibungen innerhalb der selben Branche sollen die Teilnehmer gewechselt werden. Sind Bewerberinnen bzw. Bewerber in ausreichender Zahl nicht bekannt, so ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Bei VOL-Leistungen kann alternativ nach Ziffer 4.3.11 verfahren werden.	4.2.2.2 Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b VOL/A liegt vor, wenn der Brutto-Auftragswert 40.000 € nicht überschreitet. Ziff. 4.2.2.1 lit. a-d gelten entsprechend.
		4.2.2.3 Wenn eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, sollen die Teilnehmer gewechselt werden.
		4.2.2.4 Gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A und § 19 Abs. 2 VOL/A ist bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf www.bund.de über den erteilten Auftrag zu informieren.
	4.2.3 Freihändige Vergabe Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer (soweit keine Sachgründe entgegenstehen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.	4.2.3 Freihändige Vergabe 4.2.3.1 Eine freihändige Vergabe darf nur unter den in VOB/A Abschnitt 1 und VOL/A Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten. Um dies zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise regelmäßige Markterkundung, regelmäßiger Wechsel der Auftragnehmer (soweit keine Sachgründe entgegenstehen), Beteiligung mehrerer Personen am Auswahlprozess (Mehraugenprinzip) etc.
	4.2.3.1 Bis zu einem Brutto-Auftragswert von 30.000 € ist	4.2.3.2 Bis zu einem Brutto-Auftragswert von 30.000 € ist

	<p>nach § 3 Nr. 4 VOB/A und § 3 Nr.4 p VOL/A eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die weiteren Regelungen der §§ 3 Nr. 4 VOL/A und VOB/A bleiben unberührt.</p>	<p>eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig. Die Regelungen der §§ 3 Abs. 5 VOL/A und VOB/A bleiben im Übrigen unberührt.</p>
	<p>4.2.3.2 Bei freihändigen Vergaben mit einem Brutto-Auftragswert von</p> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen. • 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen. • über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden. 	<p>4.2.3.3 Bei freihändigen Vergaben mit einem Brutto-Auftragswert von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weniger als 1.000 € ist ausschließlich Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 zu beachten; die Auftragserteilung kann formlos erfolgen; b) 1.000 bis 5.000 € sollen mindestens zwei bis drei schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden; die Auftragsvergabe kann mittels eines mit der Rechtsabteilung abgestimmten vereinfachten Formulars erfolgen; c) über 5.000 € sollen mindestens drei bis fünf schriftliche Angebote auf der Grundlage einer vergleichbaren Leistungsbeschreibung eingeholt werden.
	<p>4.2.3.3 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. Ziffer 4.2.3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>4.2.3.4 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen nach HOAI oder BGB), können grundsätzlich freihändig vergeben werden, da die Natur der zu erbringenden Leistung eine freihändige Vergabe rechtfertigt. Ortsansässige Bieterinnen und Bieter sollen angemessen einbezogen werden. <i>Die Ziffer 4.2.3.1 Satz 2 und Satz 3 ist anzuwenden. Nicht preisgebundene Bestandteile sind ab einer Höhe von 5.000 EUR brutto im Preiswettbewerb (mind. drei Angebote) zu vergeben.</i></p>

		<i>4.2.3.5 Hinsichtlich der Informationspflichten über erteilte Aufträge gilt Ziff. 4.2.2.4 entsprechend.</i>
	4.3 Allgemeine Regelungen	
		<i>4.3.1 Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.</i>
	4.3.1 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.	4.3.2 In jeder Phase der Bewerberauswahl bei freihändigen und beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet.
	4.3.2 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in den Haushaltsüberwachungslisten <i>vorgemerkt</i> werden.	4.3.3 Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung <i>berücksichtigt</i> werden.
	4.3.3 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Brutto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.	4.3.4 Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter e-Mail sind bis zu einem Brutto-Auftragswert von 2.500 € zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.
	4.3.4 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).	4.3.5 Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).
	4.3.5 Soweit nach Art und Umfang zweckmäßig, sind	---

	<i>Ausschreibungen in Lose aufzugliedern. Maßgebend für die anzuwendende Vergabeart ist der Wert des Gesamtauftrages.</i>	
	4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag / Vergabevermerk zu dokumentieren.	4.3.7 Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag <i>und in der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> zu dokumentieren.
	4.3.9 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung der <i>Basisparagrafen von VOB/A bzw. VOL/A</i> zu verpflichten.	4.3.9 Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung der VOB/A bzw. VOL/A zu verpflichten.
	4.3.10 • <i>Sollen ausnahmsweise Leistungen auf Stundenbasis vergütet werden, so sollen grundsätzlich die in § 6 HOAI genannten Mittelsätze vereinbart werden. Abweichungen von bis zu 25 % sind schriftlich zu begründen. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Bau- und Werkausschusses.</i>	4.3.10 <i>b) Für den Fall, dass nach Vertragsschluss durch Anordnung des Auftraggebers Vergütungsänderungen verursacht werden, die nicht den preisrechtlichen Honoraranpassungsvorschriften unterliegen, ist eine vorsorgliche vertragliche Regelung zu treffen. Es sollen Stundensätze vereinbart werden, die die Mittelstundensätze der HOAI 1996 zuzüglich 10% nicht überschreiten.</i>
	4.3.11 <i>Ab einem Netto-Auftragswert von 5.000 € kann sich die Vergabestelle (siehe 5.2) durch die Einholung entsprechender Auskünfte beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) geeignete Unternehmen benennen lassen. Hierbei ist unbedingt die maximale Anzahl der geforderten Benennungen vorzugeben. Die benannten Unternehmen sind im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen, es sei denn,</i>	---

	<i>es stehen aktuellere Erkenntnisse über die Bieterreignung entgegen.</i>	
	4.3.12 Bei allen Vergaben ist eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.	4.3.11 Bei allen Vergaben ist <i>neben der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> eine Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote in deren Rangfolge zu erstellen. Bei Bauleistungen ist zusätzlich ein Preisspiegel zu erstellen. Dieser enthält von allen Angeboten über jede Position die Einheitspreise, den Höchst-, Niedrigst- und Mittelwert.
5. Befugnisse und Zuständigkeiten	<p>5.1 Vergabebefugnisse Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Brutto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Brutto-Auftragswert der Erweiterung, <i>solange dieser nicht mehr als 20 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt. Übersteigt die Erweiterung diese Grenze erstmalig, so ist die Zuständigkeit nach dem Brutto-Gesamtauftragswert zu beurteilen.</i> Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.</p>	<p>5.1 Vergabebefugnisse Die Vergabebefugnis richtet sich nach dem Brutto-Auftragswert. Wird ein Auftrag nachträglich erweitert, richtet sich die Vergabebefugnis nach dem Brutto-Auftragswert der Erweiterung. Die jeweiligen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.</p>
		<p>5.2 Mitteilungspflichten <i>Wird ein durch den Stadtrat oder einen Fachausschuss beschlossener Auftrag um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme erweitert, informiert die Vergabestelle den Stadtrat oder Ausschuss darüber. Dasselbe gilt für jede weitere Erweiterung um mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme. Dasselbe gilt außerdem für ursprünglich nicht im Fachausschuss</i></p>

		<i>beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterungen ein Volumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen.</i>
	<p>5.2 Auftragserteilung Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).</p>	<p>5.3 Auftragserteilung Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).</p>
	<p>5.3 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung</p>	<p>5.4 Beteiligung von Rechnungsprüfungsamt und Rechtsabteilung</p>
	<p>5.3.1 Soweit der Bruttowert eines Auftrags <i>oder erweiterten Auftrags</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €; • für Leistungen nach der VOL 60.000 €; • für freiberufliche Leistungen 30.000 € <p>übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag <i>und dem Vergabevermerk</i> sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung <i>bzw. Behandlung in den Stadtratsgremien</i> dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>5.4.1 Soweit der Bruttowert eines Auftrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bauleistungen nach der VOB 120.000 €; • für Leistungen nach der VOL 60.000 €; • für freiberufliche Leistungen 30.000 € <p>übersteigt, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag <i>und der Dokumentation (Vergabevermerk)</i> sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Auftragserteilung <i>bzw. Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien</i> dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. <i>Gleiches gilt für Auftragserweiterungen, die gem. Ziff. 5.2 der Mitteilungspflicht unterliegen.</i></p>

	5.3.2 Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten.	5.4.2 Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. <i>Dies gilt in den Fällen der Ziff. 5.2 entsprechend.</i>
	5.3.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen.	5.4.3 Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung die Rechtsabteilung zu beteiligen <i>und das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.</i>
		5.4.5 <i>Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über die Rechtsabteilung gestellt werden.</i>
7. Inkrafttreten	Diese Richtlinien treten am <i>01.08.2007</i> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom <i>01.01.1978</i> außer Kraft.	Diese Richtlinien treten am <i>01.05.2011</i> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom <i>01.08.2007</i> außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/029/2011

Vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14

I. Antrag

1. Alternative: Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 23. November 2010 zur Verlängerung der vergaberechtlichen Lockerungen anlässlich des sog. Konjunkturpakets II für einen Zeitraum bis zum 30.06.2011 umzusetzen.

oder

2. Alternative: Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 23. November 2010 nicht umzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Angesichts der Wirtschaftskrise Anfang des Jahres 2009 hatte die Bayerische Staatsregierung den Kommunen befristet bis zum Ablauf des Jahres 2010 die vorübergehende Möglichkeit eingeräumt, in erheblichem Maße über die bisherigen Wertgrenzen hinaus freihändig zu vergeben bzw. beschränkt auszuschreiben. Ziel war es damals, mit den gleichzeitig bereitgestellten öffentlichen Geldern möglichst schnell für eine (Wieder-) Belebung der Wirtschaft zu sorgen. Der Stadtrat hat diese Regelung mit Beschluss vom 26.03.2009 umgesetzt (vgl. Anlage 1).

Ende des Jahres 2010 hat die Bayerische Staatsregierung den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, diese erweiterte Wertgrenzenregelung um ein halbes Jahr zu verlängern. Da jedoch mit der wirtschaftlichen Stabilisierung auch der Grund für die vergaberechtliche Ausnahmeregelung nicht mehr in dem bisherigen Umfang vorhanden ist, sind die Ämter 14 und 30 davon ausgegangen, dass ein Abweichen von den durch den Stadtrat beschlossenen Wertgrenzen der Vergaberichtlinien nicht mehr erforderlich ist.

Im Übrigen sprachen folgende Gründe gegen die Erweiterung der Ausnahmeregelung:

- Die deutlich erhöhten Wertgrenzen (z.B. 1 Mio. EUR für die beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen, 100.000 EUR für Freihändige Vergaben) stellen ein erhebliches Korruptionsrisiko dar. Auch wäre mit Kostensteigerungen aufgrund von ungünstigen Ausschreibungsergebnissen zu rechnen.
- Es ist keinesfalls so, dass sich alle Vergabestellen höhere Wertgrenzen wünschen würden. Amt 24 etwa weist darauf hin, dass eine sauber durchgeführte

Freihändige Vergabe bzw. Beschränkte Ausschreibung einer Öffentlichen Ausschreibung an Aufwand kaum nachsteht. So muss bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen die Eignung sämtlicher aufzufordernder Firmen überprüft werden, während dies bei Öffentlichen Ausschreibungen nur hinsichtlich des günstigsten Bieters erfolgen muss.

- Der Freistaat Bayern beabsichtigt, die Erfahrungen aus dem Konjunkturpaket auszuwerten und dies ggf. in eine neue Wertgrenzenregelung einfließen zu lassen, die dann voraussichtlich ab 01.07.2011 gelten würde. Diese neue Regelung wollten die Ämter 30 und 14 zunächst abwarten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Ämter 14 und 30 empfehlen das Vorgehen nach Alternative 2. Abgesehen davon, dass die oben genannten Gründe weiterhin Gültigkeit haben, erscheint es nun auch wenig sinnvoll, eine neue Wertgrenzenregelung für nur zwei Monate einzuführen. Das würde zu unnötiger Verwirrung bei den Vergabestellen führen, insbesondere wegen der damit verbundenen Veröffentlichungspflichten (siehe Anlage1).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neue Wertgrenzenregelung der Bayerischen Staatsregierung soll abgewartet werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Infoblatt „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 05.04.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Könnecke stellt den Antrag, der Alternative 1 zuzustimmen.
Diesem Antrag wird mit 11:0 Stimmen entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Alternative: Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 23. November 2010 zur Verlängerung der vergaberechtlichen Lockerungen anlässlich des sog. Konjunkturpakets II für einen Zeitraum bis zum 30.06.2011 umzusetzen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatler

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

Das zweite Konjunkturpaket des Bundes enthält unter anderem Instrumente, durch die Auftragsvergaben beschleunigt umgesetzt werden können. Die entsprechenden Beschlüsse der Bundesregierung wurden in Bayern durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009, Az.: B II 2-6004-143-12, umgesetzt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 beschlossen, dass die o.g. Bekanntmachung auch bei der Stadt Erlangen umgesetzt werden soll. Befristet bis zum 31. Dezember 2010 gilt daher bei **allen** Auftragsvergaben (nicht nur solchen, die mit Fördermitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden) zusätzlich zu den städtischen Vergaberichtlinien die o.g. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung. Die Regelungen der Vergaberichtlinien gelten somit grundsätzlich fort, werden aber durch die Bekanntmachung in folgenden Punkten modifiziert:

1. Vergaben **unterhalb** der EU-Schwellenwerte:

- Die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen nach Ziffer 4.2.2 der Vergaberichtlinien werden für Bauleistungen auf 1 000 000 € **ohne Umsatzsteuer** und für Liefer- und Dienstleistungen auf 100 000 € **ohne Umsatzsteuer** angehoben.
- Die Wertgrenze für freihändige Vergaben nach Ziffer 4.2.3.1 der Vergaberichtlinien wird auf 100 000 € **ohne Umsatzsteuer** angehoben.
- Die Pflicht zur formlosen Markterkundung bei Beschränkten Ausschreibungen nach Ziffer 4.2.2. der Vergaberichtlinien gilt für Bauleistungen ab 150.000 € **ohne Umsatzsteuer** und für Liefer- und Dienstleistungen bereits ab einem Auftragswert ab 25 000 € **ohne Umsatzsteuer**. Die formlose Markterkundung kann jedoch in allen Fällen dadurch ersetzt werden, dass durch die jeweilige Vergabestelle unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform www.auftraege.bayern.de über die Vergabe informiert wird.
- Diese nachträgliche Veröffentlichung ist bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50 000 € **ohne Umsatzsteuer** für Bauleistungen bzw. 25 000 € **ohne Umsatzsteuer** für Liefer- und Dienstleistungen stets erforderlich.

2. Vergaben **oberhalb** der EU-Schwellenwerte:

- Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A bzw. § 18a Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOL/A ist die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt.
- Bei der Vergabe von nicht eindeutig erschöpfend beschreibbaren Freiberuflichen Leistungen kann nach § 14 Abs. 2 VOF wegen der besonderen Dringlichkeit die Frist für den Antrag auf Teilnahme verkürzt werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RRF

Verantwortliche/r:
Herr Reinhard Rottmann

Vorlagennummer:
51/034/2011

Bestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	07.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:

Herr Polizeidirektor Adolf Blöchl wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Besetzung eines Sitzes für ein beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Herrn Polizeidirektor Adolf Blöchl, Leiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Sitz der Polizei im Jugendhilfeausschuss war nach dem Weggang von Herrn Lt. Polizeidirektor Gerhard Kallert neu zu besetzen. Von der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt wurde Herr Polizeidirektor Adolf Blöchl benannt. Die Bestellung erfolgt nach § 4 Abs. 4 der Satzung für den Jugendhilfeausschuss.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/JHP/KSY-T.2845

Verantwortliche/r:
Herr Stefan Käs

Vorlagennummer:
51/033/2011

Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2011 - Betreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Kindergartenalter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	07.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Projektgruppe „Krippenausbau 2013“, Amt 20

I. Antrag

- Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- Zur Deckung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von unter drei Jahren wird in Erlangen mittelfristig eine Versorgungsquote von 45% - 50% verwirklicht.
- Die Verwaltung wird beauftragt den Grad der Bedarfsdeckung kontinuierlich zu überprüfen, über die Ergebnisse regelmäßig zu berichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.
- Die Bedarfsplanung wird regelmäßig fortgeschrieben.
- Die Verwaltung wird gebeten, die notwendigen Mittel in den Haushalten der Folgejahre anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das SGB VIII normiert als generelle bundeseinheitliche Regelung in den §§ 22 ff die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege einschließlich seiner Planung. Dabei wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt-Planungsverantwortung zugewiesen, wobei als Ziel ein bedarfsgerechtes Angebot zu verwirklichen ist.

§ 24 SGB VIII legt fest:

(1) „Ein Kind hat vom vollendeten **dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter **unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter** ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.“

Seit dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine **Förderung aller Kinder** ermöglicht, deren Erziehungsberechtigte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;“

Dies bedeutet, dass bereits jetzt für o. g. Personenkreis ein **bedingter Rechtsanspruch** besteht.

Ab dem 01.08.2013 fallen für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, diese einschränkenden Bedingungen weg. Für diese gilt ab diesem Zeitpunkt ein **unbedingter Rechtsanspruch** auf einen Betreuungsplatz wie er bereits jetzt für Kinder im Kindergartenalter vorliegt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2009 wurden für Erlangen Ausbauziele zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kindertagesbetreuung für **Kinder im Alter von unter drei Jahren** festgelegt. Das Ausbauziel von 35% zum 31.08.2013 orientiert sich hierbei am vom Bundesfamilienministerium genannten bundesweiten Durchschnittswert. Die gesetzlichen Vorgaben beziehen sich jedoch nicht - wie von der Öffentlichkeit häufig wahrgenommen - auf diesen konkreten Zielwert, sondern grundsätzlich auf ein dem Bedarf angemessenes Angebot. Dieses kann von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich sein. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, den Bedarf zu ermitteln, die notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen sowie die Bedarfslage fortlaufend zu überprüfen und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Diesem Berichtsauftrag wurde mit der Vorlage des „Berichts zur Quantitativen Versorgungssituation der Kindertagesbetreuung“ (2008) sowie mit dessen Fortschreibung (2009) nachgekommen. Aufbauend auf diesen Informationen hat die Jugendhilfeplanung unter Beteiligung aller Erlanger Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, verschiedener Elternbefragungen und überregionaler Studien nun eine Aktualisierung des mittelfristigen Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen in Erlangen für Kinder im Alter von unter drei Jahren sowie im Kindergartenalter vorgenommen. Die Bedarfsermittlung für Kinder im Grundschulalter wird voraussichtlich im Mai des laufenden Jahres abgeschlossen und den Gremien vorgelegt werden können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Detaillierte Informationen zur erhobenen Datenlage sowie ausführliche Informationen zur Vorgehensweise bei der Bedarfsermittlung durch die Jugendhilfeplanung können dem Bericht: „**Kindertagesbetreuung in Erlangen – Bedarfsplan 2011. Teilplan für Kinder im Alter von unter drei Jahren und Kindergartenalter**“ entnommen werden.

Für den Bereich der **Kindertagesbetreuung im Alter von unter drei Jahren (U3)** wird für Erlangen eine Versorgungsquote von 45% - 50% als bedarfsangemessen festgestellt. Dies entspricht einer Zahl von insgesamt 1290 bis 1420 Plätzen in Krippen oder in der Kindertagespflege. Nach Abschluss der bereits beschlossenen, bzw. auf den Priorisierungslisten 2010 und 2011 aufgenommenen Projekte ergibt sich somit stadtweit bis 2013 ein zusätzlicher Bedarf von 265 bis 390 noch zu schaffenden Plätzen. (siehe Anlage 1).

Es muss darauf hingewiesen werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt langfristige seriöse Prognosen nicht möglich sind. Die Dynamik in diesem Bereich ist enorm groß; welcher Bedarf an U3-Plätzen in Erlangen in fünf bis zehn Jahren (oder gar länger) vorliegen wird, kann heute bestenfalls geraten werden. Eine kontinuierliche Evaluation und Fortschreibung der Bedarfsplanung ist somit die einzige fachlich vertretbare Vorgehensweise bei dieser Problematik. Im Zuge der Fortschreibung dieses Prozesses wird es auch mög-

lich werden, die sich heute noch in Form eines Bedarfskorridors ausdrückenden Unsicherheiten weiter einzuengen und auf genaue Werte zu konkretisieren.

Für den **Kindergartenbereich** hält Erlangen schon heute ein Betreuungsangebot vor, das in der Lage ist, eine Vollversorgung an Kindergartenplätzen zu gewährleisten. Der Bedarfsplan 2011 zeigt, dass die Versorgungsquote im Kindergartenbereich bei derzeit 103 % liegt. Neuschaffungen von Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe werden deshalb in den nächsten Jahren nur punktuell erfolgen. Die Verschiebungen der Kinderzahlen in bzw. zwischen den einzelnen Stadtteilen werden in den kommenden Jahren - zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung - eine Reihe von Anpassungen der lokalen Platzzahlenverhältnisse notwendig machen. Die Verwaltung wird dies im Rahmen von anstehenden Generalsanierungen bzw. im Rahmen von Projekten realisieren, die als Teil des Krippenausbaus umgesetzt werden (siehe Anlage 2).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Finanzielle Auswirkungen im U3-Bereich

Der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren wird befristet bis 2013 durch ein Sonderprogramm des Bundes und des Freistaats Bayern unterstützt. Die Fördermittel werden nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ gewährt. Danach erhält die Stadt Erlangen derzeit 70,4% der förderfähigen Kosten einer Baumaßnahme, die zur Schaffung zusätzlicher U3-Plätze dient, sowie bis zu 1.250,00 € pro Platz für die Ausstattung der Krippen.

Bei Baumaßnahmen freier Träger wird die staatliche Zuwendung an den Bauherrn weitgereicht. Zusätzlich besteht für die Stadt die Verpflichtung, sich an den Kosten zu beteiligen. Bei freien Trägern beläuft sich diese Beteiligung in der Regel auf die Hälfte der - nach Abzug der staatlichen Förderung - verbleibenden Gesamtkosten.

I. Nach der aktuellen Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung fehlen noch ca. 265 bis 390 Plätze, um in Erlangen ein bedarfsdeckendes Angebot vorzuhalten. Die Neuschaffung der Plätze belastet den städtischen Haushalt im investiven Bereich mit ca. 8,8 Mio. bis 12,8 Mio. (Ansatz 400.000,- € pro Gruppe). Die entsprechende IP-Nr. 365D.880 (Zuschüsse Kita freie Träger) enthält laut Investitionsprogramm 2010-2014 aktuell 10,1 Mio. €, die in den kommenden Jahren zur Bezuschussung der fehlenden Gruppen herangezogen werden können.

II. Die staatliche Refinanzierung dürfte ca. 6,2 Mio. bis 9,0 Mio. € betragen (Ansatz 280.000,- € pro Gruppe). Für die Stadt verbleibt somit eine Netto-Mehrbelastung von ca. 2,6 Mio. bis 3,8 Mio. €

III. Gehen die notwendigen Plätze nicht bis 31.12.2013 in Betrieb, können die sehr hohen Fördermittel nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dann fielen auch diese Baumaßnahmen in die wesentlich niedrigere Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

IV. **Betriebskosten:** Unter der Annahme, dass die fehlenden 265 bis 390 Krippenplätze von freien Trägern geschaffen werden, entsteht für die Stadt eine zusätzliche Belastung des Ergebnishaushaltes in Höhe von ca. 1,8 Mio. bis 2,6 Mio. € pro Jahr für die Bezuschussung der Betriebskosten (Ansatz 80.000,- € pro 12 Plätze). Die staatliche Refinanzierung erfolgt hier zu 50%.

V. Finanzielle Auswirkungen im Kindergarten-Bereich

Um-, Neu- und Erweiterungsbauten für Kindergärten werden nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG gefördert. Für die nächsten Jahre haben drei freie Träger Baumaßnah-

men im Kindergartenbereich angezeigt:

- Generalsanierung des evangelischen Kindergartens St. Johannes, Schallershofer Str. 26 (Alterlangen)
- Generalsanierung des Katholischen Kindergartens Heilige Familie, Saidelsteig 33 (Tennenlohe)
- Neubau für den Montessori-Kindergarten „Eidechsen“ in der Naturbadstraße (Dechsendorf)

Hierfür wird nach jetziger Grobschätzung mit einem Zuschussbedarf von ca. 2,5 Mio. € gerechnet.

Ferner steht die Generalsanierung des

- städtischen Kindergartens „Flohkiste“, Hans-Sachs-Str. 2 in Alterlangen an. Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 0,6 Mio. € gerechnet.

Insgesamt dürfte für die vier Baumaßnahmen mit einer staatlichen Refinanzierung von ca. 1,0 Mio. gerechnet werden.

Eine Aufstellung der Investitions- und Folgekosten sowie der korrespondierenden Einnahmen ist der Anlage 3 zu entnehmen. Dort ist auch die Differenz von „Soll“ und „veranschlagt“ zu ersehen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht ausreichend vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mittelfristiger quantitativer U3-Bedarf in Erlangen – Zusammenfassender Überblick

Anlage 1

Planungsbezirk	Aktuelle Platzzahl U3	Kinder U3	Entwicklung der Kinderzahlen	lokaler Bedarf	Bedarfs- Korridor ¹	ca. benötigte Betreuungs- plätze	Beschlossene bzw. priorisierte Plätze	Noch zu schaffende Plätze nach Umsetzung der Prio- risierungsliste 2011
A – Erlangen Nordwest	76	398	steigend	leicht unterdurchschnittlich	35% - 40%	135 bis 155	-	ca. 60 bis ca. 80
B – Alterlangen	39	197	leicht steigend	durchschnittlich	40% - 45%	80 bis 90	-	ca. 40 bis ca. 50
C – Anger	36	242	gleichbleibend	leicht unterdurchschnittlich	35% - 40%	85 bis 95	24	ca. 25 bis ca. 35
D – Zentrum & Nordost	137	587	leicht sinkend	leicht überdurchschnittlich	45% - 50%	265 bis 295	60	ca. 70 bis ca. 100
E – Büchenbach (Dorf)	44	119	steigend	durchschnittlich	40% - 45%	50 bis 55	7	
F – Bruck	73	353	steigend	durchschnittlich	40% - 45%	140 bis 155	24	ca. 45 bis ca. 60
G – Röthelheim und Südstadt	293	677	sinkend	deutlich überdurchschnittlich	> 50%	385 bis 410	93	bis ca. 25
H – Erlangen Südwest	10	125	gleichbleibend	deutlich unterdurchschnittlich	< 35%	40 bis 45	12	ca. 15 bis ca. 20
I – Erlangen Südost	79	182	steigend	deutlich überdurchschnittlich	> 50%	110 bis 120	24	ca. 10 bis ca. 20
Erlangen	787	2880	leicht steigend		≈45% - 50%	1290 bis 1420	244	ca. 265 bis 390

48/136

Versorgungsstand der Kindergartenbetreuung zum Stichtag 31.12.2010 – Tabellarische Übersicht

Anlage 2

Planungsbezirke	Kinder im Kindergartenalter ¹	Platzzahlen zum 31.12.2010	Plätze mit Betriebserlaubnis ab 2 Jahren	Versorgungsquote
1 - Innenstadt I	152	150		98,7%
2 - Innenstadt II	248	167		67,3%
3 - Alterlangen	230	200	8	87,0%
4 - Sieglitzhof	170	228	6	134,1%
5 - Röthelheim	407	382		93,9%
6 - Südstadt	143	117	5	81,8%
7 - Anger	236	240		101,7%
8 - Innenstadt III	164	117		71,3%
9 – Bruck-Bachfeld	260	181	12	69,6%
10 – Bruck-Bierlach	134	220		164,2%
11 - Eltersdorf	101	120		118,8%
12 - Tennenlohe	125	122	5	97,6%
13 - Frauenaaurach	119	85		71,4%
14 - Kriegenbrunn	59	80		135,6%
15 - Büchenbach-Dorf	158	230	5	145,6%
16 - Büchenbach Nordwest	389	415		106,7%
17 - Dechsendorf	107	95		88,8%
0 – Einrichtungen ohne Bezirkszuordnung		149		-
Erlangen	3202	3298	41	103,0%

49/136

¹ Zur Ermittlung der Kinderzahl wird von 3,5 Jahrgängen ausgegangen

Anlage 3

	Mittel „Soll“		Mittel „veranschlagt“	Differenz von „Soll“ und „veranschlagt“
Investitionskosten (einmalig):				
Investitionskosten U3-Bereich (freie Träger)	ca. 8,8 bis 12,8 Mio. €	bei IP-Nr. 365D.880	10,1 Mio. €	ca. 1,2 bis 5,2 Mio. € Mehrausgaben
Investitionskosten Kindergarten-Bereich (freie Träger)	ca. 2,5 Mio. €	bei IP-Nr. 365D.880		
Investitionskosten städt. Kindergarten „Flohkiste“	ca. 0,6 Mio. €	bei IP-Nr. 365B.411 und 365B.354	1,375 Mio. €	ca. -0,775 Mio. € Minderausgaben
Folgekosten (jährlich):				
Betriebskostenbezuschussung U3-Bereich (freie Träger)	ca. 1,8 bis 2,6 Mio. €	bei Sachkonto 530101	0 €	ca. 1,8 bis 2,6 Mio. € Mehrausgaben
Korrespondierende Einnahmen für Investitionskosten (einmalig):				
staatliche Investitionskostenförderung U3-Bereich (freie Träger)	ca. 6,2 bis 9,0 Mio. €	bei IP-Nr. 365D.610ES	5,33 Mio. €	ca. 1,87 bis 4,67 Mio. € Mehreinnahmen
staatliche Investitionskostenförderung Kindergarten-Bereich (freie Träger + städt. „Flohkiste“)	ca. 1,0 Mio. €	bei IP-Nr. 365D.610ES und 365B.411ES		
Korrespondierende Einnahmen für Folgekosten (jährlich):				
staatliche Betriebskostenförderung U3-Bereich (freie Träger)	ca. 0,9 bis 1,3 Mio. €	bei Sachkonto 414101	0 €	ca. 0,9 bis 1,3 Mio. € Mehreinnahmen
Summen Investitionskosten (einmalig):				
Ausgaben	ca. 11,9 bis 15,9 Mio. €		11,45 Mio. €	ca. 0,45 bis 4,45 Mio. €
Einnahmen	ca. 7,2 bis 10,0 Mio. €		5,33 Mio. €	ca. 1,87 bis 4,67 Mio. €
Nettohaushaltsbelastung				ca. -1,42 bis -0,22 Mio. €
Summen Folgekosten (jährlich):				
Ausgaben	ca. 1,8 bis 2,6 Mio. €		0 €	ca. 1,8 bis 2,6 Mio. €
Einnahmen	ca. 0,9 bis 1,3 Mio. €		0 €	ca. 0,9 bis 1,3 Mio. €
Nettohaushaltsmehrbelastung				ca. 0,9 bis 1,3 Mio. €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/FUE T. 1785

Verantwortliche/r:
Frau Ulrike Fuchs

Vorlagennummer:
512/033/2011

Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killinger Str. Fl. Nr. 2846

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	07.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

412, 31, 611, 242, 23

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem städtischen Grundstück Killinger Straße, Fl. Nr. 2846, eine Bebauung mit öffentlichen Krippenplätzen voranzubringen, in dem

1. die notwendigen vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt werden,
2. die Auffüllung des Grundstücks beauftragt wird,
3. eine Ausschreibung für die Bau- und Betriebsträgerschaft durch einen freien Träger durchgeführt wird

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen des Krippenausbaus wird das städtische Grundstück benötigt, um den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter 3 Jahren im Planungsbezirk B – Alterlangen zu decken.

Eine Erweiterung der städtischen Kindertageseinrichtung „Flohkiste“ ist aus planungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus gibt es derzeit nur einen freien Träger, der beabsichtigt, in diesem Planungsbezirk Krippenplätze - verbunden mit einer Generalsanierung des Kindergartens - zu errichten.

Nach der aktuellen Einschätzung der Jugendhilfeplanung werden im Planungsbezirk B – Alterlangen noch ca. drei weitere öffentliche Gruppen benötigt, um den für diesen Planungsbezirk vorgesehenen Bedarfskorridor von 40 bis 45 % zu erreichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Überlassung in Erbpacht oder Verkauf des Grundstücks an einen Bau- und Betriebsträger

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Grundstück Killingerstr. mit der Fl. Nr. 2846, im Eigentum der Stadt Erlangen, ist als Gemeinbedarfsfläche für Kindertagesbetreuung ausgewiesen und wird derzeit als Spielwiese von Abt. 412 genutzt. Im Rahmen des Krippenausbaus wird das städtische Grundstück benötigt, um den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter 3 Jahren im Planungsbezirk B – Alterlangen zu decken.

Es ist angedacht, nach dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig freien Trägern Errichtung und Betrieb der Kindertageseinrichtung zu überlassen. Um eine entsprechende Interessensbeurteilung mit anschließender Ausschreibung erstellen zu können, wurde Kontakt mit verschiedenen Ämtern aufgenommen, um Kenntnis über eventuell vorhandene Auflagen, Einschränkungen oder Schwierigkeiten bei der Bebauung dieses Grundstücks zu erlangen. Dabei haben sich die folgenden Sachverhalte ergeben:

- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Abt. 611)

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des 2. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 194, welches eine Fläche für Gemeinbedarf (konkret: Kindergarten, Gemeinschaftshaus) festsetzt. Weiter ist eine überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzenfestsetzung definiert. Planungsrechtlich ist die Errichtung einer Kinderkrippe auf diesem Grundstück unbedenklich und zulässig. Besonders hinzuweisen ist bei diesem Standort darauf, dass er aufgrund seiner Höhenlage üNN im Überschwemmungsgebiet der Regnitz liegt und besondere konstruktive Maßnahmen (z.B. Geländeauffüllung) erfordert.

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Lt. Schreiben vom 08.12.2010 besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Bebauung unter der Auflage, eine Auffüllung so weit vorzunehmen, dass bei Hochwasser kein Wasser auf das Grundstück fließen kann. Ein Ausgleich für den verloren gegangenen Rückhalteraum ist nicht erforderlich.

- Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31)

Auf dem Grundstück befinden sich zwei Altablagerungen. Im nördlichen Bereich setzt sich die Ablagerung (Nr. 18) überwiegend aus Bauschutt und Bodenaushub zusammen. Die Mächtigkeit der Ablagerung beträgt in dem Abschnitt ca. 1-2 m. Die Altablagerung im südlichen Bereich (Nr. 21f) setzt sich laut der historischen Recherche möglicherweise aus Siedlungsabfällen (unter anderem Kühlschränke) und Bauschutt zusammen. Das Volumen beträgt ca. 450 m³, die Mächtigkeit ca. 2m. Bei der Nutzung der Freiflächen als Kinderspielplatz und für die Bebauung ist daher darauf zu achten, dass die Kriterien des BodSchG - Wirkungspfad Boden-Mensch erfüllt werden. Folglich ist eine Untersuchung des Untergrunds durch einen Sachverständigen vorab durchzuführen. Erst nach der Untersuchung kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Sanierungsmaßnahmen für die vorgesehene Nutzung notwendig sind.

Die erforderlichen Bodenuntersuchungen können bis zu 10.000,- € betragen.

- Amt für Gebäudemanagement (Abt. 242)

Es liegt eine Kostenschätzung des Amtes für Gebäudemanagement für die Auffüllung des Geländes in Höhe von 70.000,- € vor, wobei Abweichungen in Höhe von bis zu 30% eintreten können.

- Spielplatzbüro (Abt. 412)

Bislang wird die Fläche als Bolzplatz/Spielwiese und im Winter als Rodelhügel von Kleinkindern genutzt. Grundsätzlich bestehen keine Einwände, hier eine Kindertageseinrichtung unterzubringen. Es wird vorgeschlagen, die benachbarten Flächen 2846/2 und 2849 in die Gesamtbetrachtung aufzunehmen und für alle drei Flächen ein Gesamtkonzept zu entwickeln.

Mit dem Spielplatz Goldberglein steht im Ortsteil Erlenfeld eine attraktive Fläche als Spielplatz für Kleinkinder und Schulkinder zur Verfügung, die in den nächsten Jahren saniert werden soll. Der ebenfalls im Erlenfeld auf der Fläche 2846/2 liegende Spielplatz ist von untergeordneter Bedeutung. Es ist zumindest denkbar, diesen aufzugeben, da kein dringender Bedarf erkennbar ist. Bedarf besteht aber für eine Ballspielfläche bzw. Spielwiese für kleinere Kinder, für die der Weg zu den größeren Bolzplätzen an den Regnitzwiesen bei der Minigolfanlage zu weit ist. Daher sollte bei einer Bebauung des Grundstücks 2846 mit einer Kindertageseinrichtung eine öffentliche Spielwiese berücksichtigt werden.

Eine Aufschüttung des Geländes wäre zu begrüßen, da das Ballspielen auf der bisheri-

gen Wiese nur bei längeren Trockenperioden möglich ist. Bei der Detailplanung wäre zudem zu prüfen, ob weiterhin ein Rodelhügel für Kleinkinder berücksichtigt werden könnte.

- Liegenschaftsamt (Amt 23)

Im Rahmen der Ausschreibungsvorbereitung muss die Frage der Grundstücksüberlassung (Kauf oder Erbbaurecht) und die vertragliche Gestaltung geklärt werden, da dies Auswirkungen auf eine evtl. Vergabepflicht hat.

Für freie Träger als eventuelle künftige Betreiber scheint ein Grundstückskauf (mit weiteren Kosten für Untersuchungen und Vorarbeiten) nicht attraktiv, weil diese Kosten nicht förderfähig sind und als Eigenmittel aufzubringen wären.

Auch wenn sich kein freier Träger findet, hätte die Stadt die Kosten für die vorbereitenden Untersuchungen und Vorarbeiten zu tragen. Denn dann müsste die Stadt als Bau- und/oder Betriebsträger auftreten.

Um den Krippenausbau in Alterlangen voranzutreiben, wird vorgeschlagen, diese Kosten vorab zu investieren und ggf., wenn möglich, in die Berechnung des Verkaufspreises bzw. Erbpachtzinses einzukalkulieren.

Für die erforderlichen Bodenuntersuchungen und die Auffüllung des Geländes scheint insgesamt ein Kostenansatz in Höhe von ca. 100.000,- € angemessen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: ca. 100.000,- € bei IP-Nr.: 365D.880

Sachkosten:

Personalkosten (brutto):

Folgekosten

Korrespondierende Einnahmen

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880 (Zuschüsse Kita – freie Träger) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

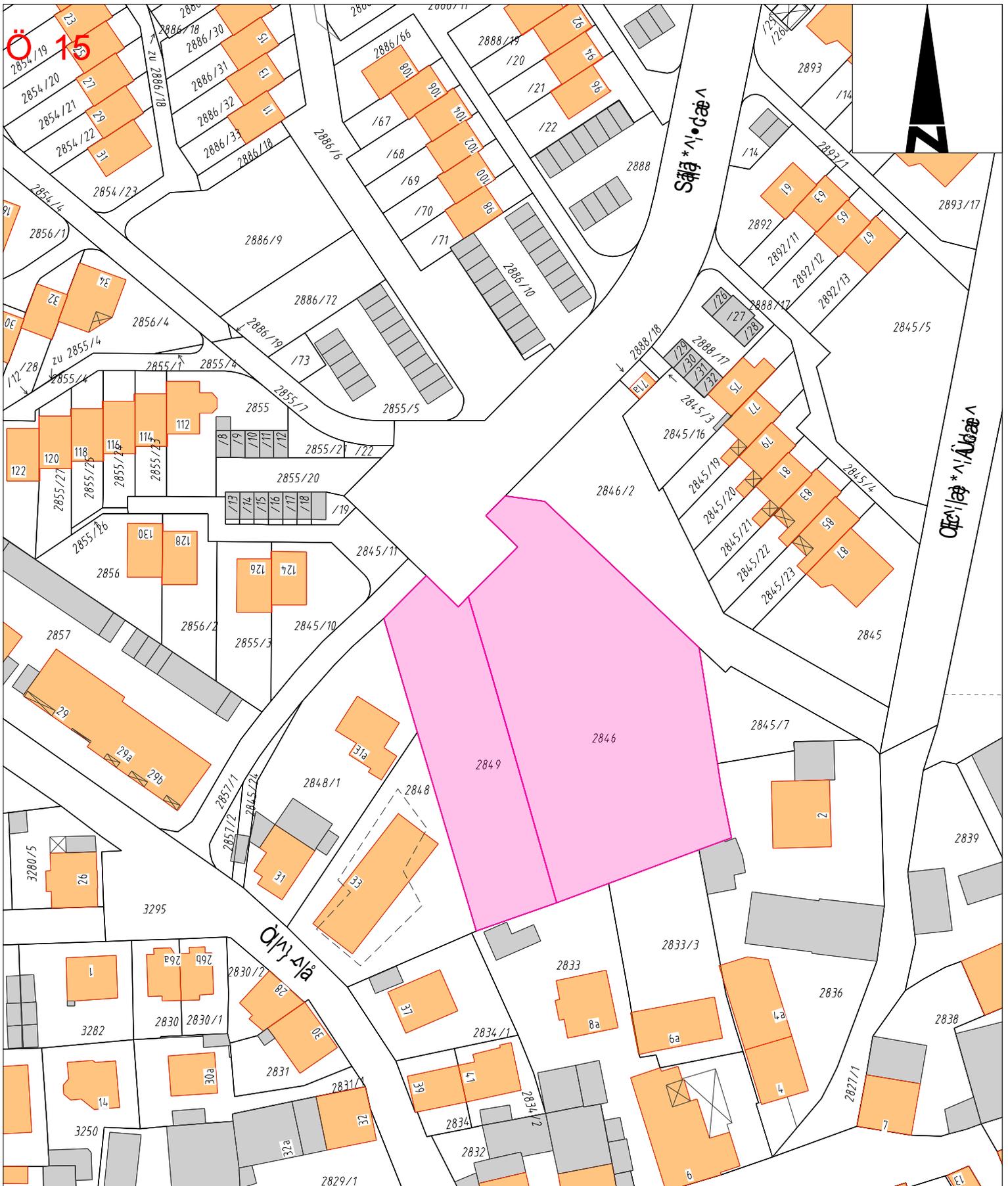
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 15



Stadt Erlangen

Ö 15
 Ucaāq |āē ~ } *
 Ucaāq |āē ~ } *

Sā ā\| |ā] ^ Sā ā * ^\| • cāe ^

Šāē ^ |āē

Tāē • cāē ^\| • cāē ^

54/136
 ^\| • cāē ^\| • cāē ^

^ \ • cāē ^\| • cāē ^

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/PKJ T.1731

Verantwortliche/r:
PKJ

Vorlagennummer:
512/031/2011

Evang. Kirchengemeinde St. Markus, Löhe Kinderhort: hier Bedarfsanerkennung von weiteren 25 Plätzen auf insgesamt 100 Plätze

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	07.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Rückwirkende Bedarfsanerkennung von weiteren 25 Hortplätzen im Evangelischen Löhe - Kinderhort, St. Markus, Sieglitzhofer Str. 2, 91054 Erlangen ab 01.09.2010 auf insgesamt 100 Plätze.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Stadtratssitzung vom 30.04.2009 wurde beschlossen, die Bedarfsanerkennung von damals 50 auf 75 Betreuungsplätze im Löhe – Hort der Kirchengemeinde St. Markus zu erhöhen. Darüber hinaus wurde in der Stadtratssitzung am 10.12.2009 dem Um- und Anbau des Anwesens Ritzerstraße 2 für die Hort-Erweiterung zugestimmt und damit auch der Planung, nach der Fertigstellung des Anbaus im Herbst 2011 noch eine weitere Hortgruppe mit 25 Plätzen zu betreiben (75 + 25).

Aufgrund der großen Nachfrage von Eltern hat der Träger tatkräftig reagiert und bereits vorab diese vierte Gruppe in Übergangsräumen im Gemeindesaal und zusätzlichen Räumlichkeiten der Adalbert-Stifter-Schule zum 01.09.2010 in Betrieb genommen und nicht wie ursprünglich beschlossen, erst zum 01.09.2011.

Für diese insgesamt 100 Plätze hat die Kirchengemeinde rückwirkend eine unbefristete Bedarfsanerkennung ab 01.09.2010 beantragt.

Sobald der Um- und Anbau des Löhe - Hortes abgeschlossen ist, werden alle 100 Plätze in den neuen Räumlichkeiten untergebracht sein.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Rückwirkende Bedarfsanerkennung der seit 01.09.2010 in Betrieb genommenen Hortgruppe mit 25 Plätzen und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Bezuschussung der laufenden Betriebskosten zum 01.09.2010.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto: 530 101

Vom 01.09.2010 – 31.12.2010	27.000,00 €	KSt. 512 090
Jährlich ab 2011	80.000,00 €	KTr. 365 211 00
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto: 414 101
Vom 01.09.2010 – 31.12.2010	13.500,00 €	KSt. 512 090
Jährlich ab 2011	40.000,00 €	KTr. 365 211 00
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden bei Sachkonto 530 101, KSt 512 090
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/232

Verantwortliche/r:
Herr Klaus Treczka

Vorlagennummer:
232/007/2010

Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion Nr. 080/2010, Städt. Anwesen Westl. Stadtmauer Straße 19, hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.12.2010	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20,24,31,32,40,41,42,43,44,451,452,50,51,52,61,63,WA,EBE,EB77

Verfahrensgang: UVPA 20.4.2004 MzK, KFA 9.7.2009 keine Abstimmung, UVPA 17.11 und 8.12.2009 zweimal vertagt, UVPA 27.7.2010 Verkaufsbeschluss 7:6, Überprüfung im Stadtrat 30.9.2010 vertagt mit Auftrag weiterer Recherche

I. Antrag

Die weiteren Ausführungen des ADFC (wurden direkt allen Fraktionen zugeleitet) und des Planungsamtes zur evt. Erhöhung der Stellplatzkapazitäten bei der Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis 1 (parallele Mitteilung zur Kenntnis 610.3/008/2010) werden zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss des UVPA vom 27.07.2010 wird bestätigt. Das Objekt Westl. Stadtmauer Straße 19 soll zum Verkauf ausgeschrieben werden. Der Überprüfungsantrag der SPD Fraktion vom 02.08.2010, lfd. Nr. 080/2010 ist hiermit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Situation für Fahrräder am Bahnhof kontra Optimierung des Gebäudebestandes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Verwendung des Objektes Westl. Stadtmauerstraße 19 zur Verbesserung der bestehenden Fahrradsituation am Bahnhof (Fahrradstation o. ä.) bzw. Verkauf dieses Anwesens,

weil andere Lösungen priorisiert werden.

Kurz resümiert spricht sich der ADFC in seiner umfangreichen Stellungnahme vom 26.11.2010 für „eine Weiterverfolgung der Option Pinsl-Atelier“ aus, wobei gleichzeitig dazu auch Erweiterungen der Stellplatzanlagen an den Gleisen vorgenommen werden sollten. Neben allen genannten Vorteilen ist aber daran zu denken, dass bei Umgestaltung des „Pinsl-Atelier“ entsprechende Sanierungs- bzw. Umbaukosten anfallen werden.

Das Planungsamt hat ermittelt, dass der Rückbau der vorhandenen Abstellanlage neben dem Gleis 1 ziemlich kostenaufwändig wäre und sieht alternativ die Möglichkeit, südlich des Zugangs Innere Brucker Straße weitere Abstellmöglichkeiten ggf. auch mit einer Fahrradwerkstatt zu schaffen. Bei einem Mitteleinsatz von 77 T€ (anstelle von 183 T€) könnten dort 330 (statt nur 148) weitere Fahrradstellplätze geschaffen werden. Die zusätzlichen Kosten für einen Werkstattcontainer wurden zwischen 100 – 150 T€ geschätzt.

Die Nutzung von Bahnflächen setzt die Zustimmung der Bahn AG voraus. Zur Mitbenutzung der Flächen westlich des „Pinsl-Ateliers“ gibt es bislang keine Aussage, währenddessen die Bahn beim Vorschlag des Planungsamtes in einem Gespräch im Jahr 2008 grundsätzliche Lösungsoffenheit signalisiert hat.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ggf. Objektverkaufsausschreibung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden ggf. für Sanierung/Umbau benötigt, sofern das Objekt nicht verkauft werden soll.
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen für Stadtratssitzung:

1 MzK des Planungsamtes im UVPA 7.12.2010

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 07.12.2010

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Punkt in dieser Sitzung nicht zu behandeln und in die übernächste Sitzung zu verschieben.

Der Antrag auf Vertagung wird einstimmig angenommen.

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 08.02.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Bußmann beantragt, diesen Punkt und TOP 8.5. im nächsten UVPA zu behandeln.
In der nächsten Sitzung des UVPA soll der ADFC die Möglichkeit erhalten, sein Konzept vorzustellen.

Stimmen

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 10.02.2011

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf Antrag der SPD-Fraktion vertagt. Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss soll sich in seiner Sitzung am 15.03.2011 erneut mit dem Thema befassen. Dem ADFC wird hierbei Gelegenheit gegeben, seine Vorstellungen zu erläutern.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 15.03.2011

Protokollvermerk:

Dieser Tagesordnungspunkt wird in die nächste Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses am 12. April 2011 vertagt.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzender

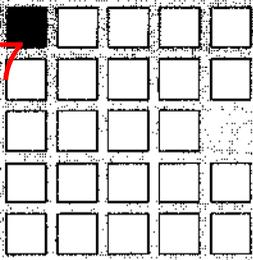
gez. Strobel
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

0 17



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

SPD Stadtratsfraktion - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Eingang:	02. AUG. 2010
Lfd. Nr.:080/2010.....
Verteiler:	OBM, BM
Zust. Referat:	VI/232/Hv. Treckla
mit Referat:

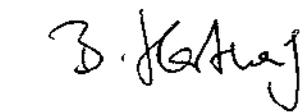
Überprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur Stadtratssitzung am 29.07.2010

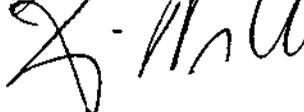
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Überprüfung des Beschlusses des UVPA vom 27.07.2010, TOP 3 „Städtisches Anwesen Westliche Stadtmauerstraße 19 (ehem. Galerie Pinsel) hier: Weitere Verwendung des Anwesens/ Verwertung/ Verkauf“.

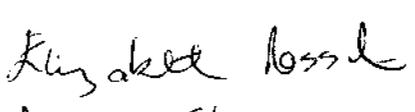
Mit freundlichen Grüßen

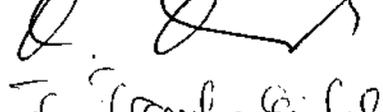
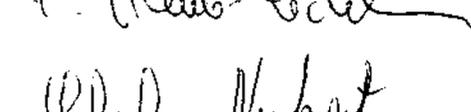
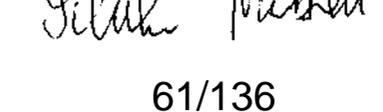

Florian Janik
Fraktionsvorsitzender







Datum:
29.07.2010

AnsprechpartnerIn:
Saskia Coerlin

Durchwahl:
09131 862225

Seite:
1 von 1



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61/610.3/CMC

Verantwortliche/r:
SG Stadterneuerung

Vorlagennummer:
610.3/008/2010

Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis 1 - Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des StR vom 30.09.2010, TOP 19.4.

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.12.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III, Amt 63, Amt 66, Amt 23 und Amt 31

I. Kenntnisnahme

Der Sachbericht dient dem Ausschuss zur Kenntnis. Haushaltsmittel für Planungs- und Baukosten sind im Haushalt 2011 und mittelfristig nicht eingeplant.

II. Sachbericht

Amt 61 wurde lt. Protokollvermerk vom 30.09.2010 aus der 9. Sitzung des Stadtrates, Tagesordnungspunkt 19.4.- öffentlich – (Anlage 1), beauftragt zu prüfen, ob die Fläche neben Gleis 1 ab der Bahnhofmission Richtung Süden für die Errichtung eines Fahrradparkhauses in zweigeschossiger Leichtmetallbauweise geeignet ist.

Bestand

Von der Deutschen Bahn AG wurde im Jahr 1999 an der Südseite des Bahnhofes eine Fahrradabstellanlage mit insgesamt 242 Fahrradständern errichtet. (Anlage 2)

Diese Maßnahme wurde von der Deutschen Bahn aus Mitteln des GVFG-Vorhabens „P+R-Ausbauprogramm des –VGN“ finanziert. Die Fahrradabstellanlage befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn und wurde nach Fertigstellung (Abnahme und Übergabe erfolgte am 30.03.2000) der Stadt übergeben.

Gemäß Vereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Erlangen vom 20.09.1996 hat die Stadt Erlangen die Folgekosten der Fahrradabstellanlage und ihrer Zuwegungen übernommen. Dazu gehören Verkehrssicherung, Unterhaltung, Erneuerung, Reinigung, Winterdienst, Beleuchtung usw. Bei den vorhandenen Fahrradständern handelt es sich um 132 überdachte und 130 nicht überdachte Fahrradständer. (Anlage 2, 3)

Erhöhung der Stellplatzkapazitäten zwischen Bahnhof und Innerer Brucker Straße

Es wurde geprüft, wie eine auf den Flächen der vorhandenen Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofsgebäudes, dem o.g. Protokollvermerk entsprechende Lösung aussehen kann und wie hoch die Kapazitätssteigerung ausfallen würde.

Geeignet wäre ein überdachtes Fahrradparksystem mit sog. Doppelstockparkern. Hierbei werden zusätzliche Fahrräder mittels Schienen in einer zweiten Ebene über der unteren Reihe geparkt. (Anlage 4)

Durch dieses Parksystem könnten auf der vorhandenen Fläche am Gleis 1 (Austausch der vorhandenen Fahrradständer durch Doppelstockparker) annähernd 150 zusätzliche Abstellmöglichkeiten für Räder bereitgestellt werden. (Anlage 4, 5)

Als kompakte Anlage mit doppelseitiger Einstellung könnte ein Teil der Anlage wie im Bestand (D3) frei stehend zwischen dem Bahnsteig am Gleis 1 und der Stadtmauer situiert werden.

Im nördlichen Teilbereich wäre aufgrund der beengten Verhältnisse eine getrennte Reihenaufstellung (D1, D2) erforderlich. Dabei würde eine Reihe der Fahrradständer vor der Stadtmauer und eine Reihe Ständer direkt am Bahnsteig aufgestellt werden.

Die für Doppelstockparker zwingend erforderliche Überdachung wäre aus Sicht der Denkmalpflege als Glasdach mit einem Mindestabstand von 50 cm zur Stadtmauer auszubilden und dürfte die Oberkante der Stadtmauer nicht überragen.

Weitere Abstellmöglichkeiten südlich der Inneren Brucker Straße

Weitere Abstellmöglichkeiten könnten im Bereich südlich des Zugangs Innere Brucker Straße geschaffen werden. Die Realisierung einer solchen Abstellanlage auf der Ostseite kann jedoch erst nach Abschluss der Bauarbeiten für die Lärmschutzwände im Rahmen des S-Bahn-Baues (Baubeginn voraussichtlich Sommer 2012) erfolgen. Hierfür wären Grundstücksverhandlungen mit der Bahn erforderlich.

Bei ebenerdiger Aufstellung wären hier auf einer Länge von ca. 40 m rund 160 Stellplätze mit oder ohne Überdachung möglich. Bei Verwendung von Doppelstockparkern (hier ist allerdings aus techn. Gründen eine Überdachung zwingend erforderlich) kann diese Anzahl nahezu verdoppelt werden (ca. 330 Stellplätze).

Auf diesem Abschnitt könnte zusätzlich zu der Fahrradabstellanlage eine Fläche für die Einrichtung einer Fahrradwerkstatt vorgehalten werden. Für eine grobe Kostenschätzung wurden die Kosten einer Containerlösung (ca. 50 – 60 m²) angesetzt.

Die grob geschätzten Kosten für die Aufstellung von Doppelstockparkern auf der Fläche zwischen Bahnhof und Innerer Brucker Straße (L= 50m; ca. 500 m²) belaufen sich auf:			netto
Doppelstockparker	L = 50 m; ~ 410 (FSt) Fahrradabstellplätze		67.000 €
Überdachung			75.000 €
Belagwiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten			80.000 €
Fundamentarbeiten			50.000 €
Summe		=	272.000 €
Hinweis:	Bestand = 262 ebenerdige FSt		
Förderung 1) (600 €/ FSt)	ca. 148 zusätzliche FSt möglich		88.800 €
Anteil Stadt Gesamt nach Abzug der Förderung		=	183.000 €
zzgl. (~10 %) Planungsmittel			27.000 €
Abbaukosten der vorh. FSt -D1, D2, D3 - = nicht förderfähig	zzgl. Abbau/Rückbau und Lagerung (ohne Fundamentrückbau)ca.		45.000 €
Einzäunung 1) falls gewünscht			30.000 €
Werkstattcontainer falls gewünscht	Nutzfläche ~ 57 m ²		100.000 – 150.000 €

Die grob geschätzten Kosten für die Aufstellung von Doppelstockparkern auf der Fläche südlich der Inneren Brucker Straße (L= 40m; ca. 400 m²) belaufen sich auf:			netto
Doppelstockparker	L = 40 m; ~ 330 F-Stellplätze (FSt)		54.000 €
Überdachung			61.000 €
Fundamentarbeiten			40.000 €
Belagsarbeiten Beleuchtung etc.			<u>120.000 €</u>
Summe		=	275.000 €
Förderung 1) (600 €/ FSt)	der gesamten 330 FSt.		198.000 €
Anteil Stadt Gesamt nach Abzug der Förderung			= <u>77.000 €</u>
zzgl. (~10 %) Planungsmittel			27.500 €
Einzäunung 1) falls gewünscht			25.000 €
Werkstattcontainer falls gewünscht	Nutzfläche ~ 57 m ²		100.000 – 150.000 €

1) Eine Förderung aus GVFG-Mitteln erfolgt in aller Regel mit einem Prozentsatz von ca. 60 % der förderfähigen Kosten. Hinzu kommt noch die Möglichkeit einer Förderung von 5 % aus Mitteln des Bayr. ÖPNV-Programms. Die zuwendungsfähigen Baukosten sind auf Höchstwerte begrenzt (Baukostenpauschale). Pro überdachtem Stellplatz liegen diese bei max. 600,-- €

(Nicht überdacht max. 300 €, überdacht und abschließbar z.B. Fahrradbox 700,--€, überdacht und bewacht z.B. Fahrradstation 800,--€.)

Anlagen:

- Anlage 1 - Protokollvermerk
- Anlage 2 - Lageplan Bestand
- Anlage 3 - Tabelle Bestand
- Anlage 4 - Foto - Schnitt
- Anlage 5 - Lageplan Planung zusätzliche Stellplätze

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Protokollvermerk

OBM/13-2/FLB T. 2306

Erlangen, 30.09.2010

232/003/2010/2

Nachprüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung, Überprüfungsantrag Nr. 080/2010 der SPD-Fraktion Städtisches Anwesen Westliche Stadtmauerstraße 19 (ehemalige Galerie Pinsel), hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf.

**I. Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 19.4 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Herr StR Bußmann stellt den Antrag, die Angelegenheit zu vertagen, um dem ADFC die Möglichkeit zu eröffnen, seine Konzeption einer Fahrradstation noch weiter verfolgen zu können.

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis führt aus, dass es vertretbar ist, die Angelegenheit um 4 Wochen zu vertagen. Das Baureferat wird gebeten, zwischenzeitlich die Variante zu prüfen, ob die Fläche neben dem Gleis 1 ab der Bahnhoßmission Richtung Süden für die Errichtung eines Fahrradparkhauses in zweigeschossiger Leichtmetallbauweise geeignet ist.

Der Vertagungsantrag wird einstimmig / mit 50 gegen 0 Stimmen angenommen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Abt. 13-2** zum Antrag Nr. 080/2010.
- IV. **Kopien an die Referate III und VI** zum Weiteren.
- V. **Referat VI/232** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

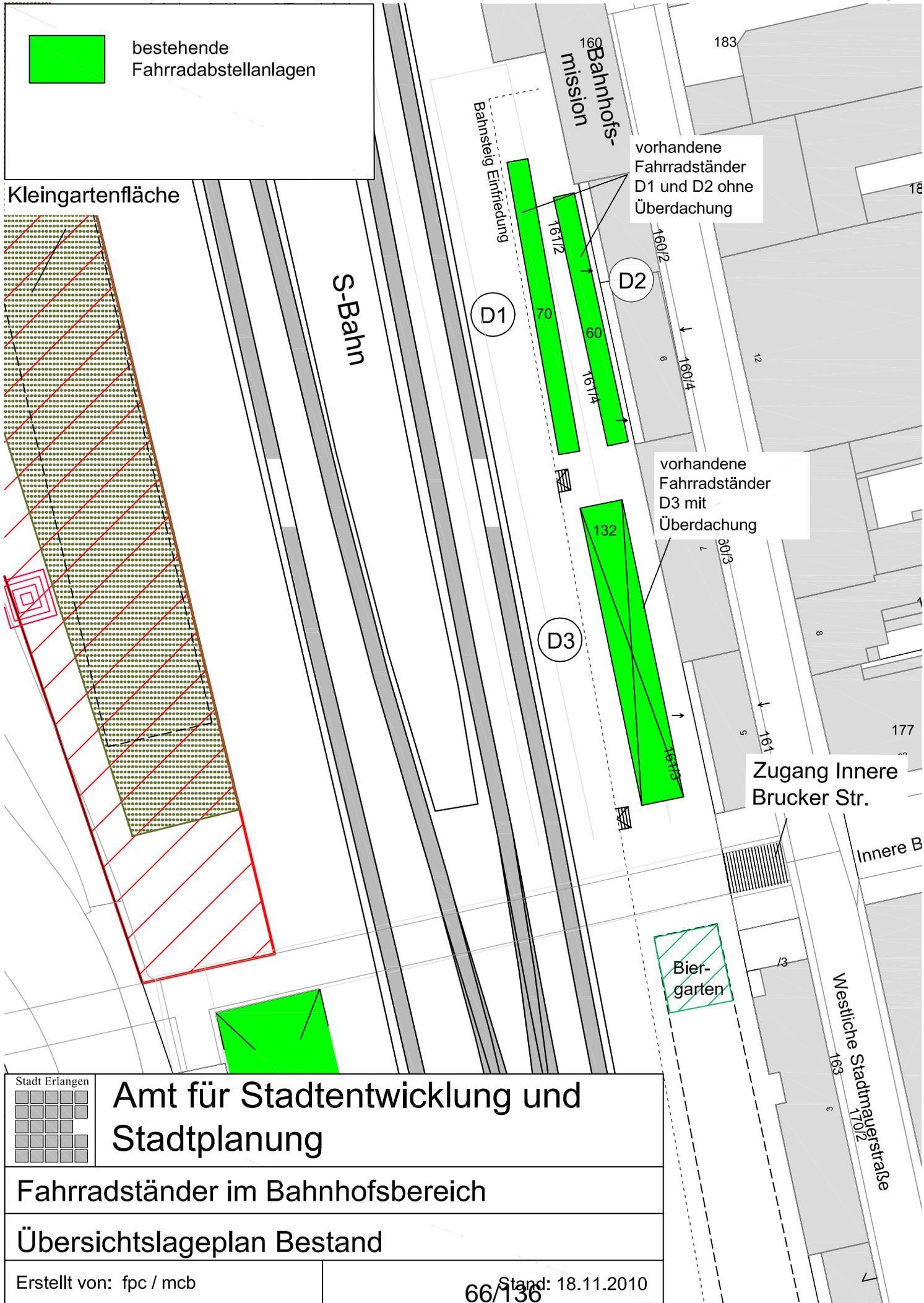
.....
Oberbürgermeister

Dr. Balleis

Schriftführer/in:

gez.

.....
Friedel



Stadt Erlangen		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Fahrradständer im Bahnhofsbereich

Übersichtslageplan Bestand

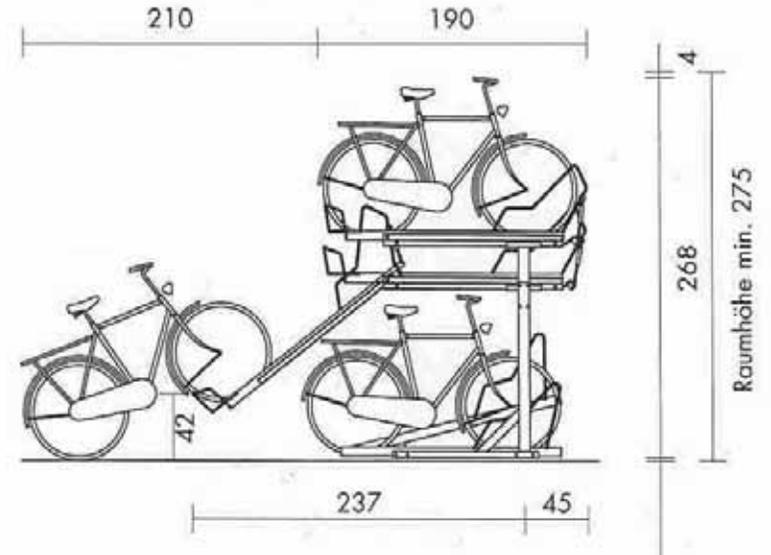
Erstellt von: fpc / mcb

Stand: 18.11.2010

Ostseite	Fahrradständer südlich des Bahnhofsgebäudes - Bestand -			
Stellplätze				
Fahrradständer ohne Dach.	D1		70 St	Insgesamt dort abgestellte Fahrräder ca. 315
Fahrradständer ohne Dach	D2		60 St	
Fahrradständer mit Dach	D3		<u>132 St</u>	
Gesamt Stellplätze			262 St	
Fläche				
	D1	30 m x 2,30 m	= 70 m ²	
	D2	25 m x 2,30 m	= 60 m ²	
	D3	28 m x 3,60 m	= 100 m ²	
	Erschließungswege/ Abstandsflächen		ca. 270 m ²	
Gesamtfläche				<u>~ 500 m²</u>

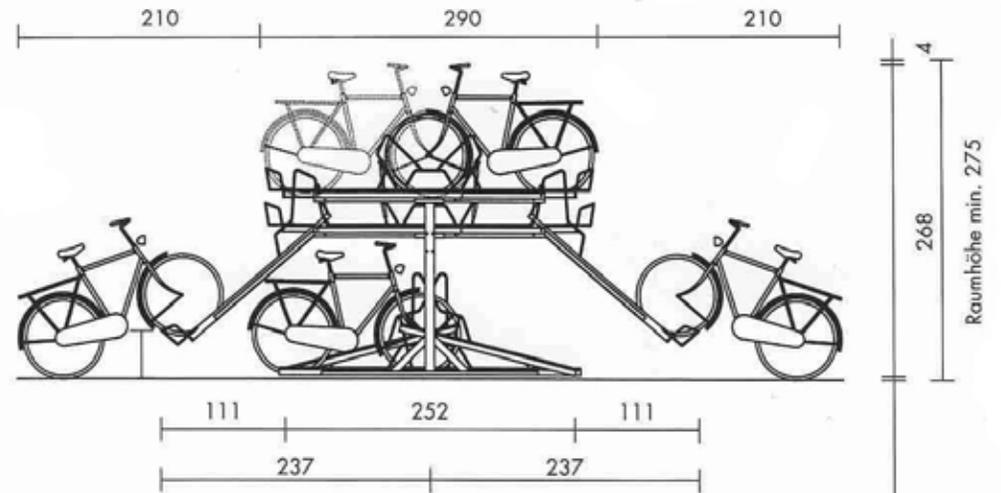


einseitig: Typ 156

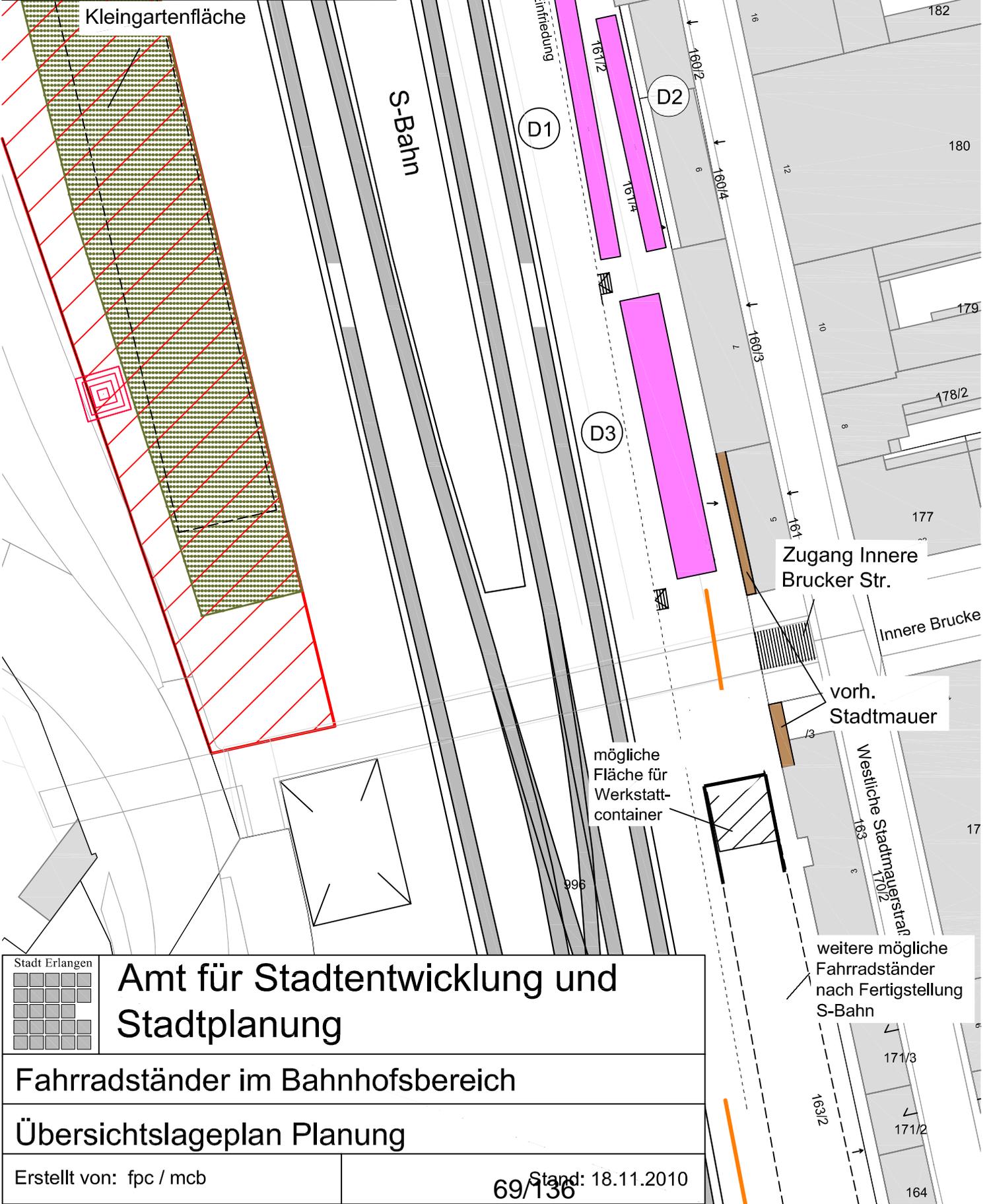


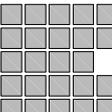
Anlage 4

Doppelseitig: Typ 155;



 Planung Fahrradstellplätze
 Lärmschutzwand



Stadt Erlangen 	<h1>Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung</h1>
<h2>Fahrradstände im Bahnhofsbereich</h2>	
<h2>Übersichtslageplan Planung</h2>	
Erstellt von: fpc / mcb	Stand: 18.11.2010 69/136

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24/KWC

Verantwortliche/r:
Herr Kirschner

Vorlagennummer:
24/026/2011

Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 23.11.2010 - Antrag von Herrn Stefan Haubold

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.03.2011	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Antrag von Herrn Haubold wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausführungen des GME wird der Antrag abgelehnt. Der Antrag ist somit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit dem Jahr 2007 realisiert die Stadt Erlangen ein ehrgeiziges Schulsanierungsprogramm. Ergänzt durch das Konjunkturförderpaket beläuft sich die Gesamtsumme der Sanierungskosten auf derzeit nahezu 60 Mio €.

Für die bisher fertig gestellten bzw. im Bau befindlichen Sanierungsprojekte wurden die folgenden Leitlinien zugrunde gelegt:

- Sanierung von innen nach außen
 - einmaliger Eingriff in den laufenden Betrieb (marode Installationen haben Vorrang vor Schönheitsreparaturen)
 - Hochbau begleitet Haustechnik (z. B. Installationsöffnungen schließen, Malerarbeiten ausführen)
 - falls finanziell erforderlich notfalls Fassaden und Fenster zurückstellen.
- Setzen von Sanierungsschwerpunkten
 - Sanierung nach baulichen Prioritäten (baulicher Zustand bestimmt die Sanierung nicht das Gieskannenprinzip).
- Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
 - Optimierung der haustechnischen Anlagen
 - Dämmung der Gebäudehülle
 - Austausch der Fenster
- Ausschöpfung sämtlicher Zuschussmöglichkeiten

Bei den bisher erfolgten und im Bau befindlichen Sanierungen wurden die Fassaden jeweils mit einem Wärmedämm-Verbundsystem bekleidet (soweit nicht unter Denkmalschutz), die obersten Geschoßdecken bzw. Dachflächen wurden gedämmt, sowie neue Fenster - überwiegend 3-fach verglast - wurden eingebaut. Es wurden somit bis auf die Lüftungsanlage alle Komponenten eines Passivhauses im Bestand realisiert.

Die Schaffung eines vollständigen Passivhausstandards, wie vom Antragsteller gefordert, geht jedoch weit über die bisher bei den Sanierungen durchgeführten Maßnahmen hinaus.

Der Passivhausstandard setzt die Begrenzung des Heizwärmebedarfs auf maximal 15 kWh/m²a voraus. Ein derartig niedriger Wert ist bei einem Bestandsgebäude mit wirtschaftlichem Aufwand nicht zu erzielen. Das GME setzt den Passivhausstandard deshalb nur bei Neubauten voraus (z. B. Familienstützpunkt Goldwitzerstraße).

Bei Bestandsgebäuden lässt sich dieser Standard aus folgenden Gründen nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand betreiben:

- die Kellerbodenplatte ist nachträglich nicht zu dämmen
- die Kelleraußenwände müssten vollständig aufgedigelt werden um eine Dämmung an zu bringen
- um die 15 kWh/m²a zu erreichen müssen solare Gewinne durch große Fensterflächen nach Osten, Süden und Westen angesetzt werden; durch die bestehenden Fassaden und deren Ausrichtung ist dies im Bestand meist nicht realisierbar. Auch Verschattungen durch andere Gebäude führen zum Nicht-Erreichen des Passivhaus-Wertes (z. B. Wasserturmstraße Kindergarten).
- der Einbau einer Lüftungsanlage ist zwar energetisch sinnvoll und auch als Komfort-Einrichtung zu begrüßen. Die Realisierung des Schulsanierungsprogramms erfolgt jedoch unter hohem Kostendruck. Der – technisch machbare – nachträgliche Einbau einer Lüftungsanlage bleibt einem weiteren Sanierungsabschnitt vorbehalten; bis dahin muss der Luftwechsel wie bisher durch regelmäßige Fensterlüftung erfolgen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Erlanger Schulen – mit Ausnahme der wenigen bereits sanierten Gebäude -, einen erheblichen Nachholbedarf u. a. im Bereich der Haustechnik und der Wärmedämmung aufweisen. Die Sanierung einer Schule zum Passivhaus oder wenigstens in die Nähe des Passivhaus-Standards würde einen hohen finanziellen Aufwand erfordern, der aufgrund des Kostendrucks, von anderen Maßnahmen des Schulsanierungsprogramms abgezogen werden müsste. Im Klartext: eine Schule würde als Pilot-Projekt zum Passivhaus saniert, bei einer anderen Schule könnten nicht einmal die dringend reparaturbedürftigen Fenster ausgetauscht werden.

Terminsituation:

Die vom Antragsteller geforderte Durchführung der Sanierung einer Schule auf Passivhaus-Standard bis 2013 wäre aufgrund des bestehenden Terminplanes für die Schulsanierung nur unter sofortiger Bereitstellung zusätzlicher Mittel möglich.

Fazit: aus den genannten Gründen empfiehlt das GME den uneingeschränkten Passivhaus-Standard nur bei Neubauten vorzugeben und bei den Sanierungen wie bisher Passivhaus-Elemente nahe am Passivhaus-Standard einzusetzen, jedoch zunächst ohne Lüftungsanlagen.

Zum Kennenlernen der neuesten energetischen Gebäudetechnik eignen sich ebenfalls die echten Passivhäuser des GME z. B. das Familienzentrum Goldwitzerstraße sowie der entstehende Kindergarten Wasserturmstraße. |

Anlagen: Antrag von Herrn Stefan Haubold

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 01.03.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die BWA-Sitzung am 05.04.11 zu vertagen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

gez. Bruse
Vorsitzende/r

gez. Könnecke
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 05.04.2011

Ergebnis/Beschluss:

Der Antrag von Herrn Haubold wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausführungen des GME wird der Antrag abgelehnt. Der Antrag ist somit bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag von Stefan Haubold, beschlossen auf der Bürgerversammlung vom 23.11.2010

Nach Gemeindeordnung muss diese Empfehlung der Bürgerversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten im Stadtrat behandelt werden.

Beschluss der Bürgerversammlung:

Eine weiterführende Erlanger Schule wird bis Ende 2013 durch energetische Sanierung auf Passivhaus-Standard gebracht.

Begründung: Durch energetische Gebäudesanierung kann etwa 85% der Heizenergie eingespart werden (von derzeit ca. 100 kWh/m²a auf dann 15 kWh/m²a). Damit leistet sie einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz. Langfristig zahlen sich die nötigen Investitionen wegen der eingesparten Heizkosten durch eine Entlastung des städtischen Haushaltes aus. Der Passivhaus-Standard wird voraussichtlich ab 2015 europaweit für Neubauten vorgeschrieben. Die Stadt Erlangen soll mit einer Schule bereits jetzt vorangehen und an dieser Schule beispielhaft aufzeigen, wie auch bestehende Gebäude auf den neuen Standard gebracht werden können. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollen helfen, in Zukunft weitere öffentliche Gebäude energetisch optimal zu sanieren. Die Schülerinnen und Schüler der energetisch sanierten Schule können so bereits jetzt selbstverständlich neueste energetische Gebäudetechnik kennenlernen: Neben thermischer Solaranlage, Dreifach-Fenstern, und einer guten Wand- und Dachdämmung ist eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Bestandteil eines jeden Passivhauses. Diese Lüftungsanlage sorgt gleichzeitig für ideale Lernbedingungen durch fortwährende Versorgung mit frischer Luft. Deswegen eignet sich eine Schule ideal als Modellprojekt für eine energetische Gebäudesanierung.

Ich bitte die Stadtverwaltung, mich rechtzeitig einzuladen, wenn dieser Antrag in einem Ausschuss oder im Stadtrat befasst wird.

Stefan Haubold
 Geschwister-Scholl-Str. 4
 91058 Erlangen
 09131/932259

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61/610.3

Verantwortliche/r:
SG Stadterneuerung

Vorlagennummer:
610.3/012/2011

Innenstadtentwicklung Erlangen - Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum - Bereich Innenstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Amt 32, Amt 63, AG 5 Gewerbe und Einzelhandel

I. Antrag

Die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum, Bereich Innenstadt wird in der vorgelegten Fassung (Anlage) beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- 1 Verbessertes Erscheinungsbild der Innenstadt
- 2 Unterstützung von Gewerbetreibenden und Gastronomen durch die Aufbereitung der Richtlinie in anschaulicher, bebildeter Form, welche Arten von Sondernutzungen in der Innenstadt von Erlangen zulässig sind.
- 3 Die Richtlinie bildet eine Grundlage für die Verwaltung bei der Ausübung ihres Ermessens und soll ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln sicher stellen (Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?).

Die Nutzung der öffentlichen Straßen – zu denen auch die Fußgängerzonen gehören – ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. Nutzungen wie zum Beispiel Warenauslagen, die über diesen „Gemeingebrauch“ hinausgehen, werden als „Sondernutzungen“ bezeichnet. Sie bedürfen einer besonderen Erlaubnis, über die die Stadt Erlangen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Die Stadt Erlangen arbeitet im Rahmen der Innenstadtentwicklung an einer Vielzahl von koordinativen Maßnahmen zur umfassenden Aufwertung der Innenstadt. Neben einer inhaltlichen und finanziellen Unterstützung privater Baumaßnahmen werden die Flächen der städtischen Straßen und Plätze umgestaltet und aufgewertet. Die Innenstadt erhält nach und nach ein deutlich attraktiveres Aussehen mit funktional und gestalterisch aufgewerteten Gebäuden und öffentlichen Räumen. Aber nicht nur bauliche Rahmenbedingungen bestimmen die Atmosphäre und die Aufenthaltsqualität der Innenstadt.

Auch die Auslagen der Geschäfte und die Außenbestuhlung der Gaststätten tragen wesentlich zum Gesamteindruck bei. Wie wichtig dieser Aspekt ist, wurde auch im Rahmen des kürzlich verabschiedeten städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes betont.

Die in der „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ definierten Regeln zur Warenpräsentation sollen vorrangig dazu beitragen, die teilweise vorhandenen, sehr großen bzw. sehr vielfältigen Warenauslagen auf ein verträgliches Maß zu bringen. Die Auswahl des in der Innenstadt vorhandenen Warenangebotes kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht einzelne Händler durch ihre raumgreifenden und aufdringlichen Auslagen das Gesamtbild dominieren.

Durch die Anwendung der vorliegenden Richtlinie kommt es zu keinen maßgeblichen Veränderungen in der Genehmigung von Sondernutzungen, da die Grundlagen der Richtlinie bereits gängige Praxis im Verwaltungshandeln sind und bereits jetzt zu einer Verbesserung des Stadtbildes geführt haben. Die Erlanger Praxis wurde im Rahmen der städtebaulichen Einzelhandelskonzeptuntersuchungen von den externen Experten, auch im Vergleich mit anderen Städten als angemessen und qualitativvoll eingestuft.

Die Richtlinie soll den Bürgerinnen und Bürgern als Handreichung bei der Beantragung von Sondernutzung dienen, die Abstimmung innerhalb der Verwaltung erleichtern und zukünftig als Grundlage für Entscheidungen und Genehmigungen herangezogen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Arbeitsgruppe 5 „Gewerbe und Einzelhandel“ wurde über den Entwurf der Richtlinie informiert.

Nach dem Gutachten des UVPA und dem Beschluss des Stadtrates soll die Richtlinie zusammen mit dem SEHK den Einzelhändlern in einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

Die Richtlinie soll in gedruckter Form und als Download den Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IVP-Nr. 511.600, Kostenstelle 610.390
Kostenträger 511.0061

..... bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Die Druckkosten belaufen sich für eine Auflage von 1000 Stück auf rund 2000,-- Euro. Der Druck der Richtlinie wird durch das Programm „Soziale Stadt“ unterstützt.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf - Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum -
Bereich Innenstadt

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

BAUREFERAT STADT ERLANGEN

PROJEKTE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN RAUM

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum – Bereich Innenstadt



REFERAT FÜR STADTPANUNG UND BAUWESEN
REFERAT FÜR RECHT, ORDNUNG UND UMWELTSCHUTZ
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND
STADTPANUNG
AMT FÜR RECHT UND STATISTIK
ORDNUNGS- UND STRASSENVERKEHRSAMT

Stadt Erlangen Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum Bereich Innenstadt

Impressum

Herausgeber:	Stadt Erlangen www.erlangen.de
Inhaltliche Bearbeitung:	Referat für Recht, Ordnung und Umweltschutz Amt für Recht und Statistik Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung SG Stadterneuerung Dagmar Piezunka, Marion Cremer-Zwikla, Christl Monat
Konzept und Gestaltung:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung SG Stadterneuerung
Layout:	Nach einer Musterbroschüre des Baureferates der Stadt Erlangen, erstellt durch Selzer-Grafik, Nürnberg Vanessa Drummer, Stadt Erlangen
Bildnachweis/Fotos:	S. 9 – Grafik (Freischankfläche) und S. 10 – Foto (rote Stapelstühle) und S. 14 – Foto (blaue Schirme) und S. 15 – Foto (rote Markise) Projektbüro P4, Nürnberg, aus Broschüre „Gastro“ S. 15 – Foto (beige Sonnenschirme) Stadt Wiesbaden, aus „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum Teil 1: Innenstadt“ S. 19 – Skizze und Fotos (Warenauslagen) aus „Richtlinie der Alten Hansestadt Lemgo zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum im Historischen Stadtkern Lemgo“ Sonstige Fotos Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Druck:	
Auflage:	1000 Stück April 2011 Die Veröffentlichung wurde mit Mitteln der Städtebauförderung, Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ finanziert. Für die Unterstützung danken wir der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet Städtebau.

Inhalt	Seite
1. ■ Vorbemerkung	2
2. ■ Anwendungshinweise und Rahmenbedingungen	4
3. ■ Räumlicher Geltungsbereich	5
4. ■ Städtebauliches Erfordnis einer Gestaltungsrichtlinie	6
5. ■ Möblierungselemente im Rahmen der Richtlinie	8
■ Freisitzflächen	8
■ Gastronomische Möblierungselemente	10
■ Überdachungen	14
■ Warenauslagen	18
■ Bodenbeläge	22
■ Fahrradständer	22
■ Einfriedungen und Begrünungselemente	23
■ Werbeständer und Menütafeln	26
■ Beleuchtung im öffentlichen Raum	28
5. ■ Übergangsregelung	29
6. ■ Inkrafttreten	29
7. ■ Wo was beantragen – Ansprechpartner	29

1. VORBEMERKUNG

Mit der vorliegenden „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ werden die gestalterischen Belange von Sondernutzungen in den öffentlichen Räumen der Erlanger Innenstadt geregelt. Die Richtlinie betrifft nicht Aufgrabungen, temporäre Nutzungen etc., die ebenfalls Sondernutzungen im öffentlichen Raum darstellen und sie ist in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen zu sehen.

Mit der Anwendung dieser Gestaltungsrichtlinie soll die Attraktivität der Innenstadt und die Aufenthaltsqualität der Erlanger Straßen und Plätze erhöht werden. Als übergeordnetes Ziel soll für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher ein urbanes und lebendiges Erlangen gesichert werden. Hierzu trägt die Atmosphäre der Stadträume, der Charakter der öffentlichen Straßen und der Plätze wesentlich bei.



Abgestimmte Farben von Bestuhlung und Beschattungssystemen

Erlangens historische Innenstadt zeichnet sich durch den größtenteils barocken Stadtgrundriss und seinen oft nur zwei geschossigen Häusern aus, die für die Stadtgestalt von großer Bedeutung sind. Sie schaffen in ihrer Einheitlichkeit eine Ensemblewirkung von großem städtebaulichen Reiz. Die Stadtidentität und das Stadtimage werden hierdurch maßgeblich geprägt.

Die Stadt Erlangen arbeitet im Rahmen der Stadterneuerung an einer Vielzahl von koordinativen Maßnahmen zur umfassenden Aufwertung der Innenstadt. Neben einer inhaltlichen und finanziellen Unterstützung privater Baumaßnahmen werden die Flächen der städtischen Straßen und Plätze umgestaltet und aufgewertet. Die Innenstadt erhält nach und nach ein deutlich attraktiveres Aussehen mit funktional und gestalterisch aufgewerteten Gebäuden und öffentlichen Räumen.

Der Stadtraum wird unter anderem auch durch mobile Elemente (Warenauslagen, Werbe- und Fahrradständer, Sonnenschirme etc.) der gewerbetreibenden Anlieger geprägt. Auslagen der Geschäfte und Außenbestuhlungen der Gaststätten tragen wesentlich zum Gesamteindruck bei. Sie können den Stadtraum beleben und bereichern, ihn aber auch stören und belasten.

Die Verschiedenartigkeit von Auslagen, Werbung und Möbeln, deren Gestaltung auf die Erregung der Aufmerksamkeit ausgelegt ist, führt häufig zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der gebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte.

Die Nutzung der öffentlichen Straßen – zu denen auch die Fußgängerzonen gehören – ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller.

Sondernutzungen bedürfen einer besonderen Erlaubnis, über die die Stadt Erlangen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Die vorliegende Richtlinie gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen das Ermessen ausgeübt wird.

Die in dieser „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ definierten Regeln zur Warenpräsentation sollen vorrangig dazu beitragen, die teilweise vorhandenen sehr großen Warenauslagen auf ein verträgliches Maß zu verringern, die Vielzahl der unterschiedlichen Möblierungselemente zu minimieren und ihre gestalterische Qualität zu erhöhen. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum.

Die Vielfalt des in der Innenstadt vorhandenen Warenangebotes kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht einzelne Händler durch ihre raumgreifenden und aufdringlichen Auslagen das Gesamtbild dominieren.

2. ANWENDUNGSHINWEISE UND RAHMENBEDINGUNGEN

In dieser Richtlinie werden Grundsätze aufgezeigt, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen zulässig, wenn dadurch das gestalterische Ziel des Konzepts nicht beeinträchtigt wird. Die hier beschriebenen Grundsätze betreffen lediglich gestalterische Belange hinsichtlich des Straßenbildes. Verkehrliche und sonstige bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtende Belange werden nicht angesprochen.

Die Richtlinie enthält darüber hinaus eine Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen. Diese dienen dazu, der Verwaltung und den Antragstellern eine Orientierung zu geben, wie im Einzelfall die zu beachtenden Grundsätze umgesetzt werden können. Da es sich um Beispiele handelt, sind im Einzelfall andere geeignete Maßnahmen, die den Zielen der Gestaltungsgrundsätze in gleicher Weise gerecht werden, nicht ausgeschlossen.

* „Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.“ (§2 (1 und 2) der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen)

Unberührt davon bleiben folgende Vorschriften:

- „Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung)
- „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungsgebührensatzung)
- In Verbindung mit Sondernutzungen vor Gebäuden wird auf die „Satzung der Stadt Erlangen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Erlanger historischen Innenstadt (Gestaltungssatzung für bauliche Anlagen – GestSatzung)“ hingewiesen.
- „Satzung der Stadt Erlangen über besondere Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich der historischen Innenstadt von Erlangen (Gestaltungssatzung für Werbeanlagen – GestSW)“
- „Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS)“ vom 30.04.2009
- Denkmalschutzrechtliche Vorbehalte

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, deren Dauer zwei Wochen nicht überschreiten sowie Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von dieser Richtlinie nicht berührt. Von dieser Regelung ausgenommen ist auch das Aufstellen von Infotafeln (sog. Stoppern). Die Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen der Erlanger Innenstadt, sofern sie in der Baulast der Stadt Erlangen stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches und der besonderen Bereiche ist der Übersichtskarte auf S. 5 zu entnehmen.

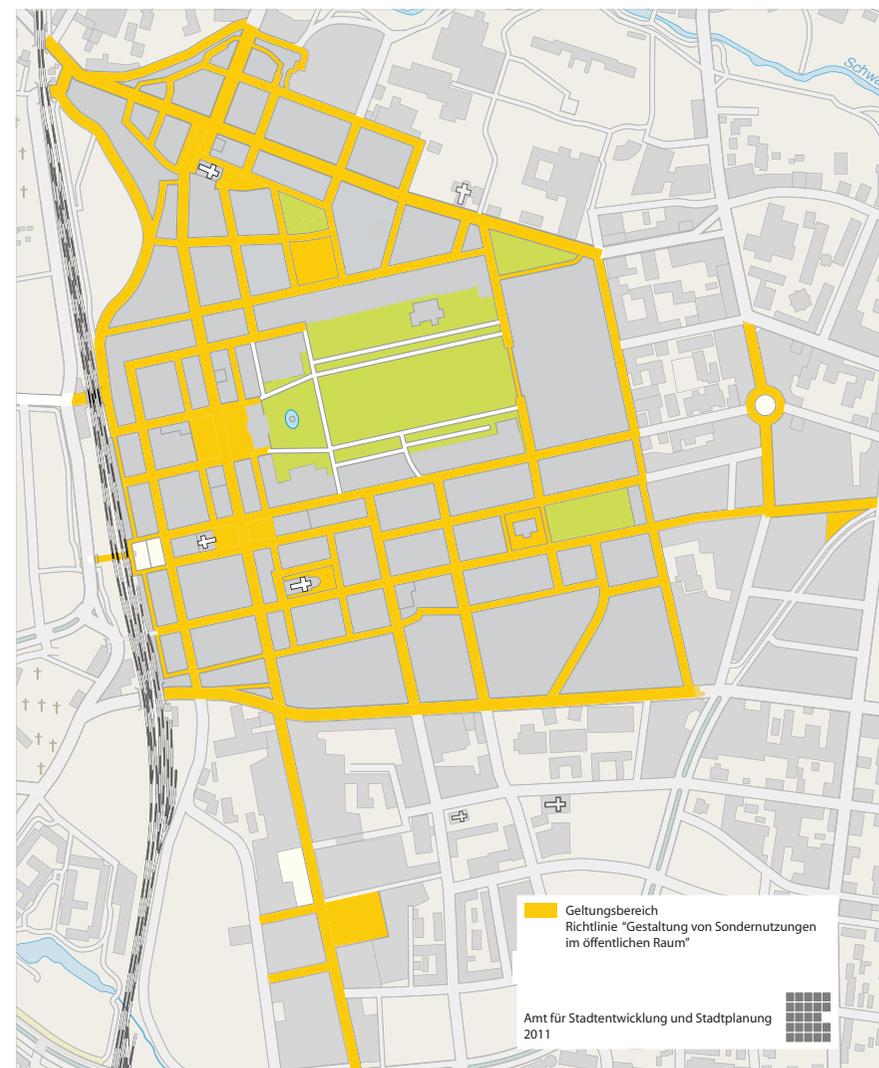
Die Genehmigung von Sondernutzungen wird in der „Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straße“ (Sondernutzungssatzung) und der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungsgebührensatzung) geregelt. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zu stellen. Auf die in der Sondernutzungsgebührensatzung festgesetzte Sondernutzungsgebühr wird hingewiesen. Die Sondernutzungs- und die Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Weitere Informationen sind unter www.erlangen.de/stadtrecht; www.erlangen.de/ordnungswesen; www.erlangen.de/bauaufsicht und www.erlangen.de/innenstadtentwicklung zu finden.

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die im Lageplan dargestellten Straßenzüge der Erlanger Innenstadt.

Die historische Innenstadt¹⁾ gliedert sich in die ursprüngliche 1000-jährige Altstadt und die 600-jährige sogenannte Neustadt (barocke Planstadt/Hugenottenstadt), die es gilt, in ihrer Einmaligkeit und Einheitlichkeit bei der Genehmigung von Sondernutzungen besonders zu berücksichtigen.



1) Die Erlanger historische Innenstadt mit den beiden Kernen „Erlanger Altstadt“ und „Christian-Erlang“ nimmt durch ihre Planmäßigkeit und Einheitlichkeit in Aufriss und Grundriss eine wichtige Stellung innerhalb der deutschen Stadtbaukunst ein. Die Bewahrung und Wiederherstellung des charakteristischen Formenbildes ist daher ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Range und steht im Interesse der Allgemeinheit (Auszug aus der Gestaltungssatzung für bauliche Anlagen – GestSatzung)

4. STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS EINER GESTALTUNGSRICHTLINIE

Erlangen bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie seinen Besucherinnen und Besuchern eine reizvolle Innenstadt, eine Vielzahl medizinischer Einrichtungen, moderne Arbeitsplätze, ein differenziertes Einkaufs- und Dienstleistungsangebot, mannigfaltige Bildungseinrichtungen, aber auch vielfältige touristische, kulturelle und gastronomische Leckerbissen und einen einzigartigen Stadtgrundriss – kurzum alles, was eine Stadt lebens- und liebenswert macht.

Barocke Planstadt, Siemensstadt, Radlerstadt, Universitätsstadt, High-Tech-Stadt, Medizinstadt, Umweltstadt, Stadt für Familien – Erlangen hat viele Facetten und starke Seiten, die sich manchmal vielleicht nicht auf den ersten Blick erschließen, sich aber umso mehr lohnen, entdeckt zu werden.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze von Erlangen. Durch ihre Gestaltung und ihre Häufigkeit nehmen sie unmittelbar Einfluss auf das Ambiente und den Flair der Innenstadt – positiv wie auch negativ. Sie können die Erscheinung der Straßen und Plätze – und damit das Stadtbild – unterstreichen oder den Eindruck eines ungepflegten Stadtraumes vermitteln. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der gebauten Umwelt ein harmonisches Stadtbild entstehen lassen und der Innenstadt in ihrer Bedeutung als Aushängeschild von Erlangen gerecht werden.



Eine Vielzahl an Sondernutzungen beeinträchtigt das Straßenbild

Die Stadt Erlangen bietet als Oberzentrum ein breites und spezialisiertes Einzelhandelsangebot. Will man dem historischen Erbe und der neuzeitlichen Bedeutung der Innenstadt gerecht werden, müssen Sondernutzungen in den städtebaulich definierten öffentlichen Räumen im Interesse aller einem hohen Standard entsprechen.

Verbunden mit der notwendigen Sanierung der meist denkmalgeschützten Gebäude der historischen Innenstadt liegt ein Schwerpunkt der Innenstadtentwicklung auf der Verbesserung der Situation im öffentlichen Raum (Straßen, Wege, Plätze). Hierbei kommt der Stärkung der Einzelhandels- und Wohnfunktion sowie der Behebung von Gestaltungsdefiziten eine besondere Bedeutung zu.

BEISPIEL – GASTRONOMIE IN DER INNENSTADT

Außergastronomie als Sondernutzung des öffentlichen Raumes trägt zur Belebung der Innenstadt bei und entspricht dem Gedanken einer urbanen, vitalen Stadt. Diese Sondernutzung muss sich aber auch den Anforderungen an eine qualitätvolle Gestaltung der Innenstadt unterordnen. Sie muss dem Charakter der Umgebung entsprechen und darf die Nutzung und Gebrauchsfähigkeit des Umfeldes nicht beeinträchtigen. Die Nutzung muss sich in das Gesamtbild der Innenstadt einfügen. Das gilt insbesondere für Art und Umfang der Außenbestuhlung, Art und Größe eines möglichen Sonnenschutzes und für die Maßnahmen zur „Attraktivierung“ der Flächen z. B. mit Pflanzen.

Deshalb soll die Bestuhlung der Außergastronomie z. B. mit hochwertigen Holzmöbeln, Korbsesseln oder mit Flechtwerk bespannten Stahlmöbeln erfolgen. Dabei sollen Naturfarben oder helle Farben gewählt werden. Nur so kann ein aufeinander abgestimmtes und hochwertiges



Schirme ohne Werbung harmonisieren mit der umgebenden Begrünung

Erscheinungsbild der Außenmöblierung in der Innenstadt erreicht werden. Bei schönem Wetter kann ein Sonnenschutz für die Gäste notwendig sein. Markisen oder freistehende Sonnenschirme können dies leisten. Auch hier sind hochwertige Materialien und helle Farben gefordert. Aufdringliche Werbung hierauf ist nicht gewünscht. Überdachungen, auch in Form von Pergolen oder Pavillons sind nicht zulässig. Die Stühle und Tische stehen auf der Straße, die die „Bühne“ für die Außergastronomie und ihre Gäste ist. Eine Abgrenzung des Freibereiches durch bauliche Einrichtungen wie Wände, Palisaden, Sichtschutze, Windschutze und sonstige Einfriedungen ist deshalb nicht gestattet.

5. MÖBLIERUNGSELEMENTE IM RAHMEN DER RICHTLINIE

FREISITZFLÄCHEN

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Sondernutzungserlaubnisse zur Errichtung von Freisitzen für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Einholung einer Sondernutzungserlaubnis in der Regel möglich. Die Freisitzfläche, auf der die Sondernutzung erlaubt ist, ist in ihren Abmessungen einzuhalten.



Gastronomische Freifläche ohne störende Werbung

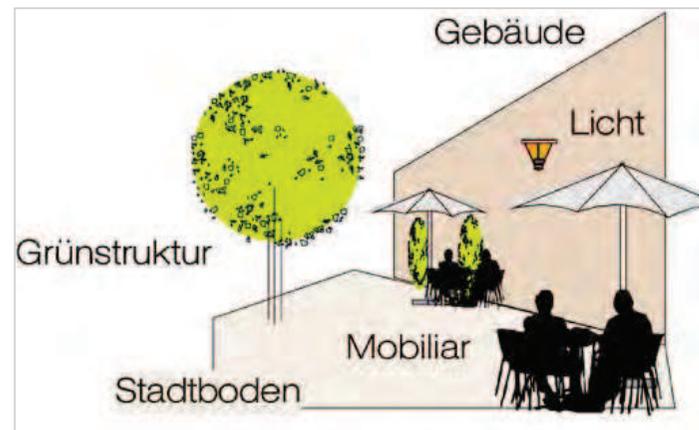
Es wird Wert auf eine qualitätvolle Ausführung der Möblierungen gelegt, um das stadtgestalterische Erscheinungsbild vor allem im historischen Ensemble nicht zu beeinträchtigen. (Hinweise zur Möblierung finden Sie auf S. 13 ff).

Zur Einfügung in das Stadtbild der historischen Innenstadt müssen Kriterien beachtet werden, die zugleich als Grundsätze für eine Genehmigung gelten:

Ausreichende Platzverhältnisse müssen erhalten bleiben, um eine Störung des Fußgänger- und Radfahrer- sowie des Kraftfahrzeugverkehrs zu vermeiden. Insbesondere dürfen die Rettungswege für Feuerwehr und Notarzt nicht verstellt werden.

Um andere städtische Nutzungen (Märkte, Aufenthalt, Kunst, Feuerwehruzufahrten, Einfahrten etc.) weiter zu ermöglichen und die denkmalgeschützten Stadträume erlebbar zu belassen, ist eine Überbelegung der Straßen und Plätze mit Freisitzen zu vermeiden. Zwischen dem Lokal und dem Freisitz muss ein direkter räumlicher Zusammenhang bestehen. Weiträumige, gefährliche Straßenquerungen sind zu vermeiden.

Zu den wesentlichsten Faktoren einer attraktiven Freischankfläche zählen:



Grafik P4 Nürnberg

Die Begrünung der Freibereiche ist an vielen Stellen der Innenstadt wünschenswert. Idealerweise sind dies Bäume, die dem Wunsch nach Grün entsprechen und zudem natürlich Schatten spenden. Wo Bäume nicht vorhanden sind, besteht häufig der Wunsch nach Pflanzkübeln. Auch hier sollten hochwertige Materialien, passend zum Umfeld, Verwendung finden. Die Aufstellung der Kübel als Abgrenzung oder Abschirmung der Freifläche zum Straßenraum ist jedoch nur in geringem Umfang erwünscht. Es gilt, den Charakter eines öffentlichen, durchlässigen Raumes zu erhalten.



Schirme mit dezenter Werbung, Pflanzkübel als Dekorationselemente

GASTRONOMISCHE MÖBLIERUNGSELEMENTE

Definition:

Als Gastronomiemöblierung gelten alle bei einem gastronomischen Betrieb meist vorzufindenden Elemente wie Stühle, Bänke, Tische, Servicetheken.

Stehtische, Sonnenschutz, Begrünung und Menütafeln werden in den nachfolgenden Abschnitten behandelt.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes führen und damit zum Gesichtsverlust der Straße. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Ambientes erzeugt werden.



- Zu grelle Farben beeinträchtigen das Gesamtbild



- Entspricht nicht dem Altstadtflair



- „Billige“ Plastikbestuhlung



- Materialvielfalt und grelle Farben



- Gestapelte Stühle sind unerwünscht



- Planen stören das Erscheinungsbild



Abgestimmtes Farbenspiel der Außenbestuhlung



Pflanzkübel grenzen den ansonsten hochwertigen Außengastronomiebereich vom öffentlichen Straßenraum zu sehr ab.

GASTRONOMISCHE MÖBLIERUNGSELEMENTE

Zu beachtende Grundsätze:

- Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Gastronomiemöblierung ist zu vermeiden; Ziel ist die Erzeugung eines ruhigen Straßenbildes.
- Pro Gastronomiebetrieb ist die Möblierung einheitlich zu gestalten.
- Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung gewährleisten. Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.



Zu kräftiger Farbton stört das ansonsten angenehme Erscheinungsbild



Unterschiedliche Pflanzenkübel beeinträchtigen den ansonsten gut abgestimmten Gastronomiebereich

- Im Bereich der Plätze soll die Gastronomiemöblierung die offene, leichte und freundliche Atmosphäre der Straßen und Plätze unterstützen.
- Im Bereich von Martin-Luther-Platz, Altstädter Kirchenplatz, Theaterplatz, Markt- und Schlossplatz, Neustädter Kirchenplatz und Bohlenplatz ist eine Außenbestuhlung nur im Bereich der Randflächen zulässig; die Platzflächen selbst sind von Bestuhlung freizuhalten.
- Menutafeln mit dem Tagesgericht sind innerhalb der Sondernutzungsfläche aufzustellen. (Siehe auch Werbeständer, S. 27).
- Das Aufstellen von Begrenzungselementen jeglicher Art ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von Teppichen oder ähnlichen Bodenbelägen sowie die Verwendung von Podesten ist unzulässig.
- Das Stapeln der Tische und Stühle und das Abdecken mit einer Plane ist unzulässig.

Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 12 zu beachtenden Grundsätze werden in der Regel erfüllt, wenn:



- + pro Gastronomiebetrieb die einzelnen Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich gestaltet werden



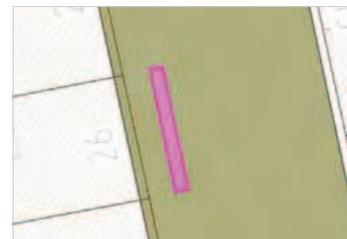
- + bei der Materialwahl des Mobiliars vorrangig die Materialien Stahl, Holz, Korb/Rattan oder eine Kombination derselben verwendet werden



- + auf die Verwendung von Kunststoff als alleiniges Material für Bestuhlungselemente verzichtet wird



- + Menutafeln zurückhaltend gestaltet sind



- als Bestuhlungs- oder Freisitzflächen nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht (keine Bestuhlung vor Nachbaranwesen)

ÜBERDACHUNGEN

Definition:

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, „mobile“ Konstruktionen (Schirme, Segel etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz einer gastronomischen Außenbestuhlungsfläche dienen.

Nicht als Überdachung gelten Markisen, die als bewegliche oder unbewegliche Konstruktionen an der Gebäudefassade angebracht sind und dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Überdachungen, in der Regel Sonnenschirme, sind wegen ihrer Flächigkeit besonders auffällige und wahrnehmungsdominante Sondernutzungen. Eine zu hohe Anzahl von Schirmen, ihre Größe und Vielgestaltigkeit sowie ihre Farbgestaltung können zu einer Überfrachtung des Straßenraumes führen mit der Folge, dass die Straße ihren Charakter verliert und das Straßenbild überlagert wird.



- Kräftige Farben, störende Einfriedung und Vielzahl an Werbung



- Abgrenzungen in vielfältiger Form



- Fehlendes Farbkonzept



- Überdimensional große Schirme verdecken die Fassade

Hinweis:

Markisen sind baugenehmigungspflichtig (Bauantrag erforderlich) und in der Satzung der Stadt Erlangen über „Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Erlanger historischen Innenstadt (Gestaltungssatzung für bauliche Anlagen – GestSatzung und der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen GestSW) geregelt. Sie bedürfen jedoch auch zusätzlich einer Sondernutzungs Erlaubnis, die im Zuge der Baugenehmigung erteilt wird.



+ Markisen farblich gut abgestimmt



+ Markisen und Schirme nebeneinander



+ Sonnenschutz in moderner Form

ÜBERDACHUNGEN

Zu beachtende Grundsätze:

- Überdachungen sollen das Straßenbild bezüglich ihrer Zahl und Gestalt nicht dominieren und die Maßstäblichkeit der Haus- und Straßenstruktur nicht beeinträchtigen.
- Die Größe der Schirme hat sich dem Maßstab der Umgebung anzupassen.
- Die Farben und die Form (Gestalt, Größe und Material) der Überdachungen sollen sich in das Straßenbild integrieren und nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden treten.
- Fremd- und Eigenwerbung dürfen das Erscheinungsbild der Überdachungen nicht dominieren und dürfen nur in Ausnahmefällen und in dezenten Schriftzügen im Randbereich oder am Volant, Höhe der Schriftzüge kleiner als 15 cm, erscheinen.
- Die Farbe soll die Eigenatmosphäre der Straßen und Plätze unterstützen. Durch die Verwendung heller Farben soll eine helle und freundliche Atmosphäre und darüber hinaus eine zurückhaltende und je Gastronomiebetrieb einheitliche Erscheinung gewährleistet werden.
- Die Aufstellung von Zeltedächern/Pavillons und freistehenden Markisen (Ausnahme Marktstände) sind nicht zulässig.
- Die Sonnenschirme dürfen die Grenzen der genehmigten Außenbestuhlungsfläche nicht überragen.



An die Umgebung gut angepasste Größe und Farbe der Überdachung

- Schirme sind nur im Zusammenhang mit genehmigten gastronomischen Freisitzflächen zulässig.
- Der Einbau ortsfester Verankerungen (Bodenhülsen etc.) kann nur unter Berücksichtigung stadtgestalterischer, tiefbautechnischer und verkehrlicher Belange erfolgen. Auf die hierfür erforderliche Aufgrabungsgenehmigung und die Sondernutzungserlaubnis wird hingewiesen. Beide Genehmigungen sind im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der Stadt Erlangen zu beantragen.

Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 16 zu beachtenden Grundsätze werden in der Regel erfüllt, wenn:



- + pro Gastronomiebetrieb nur eine Art von Überdachung bezüglich Form, Material, Größe und Farbe angebracht bzw. errichtet wird



- + die Größe der Schirme dem Umfeld angepasst ist und 3,50 m nicht überschreitet



- + keine grellen Farben verwendet werden und die Farben von Bestuhlung und Schirmen miteinander harmonisieren



- + an Überdachungen keine Waren angehängt werden



- + Werbung nur in dezenten Schriftzügen und nur im Randbereich des Schirmes aufgebracht ist und die Höhe der Schriftzüge 15 cm nicht überschreitet

WARENAUSLAGEN

Warenauslagen sind Sondernutzungen und erlauben vielfältige Möglichkeiten der Gestaltung. Diese Richtlinie soll den Erfordernissen des Einzelhandels in der Innenstadt Rechnung tragen und der Selbstdarstellung der Geschäfte eine Qualitätsvorgabe an die Hand geben, sich positiv im öffentlichen Raum zu präsentieren.

Definition:

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente (Warentische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen etc.), die der Ausstellung von Waren dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Warenauslagen wirken je nach städtebaulicher Empfindlichkeit des Gebietes störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straße. Auch in den städtebaulich nicht besonders sensiblen Bereichen führt die Häufung und die Vielfalt der Warenauslagen oft zu einer Beeinträchtigung des Straßenbildes und der Fußgängerströme.



- Negatives Beispiel einer Vielzahl an Warenauslagen



- Unmengen an Warenständern verdecken die ansprechende Fassade



- Obstkisten als Erweiterung der Verkaufsfläche wirken abweisend

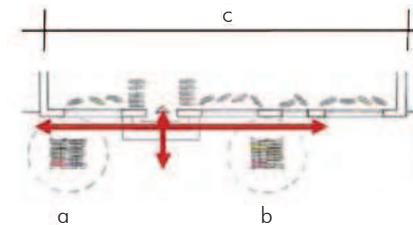


- Zu viel Werbung – zu viele Warenauslagen



- Weniger wäre hier mehr

...es könnte auch so aussehen



$$a + b < \frac{1}{3}c$$



Positive Beispiele von Warenauslagen



Weniger ist mehr



Mit Bezug zur Fassade



Freier Geschäftseingang

WARENAUSLAGEN

Zu beachtende Grundsätze:

- Warenauslagen dürfen in Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden. Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen, sodass die jeweiligen besonderen stadträumlichen Qualitäten erlebbar bleiben.
- Der öffentliche Straßenraum darf durch die angebotenen Waren und Warenauslagen nicht das Gesicht eines Basars/Flohmarktes erhalten.
- Die Konstruktionen sind im Regelfall aus Metall auszuführen.
- Grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.
- Wühltische und Paletten sind nicht zulässig.
- Warentische sind nur bei Obst- und Gemüse zulässig. Die Obststellagen sind in der Regel unterhalb der Präsentationsfläche zu verkleiden.
- Die Waren dürfen zur Präsentation nicht direkt auf den Boden gestellt werden.
- Kein Direktverkauf von der Präsentationsfläche.

Anzahl und Größen der Warenauslagen:

Die Anzahl der Warenauslagen sind in der Regel auf zwei Warenauslagen zu beschränken. Die Größen dürfen in der Regel die unten genannten Maße nicht überschreiten.

Die Ausdehnung der Warenauslagen soll in der Regel ein Drittel der Ladenfront nicht überschreiten; für dekorativ angeordnetes Obst, Gemüse und Blumen sind bis zu zwei Drittel der Länge der Ladenfront möglich.



Pro Ladengeschäft sind maximal zwei Warenauslagen zulässig



Kleiderständer:
T: 0,65 m, Br: 1,2 m, H: 1,4 m



Warentische/Warenschütten:
T: 0,65 m, Br: 1,2 m, H: 1,0 m



Karten-/ Brillen-/Zeitungständer:
Fl: 0,4 x 0,4 m, H: 1,8 m

Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 20 zu beachtenden Grundsätze werden in der Regel erfüllt, wenn:



- + nur eine Art von Warenauslagen bezüglich Form, Material, Größe und Farbe einheitlich pro Einzelhandel aufgestellt wird



- + sich auf zwei Warenauslagen beschränkt wird, die zum Eingang orientiert sind



- + die Warenauslagen nicht behindernd aufgestellt werden



- + Sammelbehälter aller Art (Plastikkörbe etc.) keine Verwendung finden und Waren nicht direkt auf den Boden gelegt/gestellt sondern auf „Regalen, Tischen etc.“ zusammengefasst werden



- + an Fassaden und Fassadenteilen (Schaufenster, Türrahmen etc.) keine Waren aufgehängt werden

BODENBELÄGE

Definition:

Bodenbeläge im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbezwecken dienen (liegende Werbeanlagen) oder der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (Teppiche, Matten etc.).

Erforderlichkeit einer Regelung:

Bodenbeläge zeigen – ähnlich wie Einfriedungen – einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Straßenflächen an. Sie verlängern den privaten Innenraum in den öffentlichen Raum und/oder sie versuchen, den öffentlichen Straßenflächen ein privates Aussehen zu geben. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentliche Verkehrsfläche und beeinträchtigen das Straßenbild. Die Zielsetzung, den öffentlichen Straßenraum für das Gemeinwohl attraktiv zu gestalten, wird durch die private Maßnahme blockiert.

Zu beachtende Grundsätze:

Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen etc.) sind in der Regel unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die unmittelbaren Eingangsbereiche von Hotels.

FAHRRADSTÄNDER

Definition:

Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum eingestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Das Aufstellen von Fahrradständern und deren Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum ist primär Aufgabe der Stadt. Zahlreiche individuell gestaltete Fahrradständer beeinträchtigen das Straßen- und Platzbild und wirken dem Ziel eines in sich abgestimmten, harmonischen Stadtbildes entgegen.

Zu beachtende Grundsätze:

Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel von entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig. Neben den verkehrstechnischen und tiefbautechnischen Belangen sind auch die stadtgesterischen Gesichtspunkte zu beachten. Die Fahrradständer dürfen nicht als Werbeflächen zweckentfremdet werden. Auf die gleichzeitige Aufstellung von Werbestoppeln/Warenständern und Fahrradständern soll verzichtet werden. Fahrradständer sollen im Falle einer Genehmigung durch die Stadt Erlangen möglichst unmittelbar vor der Fassade des jeweiligen Betriebes stehen.

EINFRIEDUNGEN UND BEGRÜNUNGSELEMENTE

Definition:

Einfriedungen sind sämtliche „mobile“ Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Begrünungselemente sind sämtliche mobilen Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Begrünungselemente können durch die Art ihrer Anordnung die Wirkung einer Einfriedung übernehmen.

Erforderlichkeit einer Regelung:



- **Einfriedungen** entsprechen nicht dem Charakter von mobilen, temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen; sie zeigen vielmehr eine Abgrenzung an, einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Fläche. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum unnötig verstellt bzw. überfrachtet; er verliert an Transparenz und Klarheit. Einfriedungen, auch in Form von Begrünungselementen sind im öffentlichen Straßenraum ohne negative Auswirkungen auf die Gestaltung kaum zu integrieren und daher nicht zulässig.

- **Begrünungselemente** dienen zunächst der Belebung des Straßenbildes. Private Begrünungselemente verfolgen aber oftmals das Ziel der Abgrenzung bzw. Einfriedung. Zudem kann bei einem gehäuften Auftreten der öffentliche Straßenraum überfrachtet sowie das Straßenbild und das Ambiente beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen sind dort, wo dies die Verkehrssicherheit verlangt, in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Diese dürfen jedoch die Transparenz des öffentlichen Straßenraums nicht beeinträchtigen.

BEGRÜNUNGSELEMENTE

Zu beachtende Grundsätze für die Verwendung von Pflanzkübeln:

- Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Fassade und in der Regel nur neben dem Eingang zulässig. Im Zusammenhang mit einer Freischankfläche sind Pflanzkübel Dekorationselemente, die punktuelle Akzente setzen können. Sie dürfen keinen Charakter einer Abgrenzung besitzen. Dies ist der Fall, wenn der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 m beträgt.
- Verbindungselemente zwischen den Pflanzkübeln sind nicht erlaubt.
- Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und müssen aus „hochwertigem und optisch ansprechendem“ Material bestehen. Nicht erlaubt sind Plastikgefäße in grellen Farben und die Verwendung von Betonringen und Palisaden.
- Die Pflanzkübel und ihre Bepflanzung haben sich in ihrer Größe und Farbgebung in die Umgebung einzufügen und sollen sich vor allem an die Fassade des Gebäudes anpassen.
- Die Bepflanzung ist mit Laubgehölzen, Stauden, und/oder Blumen vorzunehmen.

Gestalterische Anforderungen:

Runder oder quadratischer Grundriss

Material:

Terracotta, Naturstein, verzinktes oder lackiertes Metall, hochwertiger Kunststoff z. B. Fiberglas; zweckentfremdete Behältnisse sind nicht zulässig

Standort:

neben dem Eingang/an der Fassade

D = 40 cm

zur punktuellen Betonung gastronomischer Freiflächen

D = 60 cm

auf Plätzen

D = 80 cm

Geeignete Pflanzen:

Buchs, echter Lorbeer, Liguster als Formgehölz z. B. als Kugel oder Pyramide in lockerer Wuchsform

sonstige Pflanzen in Abstimmung

z. B. Bleiwurz, Oleander, Glanzmispel, Roseneibisch



Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 24 zu beachtenden Grundsätze werden z. B. erfüllt, wenn:



- + Begrünungselemente am Eingang eines Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetriebes aufgestellt werden



- + Begrünungselemente einheitlich gestaltet werden und aus Keramik, Ton, Metall oder aus hochwertigem Kunststoff bestehen



- + Begrünungselemente einen Gastronomiebetrieb markieren und keinen Charakter einer Abgrenzung besitzen. Daher sind die Begrünungselemente so anzuordnen, dass der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 m beträgt.



- + die Begrünung dezent und zurückhaltend ist



- + die Begrünung mit der Anordnung der Bestuhlung harmoniert

WERBESTÄNDER UND MENÜTAFELN

Definition:

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln etc.), die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Von Seiten der Antragsteller besteht zunehmend der Wunsch zur Aufstellung von Werbeständern (Stopper). Ihre Hinweisfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit, eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger überlagert. Das ungehinderte Flanieren ist in Teilbereichen kaum mehr möglich. Störend für den öffentlichen Raum wirkt auch die Häufigkeit, Vielgestaltigkeit und die oft anzutreffende „örtliche Beliebtheit“.



Werbestopper dominieren das Straßenbild

Zu beachtende Grundsätze für die Verwendung von Werbe- und Menütafeln:

- **Werbeständer**
Die besonderen Teilbereiche der Plätze und Straßen insbesondere die Fußgängerzonen sollen – als stadtgestalterisch wichtige und/oder sensible Bereiche der Innenstadt – in erster Linie durch ihre besonderen stadträumlichen Qualitäten wirken und erlebbar sein. Deshalb sind Werbeständer hier nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Gastronomiebetriebe. Diese können in Ausnahmefällen sogenannte Menütafeln aufstellen.

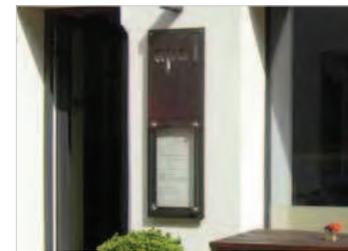
- **Menütafeln**
Menütafeln stellen eine Sonderform der Werbetafeln dar und sollen sich in ihrem Erscheinungsbild von herkömmlichen Werbeständern, sog. Stoppern, „positiv“ abheben. Dies sowohl hinsichtlich der Form als auch des Materials. Die Speisekarten sollen schmal wirken, (Maße ca. 35x80 cm), eine Größe von 0,4 m² nicht überschreiten und dürfen nur zur Präsentation der jeweiligen Tageskarte verwendet werden. Pro Gastronomiebetrieb können ein bis maximal zwei Menütafeln (in Abhängigkeit von Fassade und zum Gebäude) genehmigt werden. Diese besonders „gestaltete“ Tafel mit der wechselnden Tageskarte darf nur innerhalb der Außenbestuhlungsfläche oder an der Wand aufgestellt werden. Sofern keine Bestuhlung aufgestellt ist, ist diese Tafel direkt neben dem Eingangsbereich aufzustellen. Das Aufstellen außerhalb der festgelegten Sondernutzungsflächen ist generell unzulässig.

Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß S. 26 zu beachtenden Grundsätze werden in der Regel erfüllt, wenn:



- + Schiefertafeln mit Kreidebeschriftung verwendet werden



- + die Speisekarte an der Wand präsentiert wird



- + die Tageskarte direkt neben dem Eingang aufgestellt wird

BELEUCHTUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Definition:

Beleuchtungsanlagen sind alle neben der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu privaten Zwecken installierte Anlagen im öffentlichen Raum.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Die Beleuchtung und deren Ausgestaltung gehört primär zu den Aufgaben der Stadt. Eine private Beleuchtung (z. B. bei einer Außengastronomie) führt innerhalb des öffentlichen Straßenraumes entweder zur Ausbildung von Eigenatmosphären oder sie überlagert den Raum mit starken optischen Reizen. Private Beleuchtungen im öffentlichen Straßenraum können die Atmosphäre und den Charakter der Straße/des Platzes erheblich beeinträchtigen oder verändern.

Zu beachtende Grundsätze:

Im öffentlichen Straßenraum ist jegliche Beleuchtung oder Werbung mit statischen und beweglichen Lichtquellen (Lichtbänder, Lichterketten, Blinklichtern, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder etc.) in der Regel unzulässig.

Hinweis:

Werbeanlagen in der historischen Innenstadt (beleuchtet und unbeleuchtet) bedürfen einer Genehmigung nach der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und sind beim Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen zu beantragen.

Ausnahmsweise können Beleuchtungsquellen mit fester Ausrichtung zugelassen werden, wenn von ihnen keine dominante Wirkung auf die jeweilige stadträumliche Situation ausgeht. Eine Eigenatmosphäre oder starke optische Effekte sollen vermieden werden.

5. ÜBERGANGSREGELUNG

Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende gastronomische Bestuhlung darf für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden (Übergangsregelung), wobei jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Richtlinie unterliegt.

Andere bisher genehmigte Sondernutzungen, die dieser Richtlinie noch nicht entsprechen, dürfen für einen Zeitraum von zwei Jahren weiter verwendet werden (Übergangsregelung), wobei jede Ersatzbeschaffung den Regelungen dieser Richtlinie unterliegt.

6. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie wurde am 14. April 2011 vom Stadtrat der Stadt Erlangen beschlossen und tritt zum 28. April 2011 in Kraft. Die Richtlinie wird von der Verwaltung bei laufenden und künftigen Genehmigungsverfahren angewandt.

7. WO WAS BEANTRAGEN

Sondernutzungen:

Sondernutzungen sind beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der Stadt Erlangen mit vollständigen Unterlagen (Lageplan, Bild, Prospekt der Möblierungselemente bzw. Gegenstände mit Angabe von Material, Farbe und Größe) einzureichen.

Ansprechpartner:

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Abteilung Ordnungs- und Gewerbesachen
Sondernutzungen
Vorzimmer
Rathaus, 3. OG, Zi. 309, Tel. 09131 86-2783

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung,
Sachgebiet Stadterneuerung,
Städtebauliche Gestaltung,
Vorzimmer
Gebbertstraße 1, 3. OG, Zi. 318, Tel. 09131 86-1302

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.erlangen.de/ordnungswesen sowie www.erlangen.de/innenstadtentwicklung.

Werbeanlagen:

Jede Neuerrichtung und/oder Abänderung von Werbeanlagen ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

Ansprechpartner:

Bauaufsichtsamt,
Bezirk Innenstadt,
Vorzimmer
Gebbertstraße 1, 2. OG, Zi. ???, Tel. 09131 86-1002

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.erlangen.de/bauaufsichtsamt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/PRP/UOA 1037

Verantwortliche/r:
Herr Oliver Ullrich

Vorlagennummer:
PRP/019/2011

Röthelheimpark: Bebauungsplan 376 der Stadt Erlangen - Nördlich-Thomas-Dehler-Straße - mit integriertem Grünordnungsplan - hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.04.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Behörden und der städtischen Fachämter.

I. Antrag

Dem Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird beigetreten.

Der Bebauungsplanes Nr. 376 – Nördlich Thomas-Dehler-Straße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.03.2011 und Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Alle Unterlagen zum Bebauungsplan sowie Begründung mit Anlagen sowie Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen liegen zur Begutachtung und Beschlussfassung dem Ausschuss und Stadtrat vor.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

a) Anlass und Ziel der Planung

Anlass: Seit Beginn der Bautätigkeit im Röthelheimpark 1996 hat sich neben den gewerblich genutzten Teilbereichen vorrangig Wohnnutzung angesiedelt. Die bisher entwickelten Wohnbauflächen sind bereits vollständig in der Vermarktung. Die Bebauung des Baufeldes südlich der Allee am Röthelheimpark schreitet dabei zügig voran. Weitere Wohnbauflächen sollen erschlossen werden.

Ziel: Die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für Entwicklung eines neuen, gestalterisch hochwertigen Quartiers, welches den heutigen Wohnansprüchen gerecht wird und der Nachfrage an Wohnraum in zentrumsnaher Lage nachkommt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 376 wird eine bedarfsorientierte Bereitstellung von Geschosswohnungsbau und verdichteten Einfamilienhauswohnformen möglich.

Grundlage der künftigen städtebaulichen Entwicklung dient der am 27.03.1996 vom Stadtrat beschlossene Rahmenplan für den Stadtteil Röthelheimpark.

Wettbewerb

Für diesen Bereich wurde von der Auslobergemeinschaft bestehend aus der MAUSS BAU ERLANGEN GmbH & Co. KG, der Joseph-Stiftung sowie der Sontowski und Partner Stadtbau GmbH & Co. KG ein städtebaulicher Realisierungswettbewerb durchgeführt (vgl. MzK UVPA vom 21.09.2010). Der erstplatzierte Entwurf der Arbeitsgemeinschaft

Rößner, Waldmann, Franke, Messmer – Erlangen/ Emskirchen – wurde entsprechend der Empfehlung des Preisgerichtes als Grundlage des Baufeldes gewählt. Zwischenzeitlich wurde der Entwurf überarbeitet und hinsichtlich der Belange der städtischen Fachämter angepasst. Es haben sich lediglich geringfügige Anpassungen ergeben. Im Wesentlichen wurden die für die öffentliche Erschließung erforderlichen Flächen abgegrenzt und die Aufteilung des Baufeldes in Einzelgrundstücke vorgenommen. Der Entwurfsstand kann dem Aushang entnommen werden. Er bildet die Grundlage für den Bebauungsplan für dieses Baufeld.

Bebauungsplan der Innenentwicklung/ Planungsrechtliche Grundlage

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 376 – Nördlich der Thomas-Dehler-Straße – mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, nachdem die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen:

- Das Bebauungsplanverfahren dient der Wiedernutzbarmachung der ehem. militärisch genutzten Liegenschaft – Ferris-Baracks - im Innenbereich.
- Die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO wird kleiner als 20.000 m² sein.

Eine Aufstellung des Bebauungsplans kann daher im beschleunigten Verfahren erfolgen. Der künftige Bebauungsplan entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich schließt gem. § 9 (7) BauGB eine Teilfläche der Flst.-Nrn. 1945/447 ein und weist eine Fläche von ca. 2,4 ha auf. Dieser umfasst mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke erforderlich sind.

Städtebauliche Ziele

Als Grundlage der künftigen städtebaulichen Entwicklung dient der am 27.03.1996 vom Stadtrat beschlossene Rahmenplan für den Stadtteil Röthelheimpark. Dieser sieht für das Baufeld nördlich der Thomas-Dehler-Straße Wohnbaufläche vor. Entlang der Willy-Brandt-Straße, der Ludwig-Erhard-Straße sowie der Thomas-Dehler-Straße ist eine weitgehend geschlossene Blockrandbebauung vorgesehen, welche jedoch die geplanten Wegeverbindungen zwischen den Wohnbaufeldern und dem südlich gelegenen Freiraum „Exerzierplatz“ berücksichtigt. Die Wohnbebauung entlang Willy-Brandt-Straße und der Ludwig-Erhard-Straße soll eine Höhe von maximal vier Geschossen aufweisen. Entlang der Thomas-Dehler-Straße soll eine Reihenhausbebauung vorgesehen, welche maximal drei Geschosse in den Eckbereichen eine Höhe bis maximal vier Geschossen aufweisen soll. Im Quartiersinnenbereich ist überwiegend eine zwei- und dreigeschossige Reihenhausbebauung geplant. Die erforderlichen privaten Stellplätze werden in den Tiefgaragen der Blockrandbebauung nachgewiesen, so dass der Blockinnenbereich nur zum Be- und Entladen und zur Entsorgung angefahren wird.

Verfahrensablauf

- Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 19.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 376 – Nördlich Thomas-Dehler-Straße – mit integriertem Grünordnungsplan nach den Vorschriften des BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB nachdem hierfür die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13a BauGB abgesehen.

- Billigung

Im Weiteren hat der UVPA den Entwurf des vorgenannten Bebauungsplans in der Fassung vom 02.11.2010 am 07.12.2010 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Benachrichtigung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und am 20.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Beteiligung der Öffentlichkeit vom 31.01.2011 bis 01.03.2011 mit der Planfassung vom 02.11.2010. Ergebnis: 2 Bürger haben die Möglichkeit wahrgenommen eine Stellungnahme einzureichen. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 31.01.2011 bis 01.03.2011.

Das Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Behörden und Ämter sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger wurde in die Abwägung eingestellt, haben aber zu keiner wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes geführt. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- Aktualisierung der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Vermessung der Baugrenzen und
- Einfügen weiterer Höhenbezugspunkte auf Grundlage der geplanten Erschließungsplanung.

Da sich die vorgenannten redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben, soll der Bebauungsplan Nr. 376 – Nördlich Thomas-Dehler-Straße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.03.2011 und Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Alle Unterlagen zum Bebauungsplan sowie Begründung mit Anlagen sowie Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen liegen zur Begutachtung und Beschlussfassung dem Ausschuss und Stadtrat vor.

Aushang/ Auslage:

1. Bebauungsplanentwurf 376 vom 18.03.2011 mit integriertem Grünordnungsplan mit Begründung und Anlagen,
2. Bebauungskonzept der Arbeitsgemeinschaft Rößner, Waldmann, Franke, Messmer

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		Mittel sind auf dem Treuhandkonto vorhanden
Stadtgrün	50.000€	
Erschließung	450.000€	
Sachkosten:		
Personalkosten (brutto):		
Folgekosten/ Jahr		
Stadtgrün	2.800 €	
Erschließung	2.250 €	
Korrespondierende Einnahmen	6.500.000€	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf dem Treuhandkonto bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung mit Ergebnis.

III. Abstimmung

siehe Anlage

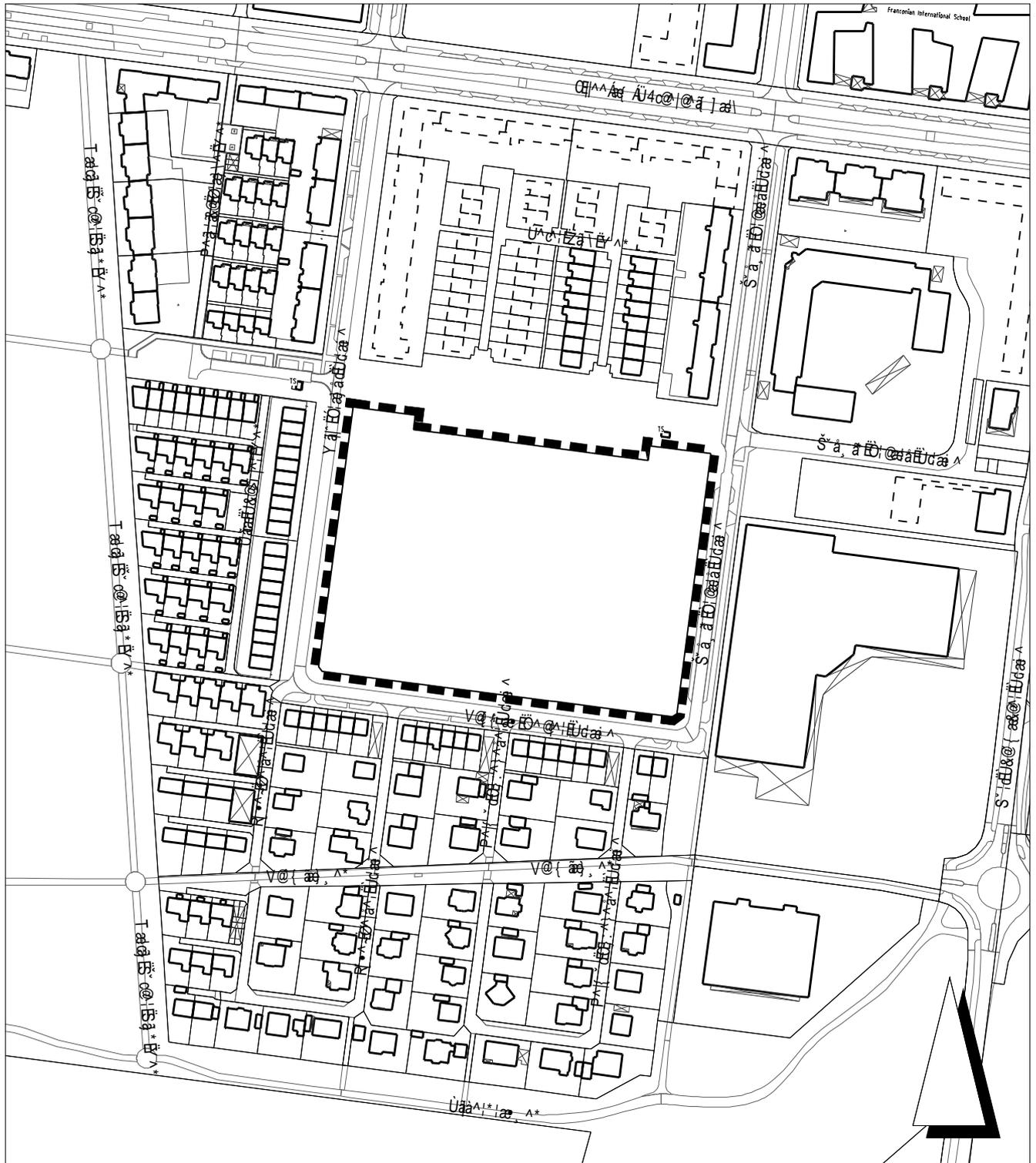
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

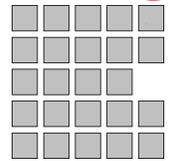
Ó^àæ ~ } * •] |æ Á |ÉÄî Î

ËÄ 4!à|æ@Á@ { æ Æ^ @^ |ËÜcæ ^,



----- Ö!^ : ^Á^ Áe~ { |æ@ } Á^|c' } * • à^!^æ@
Sæc' } * !' } àæ^ kÖE • • &@ ãæé • Á^ { ÁSa*^ } • &@æ\ææ c'
Ûcææ'Ö!|æ * ^ }
ÖË c^!ÁÛcææ' } c; æ\|' } * Á } àÛcææq |æ ~ } *

Ûcæ æ kÖEÖFÖGEÖE



Bebauungsplan Nr. 376 der Stadt Erlangen – Nördlich Thomas-Dehler-Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.05.2010 und vom 27.01.2011

sowie erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 27.01.2011.

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Abwasserverband Schwabachtal 91080 Uttenreuth			-	-
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte 90403 Nürnberg	05.06.10		Stellungnahme vom 29.06.2010. Kein Einwand. Hinweis auf Art. 8 DSchG. – alle an der Bauausführung Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass evt. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen.	Stellungnahme der Verwaltung: Im Bebauungsplan wird der Hinweis entsprechende ergänzt: Die an der Bauausführung Beteiligten sind dahingehend zu unterrichten, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (z.B. Auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG unterliegen. Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
3.	Bayer. Rotes Kreuz BRK-Geschäftsstelle 91058 Erlangen			-	-
4.	Bezirk Mittelfranken Baureferat 91511 Ansbach			-	-

98/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt 91511 Ansbach	16.06.10		Stellungnahme vom 11.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen
6.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 91054 Erlangen			-	-
7.	Deutsche Post Bauen GmbH NL München - Außenbüro Nürnberg 90492 Nürnberg			-	-
8.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg 90409 Nürnberg	28.06.10 21.02.11		<p>Stellungnahme vom 23.06.2010</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH – zur Versorgung ist eine Verlegung entsprechend neuer Linien notwendig.</p> <p>Es wird darum gebeten, die im beigefügtem Plan farbig gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht als zu belastende Fläche festzusetzen und die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit jeweils zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch zu veranlassen.</p> <p>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sollten der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Folgende fachliche Festsetzung soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p>In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Im Bebauungsplan werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen zugunsten der angrenzenden Eigentümer und der Stadt Erlangen festgesetzt. Das Recht ist an Dritte übertragbar. Damit besteht für die Stadt Erlangen die Möglichkeit das Leitungsrecht auch Versorgungsunternehmen für die Mediierschließung und Telekommunikation zu übertragen. Eine Leitungsverlegung ist damit grundsätzlich festgesetzt und gesichert. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans eingetragen werden.</p> <p>Die Öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Regel zwischen 4,5m und 7,0m breit, die privaten Erschließungsflächen, welche bis zu drei Einzelhäuser erschließen bis zu 3,0m. Die geplanten Verkehrsflächen (private wie auch öffentliche) weisen ausreichende Querschnitte auf, um die erforderliche Infrastruktur des geplanten Wohngebietes aufnehmen zu können.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird unter den Festsetzungen zur Grünordnung Ziffer 6 „Leitungsverlegung“ auf die Vorschriften des DVGW-Regelwerks verwiesen.</p>

99/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; s. insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p> <p>Mit einer Stellungnahme vom 27.01.2011 wird die vorgenannte Stellungnahme bestätigt.</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
9.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern 90449 Nürnberg	21.06.10		<p>Stellungnahme vom 21.06.2010. Kein Einwand.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs 90459 Nürnberg	07.07.10 28.02.11		<p>Stellungnahme vom 05.07.2010.</p> <p>Der Landesbund für Vogelschutz lehnt die geplante Bebauung ab.</p> <p>1.: Der Flussregenpfeifer sei im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht nur Nahrungsgast, sondern brüte seit 1995 auf dem Gelände. Im Jahr 2009 seien 5 Jungvögel gesichtet worden. Damit seien sowohl das Schädigungsverbot (Verlust des Brutplatzes), als auch das Störungsverbot (erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population) gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) des Sachverständigen Klaus Albrecht der Anuva Stadt- und Umweltplanung vom 27.04.2009 (ergänzt am 23.03.2011) wurden die Belange des Artenschutzes auf Grundlage des BNatSchG untersucht. Dabei wurde auch der Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) untersucht. Danach konnte der Flussregenpfeifer als Nahrungsgast, brütend jedoch nicht im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Der Hinweis des LBV wurde jedoch aufgenommen und die saP entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der saP wurden sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) empfohlen, welche zwischenzeitlich umgesetzt wurden. Es wurden Rohbodenstandorte und temporäre Kleinstgewässer geschaffen, welche dem Flussregenpfeifer als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat dienen können. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Kontext</p>

100/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
101/136				<p>2.: Innerhalb des Geltungsbereiches befände sich ein Vorkommen der geschützten Kreuzkröte (Landlebensraum und Fortpflanzungshabitat). Die Umsiedelung der Individuen ins benachbarte Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ führe zu einer Verschlechterung der dortigen Lebensbedingungen, da sich dort die Anzahl über das natürliche Maß hinaus erhöhe ohne, dass dort nennenswerte Maßnahmen zur Habitataufwertung stattgefunden hätten.</p> <p>Daher sei der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet. Die Tötung von Individuen während Bau und Betrieb, Verlust an Land- und Fortpflanzungshabitaten sei nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>3.: Für die Zauneidechse seien die Habitatbedingungen innerhalb des Geltungsbereiches ideal. Daher wird vermutet, dass diese Art innerhalb des Geltungsbereiches vorkommt. Allerdings fehlten genauere Angaben.</p> <p>Die oben aufgeführte Stellungnahme wurde am 28.02.2011 erneut vorgebracht.</p>	<p>gewahrt.</p> <p>Weder Schädigungs-, Störungs- noch Tötungsverbot sind erfüllt.</p> <p>Zu 2.: Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) wurde auch die Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) untersucht. Danach konnte die Kreuzkröte als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Außerdem wurde festgestellt, dass die Kreuzkröte im Geltungsbereich ein Fortpflanzungshabitat hat. Im Rahmen der saP wurden sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) empfohlen, welche zwischenzeitlich umgesetzt wurden Kap. 3.1 und 3.2 Umsetzung von Kreuzkröten im Röthelheimpark Endbericht vom 30.06.2010). Es wurden Lebensräume im NSG „Exerzierplatz“ geschaffen und eine Umsiedelung aus dem Geltungsbereich in das NSG „Exerzierplatz“ entsprechend Bericht des Naturschutzverständigen Bernhard Moos vom Juni 2010 (Endbericht) über 1.500 Individuen umgesetzt. Damit konnte die Art im Bereich des NSG „Exerzierplatz“ erhalten und gesichert werden. Weitere projektbezogene Wirkprozesse, die zu einem signifikant erhöhten Mortalitätsrisiko im Geltungsbereich führen sind nicht zu erwarten. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Kontext gewahrt.</p> <p>Weder Schädigungs-, Störungs- noch Tötungsverbot sind erfüllt.</p> <p>Zu 3.: Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) wurde die Zauneidechse grundsätzlich untersucht. Laut saP (s. 4.1.2.2) wäre das Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich gewesen. Die Art konnte aber nicht innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
11.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt SG 31 91054 Erlangen	01.07.10 18.02.11		Stellungnahme vom 29.06.2010. Kein Einwand. Stellungnahme vom 15.02.2011. Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Landratsamt Erlangen- Höchststadt Staatl. Gesundheitsamt 91052 Erlangen	04.06.10 01.02.11		Stellungnahme vom 02.06.2010: 1.: Aus hygienischer Sicht keine Einwände. 2.: Für das Gebiet liegt dem Gesundheitsamt keine Kenntnis in Bezug auf eine Bodenbelastung vor, es wird empfohlen, bei Flächen mit einer vermuteten Bodenbelastung, insbesondere Altlasten, ein qualifiziertes Erkunden durch einen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser durchführen zu lassen. 3.: Sollten Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) eingebaut werden, sind die Belange der Trinkwasserverordnung (TVO) und der DIN 1988 zu beachten, und diese müssen über die Kreisverwaltungsbehörde (TVO § 17) angezeigt werden.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Unter Ziffer 1 der Hinweise zum Bebauungsplan sind die Hinweise des Staatlichen Gesundheitsamtes bereits aufgenommen. Der Hinweis lautet: „ Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen sind oder werden vor Beginn der Bebauung abgeschlossen. Vorsorglich wird ergänzend auf die vorherige militärische Nutzung des Geländes hingewiesen. Es wird empfohlen, frühzeitig den Erkundungsstand bei der Stadt Erlangen – Projektgruppe Röthelheimpark – abzufragen. Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ist die Stadt Erlangen – Projektgruppe Röthelheimpark – zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise schriftlich zu benachrichtigen. Erdarbeiten oder Aushubarbeiten sind im gesamten Geltungsbereich von einer altlastensachkundigen Entsorgungsfirma vorzunehmen.“ Zu 3.: Es werden keine Regenwasserzisternen festgesetzt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Zu 4.: Bei der Bepflanzung von Spielplätzen sind grund-

102/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>4.: Bei Bepflanzungen in öffentlichen Bereichen, insbesondere auf Kinderspielplätzen, darf nicht mit giftigen Pflanzen bepflanzt werden.</p> <p>Es wird empfohlen, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu beteiligen.</p> <p>In einer Stellungnahme vom 01.02.2011 werden die oben aufgeführten Belange erneut vorgebracht.</p>	<p>sätzlich die Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu beachten. Diese gelten unabhängig von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu beachten und werden daher nicht besonders festgesetzt.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt wurde beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
13.	Landratsamt Forchheim Streckerplatz 3 91301 Forchheim		-		-
14.	Landratsamt Fürth 90513 Zirndorf	11.06.10		Stellungnahme vom 04.06.2010. Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Natur- und Umwelthilfe e.V. 91054 Erlangen		-		-
16.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. 91052 Erlangen		-		-
17.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken 90403 Nürnberg	07.07.10 03.03.11		<p>Stellungnahme vom 06.07.2010.</p> <p>Das Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie regionalen und überregionalen Planungen oder Entwicklungsvorstellungen nicht entgegen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Vorhaben wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

103/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		03.03.11		Stellungnahme vom 03.03.2011. Das Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie regionalen und überregionalen Planungen oder Entwicklungsvorstellungen nicht entgegen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt 91052 Erlangen			-	-
19.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 91522 Ansbach	17.06.10 10.02.11		Stellungnahme vom 14.06.2010. Der Bebauungsplan Nr. 376 ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Aus landesplanerischer Sicht sind keine Hinweise veranlasst. Einwendungen bestehen nicht. Stellungnahme vom 07.02.2011. Mit vorliegender Bauleitplanung beabsichtigt die Stadt Erlangen die Ausweisung eines Wohngebietes im Quartier Röthelheimpark. Der vorgelegte Entwurf stimmt mit dem wirksamen Flächennutzungsplan überein. Die Planung ist aus landesplanerischer Sicht zu begrüßen, da sie den Zielen A I 2.4 und B VI 1.1 des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) , sprich den Flächen- und Ressourcenverbrauch zu reduzieren und zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig vorhandene Potentiale in Siedlungsbereichen wie Konversionsflächen zu nutzen, gerecht wird. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau 90402 Nürnberg	11.06.10 07.02.11		Stellungnahme vom 08.06.2010. Kein Einwand. Das Staatliche Bauamt Nürnberg stimmt dem vorgelegten Bebauungsplan zu.	Wird zur Kenntnis genommen.

104/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Stellungnahme vom 01.02.2011. Kein Einwand.	
21.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde 91052 Erlangen	25.06.10		Stellungnahme vom 23.06.2010. In Textl. Hinweise zum Bebauungsplan Ziffer 2. Gewässerschutz sind aufgrund der Novellierung von WHG und BayWG die Paragraphen zu aktualisieren. Der 1. Satz ist wie folgt zu ändern: Für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine beschränkte Erlaubnis nach § 10 und 11 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG beim Umweltamt der Stadt Erlangen zu beantragen.	Stellungnahme der Verwaltung: Die Ergänzungen werden entsprechend der Stellungnahme der unteren Wasserrechtsbehörde vorgenommen: „Für das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine beschränkte Erlaubnis nach den §§ 10 und 11 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG beim Umweltamt der Stadt Erlangen zu beantragen. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn im Einzelfall auf Basis der vorhandenen Altlastenberichte und ggf. durchzuführender Ergänzungsuntersuchungen festgestellt wird, dass durch das Versickerungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.“ Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
22.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde 91052 Erlangen			Stellungnahme vom 14.09.2010. Das Plangebiet soll als WA ausgewiesen werden. Auf der Süd-, West- und Nordseite grenzen an das Plangebiet ebenfalls Wohngebiete an. Auf der Ostseite schließt das Betriebsgrundstück des Baumarktes an. Nordöstlich liegt das Studentenwohnheim an der Ludwig-Erhard-Straße. Immissionsschutzrechtlich relevant ist der Baumarkt im Sondergebiet (BPlan 354). Im Baugenehmigungsverfahren für den Baumarkt wurde das Vorhaben im Hinblick auf den Lärmschutz geprüft. Es wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Bericht Nr. 5467.1 des Ingenieurbüros Sorge vom 26. 03. 1998). In diesem Gutachten wurde die jetzt geplante	Wird zur Kenntnis genommen. Sie steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.

105/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
106/136				<p>Wohnbaufläche bereits berücksichtigt. Es wurden Auflagen in der Baugenehmigung 199701011 vom 20. 05. 1998 festgelegt, die im Hinblick auf den Lärmschutz ein gesundes Wohnen auf der Westseite des Baumarktes sicherstellen. Der Baumarkt wurde so errichtet, dass die lärmintensiven Betriebsbereiche auf der Ostseite liegen und durch das eigene Betriebsgebäude zur Wohnbebauung nach Westen abgeschirmt werden. Der südliche Teil der Betriebsfläche, der als Außenlager und Ladebereich genutzt wird, ist durch eine 4 m hohe Lärmschutzwand nach Westen zum WA hin abgeschirmt.</p> <p>Der Baumarkt muss nach der Baugenehmigung vom 199701011 vom 20. 05. 1998 die Lärmimmissionsrichtwerte von tags 52 dB(A) und nachts 37 dB(A) einhalten.</p> <p>Eine Ortsbegehung am 14. 09. 2010 hat ergeben, dass im Bereich der Ost- und Nordfassade des Betriebsgebäudes des Baumarktes und auf den Freiflächen keine Lärmquellen bestehen, die zu Störungen im geplanten Wohngebiet führen können. Es ist nicht zu erwarten, dass die in der Baugenehmigung festgelegten IRW überschritten werden.</p> <p>Gegen die Ausweisung der Planfläche des BPlanes 376 als WA bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Einwendungen.</p>	
23.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde 91052 Erlangen	27.05.10 31.01.11		<p>Stellungnahme vom 27.05.2010.</p> <p>Hinweis: Südlich der Thomas-Dehler-Straße befindet sich ein Bodendenkmal (siehe Luftbild und Auszug aus der Denkmalliste). Auf Art. 7 ff. DSchG wird hingewiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 31.01.2011. Keine Äußerung.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Das genannte Bodendenkmal befindet sich deutlich außerhalb des Planungsgebietes und hat daher voraussichtlich keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.</p> <p>Entsprechend dem Hinweis sowie der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte bezüglich der Meldepflicht von evt. zu Tage tretenden Bodendenkmälern (siehe Nr. 2)</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>ist folgender Hinweis vorgesehen:</p> <p>„Die an der Bauausführung Beteiligten sind dahingehend zu unterrichten, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (z.B. Auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG unterliegen.“</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
24.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde 91052 Erlangen	24.06.10		Stellungnahme vom 24.06.2010. Mit dem vorgelegten Entwurf besteht Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
107/136 25.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde 91052 Erlangen	06.07.10 28.02.11		<p>Stellungnahme vom 28.02.2011</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Der Geltungsbereich des BP 376 liegt in dem ehemaligen Militärgelände. Das gesamte Gelände wurde im Rahmen der Altlastenerkundung in den Jahren 1994-1996 untersucht.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Wohnbebauung wurden 2007 und 2010 die Flächen im Geltungsbereich des BP 376 erneut detaillierter untersucht. Die meisten Altlastenverdachtsflächen konnten identifiziert und - soweit erforderlich - saniert werden.</p> <p>Im Geltungsbereich befanden sich Lagergebäuden,</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird in die Begründung des Bebauungsplans eingestellt. Ferner wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan eingefügt: „Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen sind oder werden vor Beginn der Bebauung abgeschlossen. Vorsorglich wird ergänzend auf die vorherige militärische Nutzung des Geländes hingewiesen. Es wird empfohlen, frühzeitig den Erkundungsstand bei der Stadt Erlangen – Projektgruppe Röthelheimpark – abzufragen.</p> <p>Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ist die Stadt Erlangen – Projektgruppe Röthelheimpark – zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise schriftlich zu benachrichtigen. Erdarbeiten oder Aushubarbeiten</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
108/136				<p>Werkstatteinrichtungen sowie ein Sportplatz.</p> <p>Im Rahmen der Altlastenerkundung (Phase I, IIa und IIb; 1994-1996) wurden Altlastenverdachtsflächen KVS 18, 52, 64 sowie mehrere Splittergräber LKVS 104 identifiziert.</p> <p>Auf der Verdachtsfläche KVS 18 (ehem. Werkstatteinrichtung) wurden keine relevanten Schadstoffkonzentrationen festgestellt. Ein vorhandener Erdtank wurde im 2001 ausgebaut. Im Bereich der Verdachtsfläche KVS 52 (ehem. Lagergebäude) wurden in allen entnommen Bodenproben nicht sanierungsrelevante LHKW Gehalte (1.1.1-Trichlorethan) nachgewiesen. Zusätzlich wurde im Rahmen des Abbruchs in 2001 eine kleinräumige Belastung mit MKW und BTEX festgestellt und durch Bodenaustausch in 2007 saniert.</p> <p>Auf der Verdachtsfläche KVS 64 (ehemalige Sandgrube/Steinbruch) wurde eine geringe, nicht sanierungsrelevante Belastung mit MKW festgestellt.</p> <p>Die Splittergräben (LKVS 104) wurden durch Luftbildauswertung identifiziert. In den Baggerschürfen aus 2007, die teilweise im dem Bereich lagen, wurden keine Munitionsreste gefunden. Im Jahr 2010 wurde eine weitere Erkundung durchgeführt. Eindeutige Grabenstruktur konnte nicht verifiziert werden.</p> <p>Im Rahmen der Bodenuntersuchung im Jahr 2007 wurden weitere Verdachtsflächen identifiziert. Bei den Verdachtsflächen KVS 132, 133, 135 konnte der Verdacht auf Bodenverunreinigung ausgeräumt werden. Im Bereich KVS 129 konnte eine punktuelle, kleinräumige Verunreinigung durch Bodenaushub saniert werden.</p> <p>Auf der Verdachtsfläche KVS 130 wurde eine Verunreinigung mit MKW (mineralischen Kohlenwasserstoffen), PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) sowie BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe) festge-</p>	<p>sind im gesamten Geltungsbereich von einer altlastensachkundigen Entsorgungsfirma vorzunehmen.“</p> <p>Alle Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen sind oder werden vor Beginn der Bebauung abgeschlossen. Eine von den o.g. Flächen ausgehende Gefährdung für die darauf vorgesehene Nutzung liegt nicht vor.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
109/136				<p>stellt. Die Belastung konnte im Rahmen von Bodenaushub und Grundwasserbehandlung saniert werden.</p> <p>Derzeit liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne der BBodSchV im Geltungsbereich vor. Die Prüfwerte der BBodSchV für den Pfad Boden - Mensch wurden nicht überschritten, so dass Nutzungseinschränkungen derzeit nicht erkennbar sind. Bei Verfüllung der Freiflächen ist darauf zu achten, dass die Kriterien des BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch erfüllt werden.</p> <p>Kleinräumige Bodenbelastungen oder Deposition von Abfällen, Schrott, Munition etc. in nicht untersuchten Bereichen können nicht ausgeschlossen werden. Daher ist auf eine gutachterliche Überwachung des Aushubs, eine abfalldeklaratorische Untersuchung des Aushubmaterials und eine ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubmaterials zu achten.</p> <p>Detaillierte Informationen sind dem Bericht über durchgeführte Maßnahmen BPL 376 von 04.02.2011 vom albuCon zu entnehmen.</p> <p>Bereits vorab wurde eine Stellungnahme vom 05.07.2010 abgegeben, welche inhaltlich mit vorgenannter Stellungnahme weitgehend übereinstimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht. Die benannten Altlastenverdachtsflächen sind bereits gutachterlich erfasst und abschließend saniert. Die entsprechenden Gutachten werden der Begründung als Anlage beigefügt. Grundsätzlich steht die Stellungnahme der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
26.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	09.06.10		Stellungnahme vom 07.06.2010. Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt 90402 Nürnberg	05.07.10 19.02.11		Stellungnahme vom 01.07.2010. Keine Äußerung. Stellungnahme vom 04.02.2011. Keine Einwände zur Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.

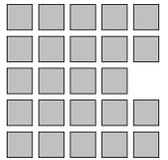
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
28.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt 91124 Schwabach	10.06.10 02.02.11		Stellungnahme vom 07.06.2010. Keine Äußerung. Stellungnahme vom 01.02.2011. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Vermessungsamt Erlangen 91052 Erlangen	21.06.10 07.02.11		Stellungnahme vom 17.06.2010. Keine Äußerung. Stellungnahme vom 03.02.2011. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth 91080 Uttenreuth	08.07.10 31.01.11		Stellungnahme vom 06.07.2010. Keine Bedenken Stellungnahme vom 31.01.2011. Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg 90443 Nürnberg			-	-
32.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 90041 Nürnberg	06.07.10 09.02.11		Stellungnahme vom 01.07.2010. Hinweis: Entsprechend dem geltenden Wassergesetz WHG vom 01.03.2010 soll nach § 55 Abs. 2 – Grundsätze – der ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser der Vorzug gegeben werden. Die Möglichkeit der Beseitigung von Niederschlagswasser im Bereich der sanierten Flächen ist zu überprüfen. Stellungnahme vom 02.02.2011. 1.: Altlasten. In der Begründung wird noch auf die Grundwassersanierung Bezug genommen, welche in diesem Bereich stattgefunden hat. Grundsätzlich ist es aufgrund der vormaligen Nutzung, im Falle von Grundwassernutzungen angezeigt, in jedem Einzelfall die Grundwasserqualität zu prüfen, um eine gemein- und umweltverträgliche Grundwassernutzung gewährleisten zu können.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Die Grundwassersanierung ist bereits abgeschlossen. Die Begründung wird entsprechend geändert.

110/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
111/136			<p>2.: Aufgrund der wasserungesättigten Bodenzone wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Bodenaushubmaterial einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und bei Versickerungsvorhaben rechtzeitig vorher den Nachweis zu führen, dass eine schadlose Versickerung möglich ist.</p>	<p>Zu 2.: Unter Ziffer 1 der Hinweise zum Bebauungsplan wird auf Altlasten eingegangen. Der Hinweis lautet: „Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen sind oder werden vor Beginn der Bebauung abgeschlossen. Vorsorglich wird ergänzend auf die vorherige militärische Nutzung des Geländes hingewiesen. Es wird empfohlen, frühzeitig den Erkundungsstand bei der Stadt Erlangen – Projektgruppe Röthelheimpark – abzufragen.</p> <p>Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten ist die Stadt Erlangen – Projektgruppe Röthelheimpark – zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise schriftlich zu benachrichtigen. Erdarbeiten oder Aushubarbeiten sind im gesamten Geltungsbereich von einer altlastensachkundigen Entsorgungsfirma vorzunehmen.“</p>	
			<p>3.: Abwasserbeseitigung: Die Entwässerung des Bebauungsplans 376 – Nördlich Thomas-Dehler-Straße – der Stadt Erlangen erfolgt im Mischverfahren. Daher werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Nach § 55 WHG n.F. zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt werden, müssten vorab die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden.</p> <p>Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der</p>	<p>Zu 3.: Die Möglichkeiten der Versickerung wurden geprüft. Aufgrund der dichten Bebauung und des grundsätzlich hohen Grundwasserstandes im Röthelheimpark wird von einer Festsetzung abgesehen. Grundsätzlich können im Rahmen der Bauausführung Vorrichtungen zur Versickerung vorgesehen werden, sofern im Einzelnen die entsprechenden Voraussetzungen auf dem jew. Baugrundstück vorliegen.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
112/136				<p>Untergrund sich zum Versickern eignet, der abstand zum Mittleren Grundwasser (ab UK Versickerungsanlage) mind. Einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigung im Boden befinden (Altlasten und schädliche Bodenverunreinigungen). Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und der Wahl der Versickerungsart beachtet werden.</p> <p>Unterirdische Versickerungsanlagen können nur in stark eingeschränktem Einsatzbereichen, z.B. für unproblematische Dachflächen in Wohngebieten oder vergleichbaren Gewerbegebieten mit geringer Luftverschmutzung toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit sind der unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.</p> <p>Eine dezentrale Versickerung kann bei Beachtung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV - fallen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in Oberflächenwasser (TRENGOG)müssten beachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
33.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Frau Knörlein 91052 Erlangen	11.06.10 23.02.11		Stellungnahme vom 08.06.2010. Keine Äußerung. Stellungnahme vom 15.02.2011. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 376 der Stadt Erlangen – Nördl. Thomas-Dehler-Straße –
 Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen
 hier: Änderungsvorschläge



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.	23			-	-
2.	31/Natsch			Siehe Ziffer 24.	
3.	31/ImSch			Siehe Ziffer 22.	
4.	31/GewSch			Siehe Ziffer 21.	
5.	31/AbfW			-	-
6.	31/Energie			-	-
7.	321	31.05.10 31.01.11		Stellungnahme vom 31.05.2010. Kein Einwand. Stellungnahme vom 31.01.2011. Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Vorbeugender Brandschutz	28.05.10		Stellungnahme vom 28.05.2010. 1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.	Stellungnahme der Verwaltung Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Festlegung der konkreten Lage der Hydranten erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
114/136				<p>(DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Dabei ist für den vorliegenden Bebauungsplan von einem Löschwasserbedarf von 1600l/min über den Zeitraum von mind. 2 Stunden auszugehen. Es sind Überflurhydranten vorzusehen. Sofern Unterflurhydranten zum Einsatz kommen sind diese außerhalb der Fahrbahn anzulegen. Für den Abstand zwischen Hydranten dürfte aus Sicht der Feuerwehr eine Entfernung von 75m zwischen den betreffenden Gebäuden an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle ausreichen.</p> <p>2.1. Bei Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege möglich sein.</p> <p>2.2. Sofern eine Rettung über Geräte der Feuerwehr erforderlich ist (z.B. Leitern) ist die Personenzahl auf 10 beschränkt. Darüber hinaus muss ein baulicher Rettungsweg vorgesehen werden.</p> <p>2.3. Sofern tragbare Leitern zum Einsatz kommen ist ein fester Untergrund für eine Leiterlänge mit 8,4m in einem Aufstellwinkel von 75° erforderlich. Diese Fläche erfordert einen Abstand zur Außenwand von 2,5m.</p> <p>3. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr für Gebäude mit einer anleiterbaren Stelle von mehr als 8m über Gelände zu beachten.</p> <p>4.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Hierzu wird auch auf die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr hingewiesen. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Der erforderliche Wendekreisradius beträgt 21m.</p> <p>4.2. Bei der Planung der Aufstellflächen innerhalb des</p>	<p>Zu 2.1, 2.2 und 2.3: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 4.1. und 4.2.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag	
115/936				<p>Baufeldes ist darauf zu achten, dass sich ergebende Stichstraßen maximal 50m lang sind oder am Ende ein Wendehammer vorgesehen wird. In diesem Fall ist die Stichstraße so zu gestalten, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist.</p> <p>5. Sperrvorrichtungen in Zu- oder Durchfahrten sind zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Hierzu sind geeignete Verschlüsse vorzusehen (z.B. gem. DIN 3223 oder DIN 14 925).</p> <p>6. Im Planbereich sind auf den Baugrundstücken oder den öffentlichen Verkehrsflächen Bewegungsflächen für mindestens 4 Fahrzeuge eines Löschzuges vorzusehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen und der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Die Bemessung ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr festzulegen.</p>	<p>Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 6.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>	
	40			-	-	
	10.	41			-	-
	11.	504			-	-
	12.	51	05.07.10		<p>Stellungnahme vom 02.07.2010. Kein Einwand.</p> <p>Die zu erwartende Veränderung der Wohnbevölkerung wird bei der Bedarfsplanung berücksichtigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	612	01.06.10		Stellungnahme vom 27.05.2010. Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
14.	613			-	-
15.	63	21.02.11		<p>Stellungnahme vom 21.02.2011</p> <p>Folgende Anregungen werden vorgebracht:</p> <p>1. Es sollte eine Festsetzung der GFZ erfolgen.</p> <p>2.1.: Zur besseren Verständlichkeit sollten Straßennamen eingefügt werden.</p> <p>2.2.: Die Baugrenzen sollten vermaßt werden.</p> <p>3. Im WA 2 und WA 3 sind als Höchstgrenze der GRZ 0,45 festgelegt. Die Obergrenze nach § 17 BauNVO sind 0,4. Wie wird die Überschreitung begründet?</p> <p>4. Die Anzahl und Verteilung der Nebenanlagen auf den Flächen ist zu konkretisieren.</p> <p>5. Die Schleppkurven für die Feuerwehr liegen zum Teil auf Grünflächen und im Bereich von Baumkronen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Durch die Festsetzung der Gebäudehöhen und der Lage der Gebäude durch GRZ und Baugrenzen sind die Abmessungen der baulichen Anlagen städtebaulich eindeutig definiert. Eine zusätzliche Festsetzung ist hier nicht erforderlich.</p> <p>Zu 2.1.: Die Straßennamen der umliegenden Straßen werden in den Bebauungsplan eingefügt.</p> <p>Zu 2.2.: Eine Vermessung der Baugrenzen wird an einzelnen Stellen beispielhaft eingefügt. Diese betreffen insbesondere die Tiefe der Bereiche zwischen Straße und Baugrenze.</p> <p>Zu 3.: Die Überschreitung der Obergrenze wird begründet mit dem besonderen städtebaulichen Anspruch des Stadtteils Röthelheimpark – der Rahmenplan legt die Grundlage, in sich dichte Wohnquartiere mit einer großen öffentlichen Grünfläche, dem zentralen Grünzug zu verbinden und somit die Bebauung flächensparend zu realisieren. Die genannte Dualität des Rahmenplans begründet auch den gegebenen Ausgleich der maßvollen Überschreitung der GRZ. Sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen.</p> <p>Zu 4.: Die Nebenanlagen sind mittels entsprechenden überbaubaren Flächen festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Zu 5.: Die betroffenen Baumkronen werden entsprechend aufgeastet, damit keine Beeinträchtigung vorliegt. Die Bewegungsflächen für die Feuerwehr wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>

116/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
117/136			6.	Es wird angeregt, entlang der Blockränder die Bebauung mittels Baulinie festzusetzen.	
			7.	Die Zufahrtsbereiche für die Tiefgaragen sind nicht festgelegt.	Zu 6.: Die Festsetzung von Baulinien ist nur möglich, wenn eine geschlossene Blockrandbebauung, besondere prägnante städtebauliche Situationen geschaffen werden sollen und wenn Vor- und Rücksprünge nur unwesentlich stattfinden. Im vorliegenden Fall sollen die Hauptbaukörper festgelegt werden. Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen oder ein zurückbleiben hinter dieser durch Bauteile kann als Ausnahme ggf. zugelassen werden. Damit ist eine Festsetzung nur durch Baugrenzen ausreichend. Zu 7.: Eine Festlegung der Tiefgaragenzufahrten wird im vorliegenden Fall als nicht erforderlich erachtet. Lediglich im Bereich an der Nordgrenze sind Zufahrten zu Tiefgaragen ausgeschlossen. Hier ist aus städtebaulichen Gründen keine Änderung des geplanten Straßenraums gewünscht, da hier die für den Bereich erforderlichen Besucherstellplätze nachgewiesen werden.
			8.	Die Lage und Abgrenzung der „Knödellinie“ im Süden an der Thomas-Dehler-Straße im Bereich des Blockrandes ist unklar. Dient die Abgrenzung hier nicht den unterschiedlichen Nutzungsarten sondern der Geschossigkeit und dem Maß der baulichen Nutzung?	Zu 7.: Eine Festlegung der Tiefgaragenzufahrten wird im vorliegenden Fall als nicht erforderlich erachtet. Lediglich im Bereich an der Nordgrenze sind Zufahrten zu Tiefgaragen ausgeschlossen. Hier ist aus städtebaulichen Gründen keine Änderung des geplanten Straßenraums gewünscht, da hier die für den Bereich erforderlichen Besucherstellplätze nachgewiesen werden. Zu 8.: Die sog. Knödellinie kann der Abgrenzung verschiedener Arten und unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung dienen. Dies ist hier der Fall. Abgegrenzt werden: GRZ und Geschossigkeit sowie Gebäudehöhe.
			9.1.:	Die Gebäudehöhe ist das Maß von Geländeoberfläche zur OK Attika bzw. zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Somit ist die Bezugshöhe der Geländeoberfläche entscheidend. Dies muss festgelegt werden, da es sonst keine eindeutig festgelegte Wandhöhe geben kann.	Zu 8.: Die Lage und Abgrenzung der „Knödellinie“ im Süden an der Thomas-Dehler-Straße im Bereich des Blockrandes ist unklar. Dient die Abgrenzung hier nicht den unterschiedlichen Nutzungsarten sondern der Geschossigkeit und dem Maß der baulichen Nutzung? Zu 9.1.: Die Bezugshöhe wird in Form von Höhenbezugspunkten angegeben. Eine Festsetzung der Höhen wird nicht befürwortet, da zum Zeitpunkt der Planfassung noch nicht abschließend die Ausführungsplanung für die Erschließungsanlage festgelegt ist. Die Höhenbezugspunkte bilden die voraussichtliche künftige Höhe ab. Von diesen Punkten ausgehend können die maximal zulässigen Höhen der Gebäude bestimmt werden. Zur Klarstellung werden auch im Innern des Quartiers Höhenbezugspunkte angegeben.
			9.2.:	Entscheidend davon abhängig, auch hinsichtlich	Zu 9.1.: Die Bezugshöhe wird in Form von Höhenbezugspunkten angegeben. Eine Festsetzung der Höhen wird nicht befürwortet, da zum Zeitpunkt der Planfassung noch nicht abschließend die Ausführungsplanung für die Erschließungsanlage festgelegt ist. Die Höhenbezugspunkte bilden die voraussichtliche künftige Höhe ab. Von diesen Punkten ausgehend können die maximal zulässigen Höhen der Gebäude bestimmt werden. Zur Klarstellung werden auch im Innern des Quartiers Höhenbezugspunkte angegeben. Zu 9.2.: Die Festsetzung einer Erdgeschossfußboden-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
118/136				<p>der städtebaulichen Situierung, ist die Geländeoberfläche im Bezug zum Straßenniveau und zur Erdgeschossfußbodenhöhe. Allerdings kann nach dem Planungsrecht wohl keine Geländehöhe festgelegt werden. Siehe auch Punkt 5.</p> <p>10.1.: Festsetzung Nr. 5: „Nebenanlagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig“ ist zu eng gefasst.</p> <p>10.2.: Die Zurücksetzung mindestens 0,10m widerspricht der Festsetzung 8: „Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege um 0,5m zurückzusetzen und innerhalb einer Hecke zu führen“. Frage des Nachbarrechts: Gemäß Art. 6 Abs. 9 BayBO sind Nebenanlagen nach dem Landesrecht unter bestimmten Voraussetzungen (Länge je Grundstücksgrenze, Gesamtlänge und Höhe) ohne Abstandsflächen bzw. in den Abstandsflächen anderer Gebäude zulässig. Wie ist die Regelung hier gedacht?</p> <p>11.: Festsetzung Nr. 7: Die Abstände gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO bei den abgebildeten Grundstücksgrenzen werden im Bereich der beiden nördlichen Baufelder im WA III jeweils nach Westen (in den Teilen, II auf III Geschosse) nicht eingehalten. Abweichungen sind dort nicht möglich. Andere abweichende Abstandsflächen von Art. 6 Abs. 7 BayBO könnten nur gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Wobei eine noch geringere Abstandsfläche als 0,4 H wohl kaum begründbar ist.</p> <p>12.1.: Festsetzung Nr. 9: Konkretisierung Flachdach, d.h. nicht nur hinsichtlich des max. Gefälles, sondern auch hinsichtlich einer auf gleicher Höhe umlaufenden Attika.</p>	<p>höhe ist hier nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind die geplanten Gebäude im Rahmen der festgelegten Profile (Gebäudehöhe über Bezugspunkt, Baugrenzen) verwirklichtbar. Eine Festsetzung der Geländehöhe wäre gem. § 18 Abs. 1 BauNVO möglich, wird aber aus vorgenannten Gründen für zu eng gefasst angesehen.</p> <p>Zu 10.1.: Nebenanlagen sind in den festgesetzten Flächen städtebaulich geplant und sollen grundsätzlich auch nur dort sein.</p> <p>Zu 10.2.: Nebenanlagen können bis auf 0,1m an die öff. Verkehrsfläche herangeführt werden. Feste Einfriedungen müssen 0,5m Abstand halten, da sonst keine Hecke zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Zaun mehr möglich ist. Die Regelungen gem. Art. 6 Abs. 9 BayBO sind daher nur für die Nebenanlagen innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen anzuwenden. Nebenanlagen können dann auch mit einem Abstand von 0,1m zur öffentlichen Verkehrsflächen gebaut werden.</p> <p>Zu 11.: Im Rahmen des Bebauungsplans werden die Baukörper und Gebäude zum Einen durch Baugrenzen festgesetzt, zum Anderen durch Gebäudehöhen über den Höhenbezugspunkten. Dadurch sind die Baukörper und deren Abstandsflächen zueinander eindeutig definiert. Dies ist städtebaulich so gewollt. Für Abstandsflächen, welche sich innerhalb der Baugrenzen im WA 1 ergeben könnten (nämlich Lücke im Blockrand) sind jedoch die Abstandsflächen gem. Ziffer 7 anzunehmen (0,4H).</p> <p>Zu 12.1.: Flachdach umfasst als Begriff eine Vielzahl von möglichen Dachformen. In der Regel handelt es sich dabei um Dächer mit einer Dachneigung von 2 bis 10%. Zudem können solche Dächer auch durch Dachüberstände und Versätze geprägt werden. Im Rahmen des</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
119/136				<p>12.2.: Da Photovoltaikanlagen auf Flachdächern generell verfahrensfrei sind, können ohne Einschränkung eventuell kaum begrünte Flachdächer entstehen.</p> <p>13.: Festsetzung Nr. 12: Im Rahmen der Ausführung ist eventuell eine Abstufung der Gebäude nach dem jeweiligen Straßengefälle erforderlich. Zudem muss die Zugänglichkeit hinsichtlich der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens gewährleistet sein (Barrierefreiheit). Außerdem ist die Messung der Abstandsfläche/ Wandhöhe vom gewachsenen/ festgesetzten Gelände erforderlich.</p> <p>Im vorliegenden Fall scheint das Straßenniveau vor Ort deutlich höher, als die vorhandene Geländeoberfläche. Dies führt oft zu Problemen, da dann die Abstandsflächen oft vom aufgefüllten Gelände gemessen werden. Diese müssen jedoch vom gewachsenen vorhandenen Geländeniveau gemessen werden. Deshalb ist es zielführend, auch aufgrund der anderen genannten Unwägbarkeiten, dass Geländeniveau in Verbindung mit dem</p>	<p>vorangegangenen städtebaulichen Wettbewerbs wurde ein sehr gutes Baukonzept als Ergebnis erzielt. Dieses wurde als Grundlage für den Bebauungsplan weiterentwickelt. Daher sind die geplanten Dachformen weitgehend bekannt. Insofern ist eine genauere Festsetzung der Dachform im vorliegenden Fall nicht zwingend erforderlich. Zudem wird hinsichtlich der Ausformung des Dachrandes von einer differenzierten Form ausgegangen (mit Dachbalkonen), sodass eine durchgehende Attika nicht vollständig umsetzbar wäre.</p> <p>Zu 12.2.: Photovoltaikanlage sind im Bebauungsplan nur im Wege der Ausnahme von der Dachbegrünung möglich. Daher sind die Photovoltaikanlagen zwar verfahrensfrei, führen jedoch regelmäßig zu einem Verstoß gegen die Dachbegrünung. Aufgrund der hohen Bauungsdichte ist eine Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas gewünscht. Dennoch können hiervon Ausnahmen gemacht werden, wenn dennoch der überwiegende Teil der Gebäude eine Dachbegrünung aufweisen.</p> <p>Zu 13.: Die Bezugshöhe für die Gebäudehöhen und die Abstandsflächen nach Ziffer 7 des Bebauungsplans wird in Form von Höhenbezugspunkten angegeben. Eine Festsetzung der Höhen wird nicht befürwortet, da zum Zeitpunkt der Planfassung noch nicht abschließend die Ausführungsplanung für die Erschließungsanlage festgelegt ist. Daher können sich hier noch geringfügige Abweichungen ergeben. Mit einer Festsetzung wäre jedoch dann auch die Geländeoberfläche entsprechend festgesetzt und würde ggf. von den ausgeführten Straßenniveaus abweichen.</p> <p>Die Höhenbezugspunkte bilden die voraussichtliche künftige Höhe der Erschließungsanlagen ab und ermöglichen noch eine spätere Anpassung der Geländeoberfläche der Gebäude. Hinsichtlich der Abstufung der Ge-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
120/136				<p>Straßenniveau und der Erdgeschossfußbodenhöhe vorzugeben. Die max. möglichen Erdgeschossfußbodenhöhen erscheinen zu groß bemessen aufgrund der oben genannten Ausführungen wird daher vorgeschlagen die Erdgeschossfußbodenhöhe auf max. 0,3m über dem Straßenniveau festzusetzen.</p> <p>14.: Die Stadt Erlangen hat durch die Stellplatzsatzung andere Regelungen getroffen bzgl. Des Stellplatzschlüssels als es Art. 47 BayBO in Verbindung mit der Garagen- und Stellplatzverordnung regelt. Die sonst materiellrechtlichen Anforderungen für Tiefgaragen regelt die Garagen- und Stellplatzverordnung. Die Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen ist maßgeblich.</p> <p>15.: Festsetzung Nr. 15: Es wird generell die Verwendung von Luft erheblich verunreinigende Brennstoffe als nicht zulässig erklärt. In einem Gespräch zwischen Amt 31 und 63 wurde vereinbart, diesbezügliche Festsetzung gänzlich wegzulassen. Sinnvoll erscheint es im Blockinnern für die Reihenhäuser und Doppelhäuser hier schon, da der Innenhof von der viergeschossigen Blockrandbebauung abgeschottet ist und ein Luftwechsel stark reduziert wird. Das ganze Thema sollte noch mit dem Umweltamt und dem Rechtsamt abgeklärt werden.</p>	<p>bäude – insbesondere der Blockrandbebauung – sind sowohl die Höhen der äußeren Erschließungsanlage als auch der internen Wohnwege zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erschließungsplanung und der Planung der Außenanlagen wurden dabei auch die Belange der barrierefreien Zugänglichkeit berücksichtigt. Die Gebäude staffeln sich weitgehend harmonisch entlang der Erschließungsanlagen. Eine Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe wird daher im vorliegenden Fall nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Zu 14.: Die Ziffer 13 des Bebauungsplans wird entsprechend abgeändert und die Stellplatzsatzung angeführt.</p> <p>Zu 15.: Nach derzeitiger Beschlusslage des Stadtrates ist die im Bebauungsplan vorgeschlagene Festsetzung die zwischen Amt 61 und 31 abgestimmte Festsetzung zur Luftreinhaltung in verdichteten Lagen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Immissionsschutz. Sie dient aber auch der allgemeinverständlichen Darlegung der nicht zulässigen Festbrennstoffe – unabhängig von der 1. BImSchV und der 39. BImSchV. Insbesondere die gestaffelte Höhenentwicklung des Quartiers in Verbindung mit der erhöhten Dichte erfordert eine größere Rücksichtnahme und Regulierung. Dennoch wird nicht davon ausgegangen, dass der Luftwechsel außergewöhnlich stark reduziert sein wird. Daher ist die Festsetzung erforderlich, aber auch ausreichend. Eine Abstimmung bzw. Beteiligung mit Amt 31 ist erfolgt, eine weitergehende Abstimmung mit Amt 30 ist nicht erforderlich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug der Festsetzungen eines Bebauungsplans ebenso</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
121/136				<p>16.: Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges sind abhängig von der Gebäudehöhe Feuerwehraufstellflächen – und Bewegungsflächen erforderlich. Mit der Feuerwehr ist zu klären, ob die geplante Bebauung so möglich ist, da dies bei der Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren von Amt 63 nicht mehr geprüft wird.</p> <p>17.: Hinweis: Können die Wände und Decken der Durchfahrten beim Geschosswohnungsbau mit schallabsorbierenden Verkleidungen gefordert werden? Dies würde eine Reduzierung der Schallimmissionen und Belastungen für den Innenhof bedeuten.</p> <p>18.: Zu Festsetzung Ziffer 7. „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“: Wie ist der Vollzug gedacht und wie soll sichergestellt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn durchgeführt werden bzw. freigegeben werden?</p>	<p>wie die formellen Anforderungen an Baugenehmigungsverfahren nicht zu einem Erlöschen des materiellen Rechts führt, welches im Bebauungsplan festgesetzt wird.</p> <p>Zu 16.: Die Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind ausreichend gewährleistet. Entsprechende Gespräche und eine entsprechende förmliche Beteiligung hat stattgefunden.</p> <p>Zu 17.: Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Zufahrten zu den Tiefgaragen zu einer Belastung mit Schallimmissionen führt, welche über den in einem WA zulässigen Richtwerten liegt oder zu außergewöhnlichen Belastungen führen würde.</p> <p>Zu 18.: Die sog. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz (cef-Maßnahmen) werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erarbeitet und festgelegt. Ebenfalls in der saP wird festgestellt, ob es zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommt und wie diese entweder vermieden werden können oder wie ein Ausgleich hergestellt werden kann, der zu einer objektiven Befreiungslage führt. Nur, wenn absehbar ist, dass eine Befreiungslage vorliegt (also eine Ausnahme- oder Befreiungsgenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde wahrscheinlich ist), kann der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden. Zudem müssen die cef-Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG festgesetzt werden. Dies ist hier erfolgt.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde zunächst festgestellt, dass es zu einem Verstoß bei den europäisch geschützten Arten Kreuzkröte, Flussregenpfeifer und Mehlschwalbe kommen kann. Als Fazit der saP heißt es jedoch „Bei den durch Einrichtung des Baufeldes betroffenen FFH-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
122/136					<p>Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext durch cef-Maßnahmen und Vermeidungsstrategien erhalten. Auch bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG (a.F. Anm. PRP) für das Vorhaben benötigt“.</p> <p>Das heißt sofern die Maßnahmen durchgeführt werden, liegt kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vor.</p> <p>Die Abnahme und das sog. Monitoring der Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch die Untere Naturschutzbehörde, hier: Amt für Umweltschutz.</p> <p>Im vorliegenden Fall wurden die cef-Maßnahmen zwischen August 2009 und Juni 2010 im Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ umgesetzt. Damit liegen keine artenschutzrechtlichen Verstöße vor. Es sind keine weiteren Prüfungen oder Abnahmen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die vorgenannten Ergänzungen sind lediglich redaktioneller Art und sind entsprechend berücksichtigt worden.</p>
16.	63/2-5	07.06.10		Stellungnahme vom 07.06.2010. Kein Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
17.	660			-	-
18.	66	08.07.10 17.02.11		<p>Stellungnahme vom 17.02.2011.</p> <p>1. Die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt nach endgültiger Fertigstellung der Straßen und Wege.</p> <p>2. Verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerbereiche werden auch als Ortstraße gewidmet und sind mittels verkehrsrechtlicher Anordnung und Widmungsbeschränkung entsprechend zu beschildern.</p> <p>3. Die Wegebreiten der Verbindungswege zur Thomas-Dehler-Straße sind darzustellen.</p> <p>4. Aus Sicht des Tiefbauamtes sollten die Einmündungsbereiche mit den entsprechenden Gestaltungselementen (Aufpflasterung) für verkehrsberuhigte Bereiche darzustellen.</p> <p>5. Seitlich der öffentlichen Verkehrsfläche befindet sich jeweils die 10cm breite Rückenstütze auf Privatgrund, die dinglich zu sichern ist.</p> <p>6. Bei Unterschreiten des erforderlichen Mindestabstandes von 2,5m zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und geplantem Baumstandort, müssen Maßnahmen zum Schutz des Straßenaufbaus vor Durchwurzelung ergriffen werden (z.B. Root-Barrier, Stahlbleche, o.ä.).</p> <p>7. Es wird davon ausgegangen, dass die Festlegung ausreichender Straßenbreiten hinsichtlich der Ver- und Entsorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorgungsträgern erfolgt ist.</p> <p>8. Die Lage und Abmessung der Tiefgarageneinfahrten von den umliegenden Erschließungsstraßen (Willy-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. und 4.: Die Fahrbahnbreite wird vermaßt und die Gestaltung hinweislich dargestellt (Aufpflasterung).</p> <p>Zu 5.: Die erforderliche Fläche für die Rückenstütze wird im Rahmen der Grundstückskaufverträge gesichert. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Zu 6.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7.: Die Breite der öffentlichen Verkehrsflächen entspricht den bisher im Röthelheimpark ausgeführten Breiten. Die Breite wird von den beteiligten Fachbereichen als ausreichend angesehen, die erforderliche Infrastruktur aufzunehmen.</p> <p>8.: Eine Festsetzung der Lage und Abmessung der Tiefgaragenezufahrten ist im Bebauungsplan nicht erforderlich. Alle Gebäude liegen an Ortsstraße untergeordneter</p>

123/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>Brandt-, Thomas-Dehler- und Ludwig-Erhard-Straße) ist in einem gesonderten Lageplan darzustellen.</p> <p>9. An Einmündungen müssen auch die verkehrlich erforderlichen Sichtfelder (z.B. bei der Festlegung von Nebenanlagen) beachtet werden.</p> <p>Die vorgenannten Punkte wurden im Wesentlichen bereits in einer Stellungnahme vom 06.07.2010 abgegeben.</p>	<p>Priorität. Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit bestehen aufgrund der großzügigen Grünflächen und Gehwegbreiten zwischen Gebäude und Fahrbahn nicht.</p> <p>Zu 9.: Die erforderlichen Sichtdreiecke sind ausreichend gesichert. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Tiefgaragenzufahrten auf die Ausführungsplanung der Straßen abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
19.	772			-	-
20.	773	08.07.10 02.03.11		<p>Stellungnahme vom 01.03.2011.</p> <p>Baumstandorte in der öffentlichen Verkehrsfläche nördlich WA 2</p> <p>Die hier festgesetzten Straßenbäume haben nach Plan nur einen Abstand von 1,5m zu den privaten Grundstücksgrenzen und den hier teilweise grenzständig vorgesehenen Tiefgaragen. Dies unterschreitet den Mindestabstand von 2,0m gemäß Bayrischem Nachbarrecht.</p> <p>Zur Vermeidung von Konflikten und Folgelasten aufgrund von Beeinträchtigungen der privaten Grundstücke und Bauwerke durch städtische Bäume sollten die Bäume auf Privatgrund vorgesehen werden. Es wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die Grundstücksgrenzen nach Norden verschoben werden können.</p> <p>Falls an den Baumstandorten im öffentlichen Bereich festgehalten werden soll, muss eine dauerhafte vertragliche Regelung erfolgen bzw. eine dingliche Sicherung</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Baumstandorte sind aus städtebaulichen Erwägungen erforderlich und resultieren aus dem Wettbewerb. Eine Platzierung der Baumstandorte auf privaten Grundstücksflächen ist aus städtebaulichen Gründen nicht gewünscht. Die erforderlichen Abstandsflächen können nicht auf öffentlichem Grund nachgewiesen werden. Daher wird im Rahmen der Umsetzung der Planung in den Kaufverträgen entsprechende Festlegungen getroffen um die Abstandsflächen und die Pflegemöglichkeiten zu sichern.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen</p>

124/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>im Grundbuch, wonach die privaten Angrenzer Überwuchs und sonstige Beeinträchtigungen dulden.</p> <p>Die vorangegangene Stellungnahme vom 05.07.2010 ist durch oben aufgeführte Stellungnahme ersetzt.</p>	<p>Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
21.	EBE	10.06.10 01.02.11		<p>Stellungnahme vom 04.06.2010.</p> <p>Die Bereiche entlang der Willy-Brandt- und Ludwig-Erhard-Straße können über die Abwasserkanäle in den Straßen entwässert werden. Die Bebauung entlang der Thomas-Dehler-Straße kann in den dort verlaufenden Abwasserkanal entwässert werden.</p> <p>Für die Innen liegenden Bereiche besteht derzeit keine öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Kanaltrassen Schacht Nr. 5715005 – 5715045 müssen noch gemäß DA-Bau vom 24.07.2007 erstellt werden.</p> <p>Zur Vervollständigung der Erschließung dieser Flächen sind weiterhin Kanalhaltungen in den zukünftigen westlichen und östlichen öffentlichen Verkehrsflächen - ausgehend von den Schächten 5715070 und 5715075 zu errichten.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem.</p> <p>Stellungnahme vom 01.02.2011.</p> <p>1.: Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.</p> <p>2.: Die Begründung sollte jedoch ergänzt werden. Insbesondere wird darum gebeten, unter Ziffer 7.3 den letzten Satz zu ändern in: „Der Blockinnenbereich wird von Norden aus mit einer Ringleitung und drei abgehenden Stichleitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen“. Unter Ziffer 10.2 Kostenschätzung soll ergänzt werden: Die Kosten zur Herstellung der Kanalisation werden wie folgt geändert: ca. 190.000 Euro.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.: Die Begründung wird entsprechend abgeändert.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>

125/136

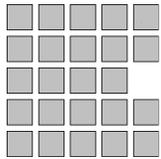
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
22.	Gst			-	-
23.	PRP			-	-
24.	II/WA			-	-
25.	ESTW/Herr Zuber	15.07.10 17.02.11		<p>Stellungnahme vom 12. 07. 2010.</p> <p>1.: Elektrizitätsversorgung: Das im Bebauungsplan bezeichnete Gebiet muss noch mit Elektrizität erschlossen werden. Zu Versorgung der Innen liegenden Wohnbauflächen werden Niederspannungskabel im Rahmen der straßenbaulichen Erschließung eingebracht. Die Versorgung der Geschosswohnungsbauten soll aus der vorhandenen Trafostation Ludwig-Erhard-Straße/ Peter-Zink-Weg erfolgen. Die Hausanschlussräume sind zu diesen Versorgungseinrichtungen hin zu orientieren. Es muss eine frühzeitige Abstimmung mit den Bauträgern erfolgen, damit eine Koordinierung im Rahmen der Erschließung möglich ist.</p> <p>Die mit KVS gekennzeichnete Fläche ist als Aufstellfläche für einen Kabelverteilerschrank (ca. 0,8m auf 0,5m) vorzusehen. Vorsorglich ist ein Leitungsrecht im Plan gekennzeichneten Flächen in der südöstlichen Ecke der neuen Erschließungsstraße von ca. 2,0m festzusetzen.</p> <p>2.: Fernwärme- und Wasserversorgung: Die ESTW bietet, für den Bebauungsplan 376 für die Fernwärme eine Anschluss- und Benutzungszwang festzusetzen.</p> <p>Die Erschließung der Geschosswohnungsbauten sowie der Bebauung entlang der Thomas-Dehler-Straße erfolgt von den angrenzenden Straßen aus (Ludwig-Erhard-Straße, Willy-Brandt-Straße, Thomas-Dehler-Straße). Die Anschlussräume sind so zu platzieren, dass die</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung.</p> <p>Zu 1., 2. und 5.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend abgeändert.</p>

126/136

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
127/136				<p>Einbringung der Hausanschlussleitungen über die Seitenstraßen erfolgen kann.</p> <p>Die Bebauung im Innern wird mittels neu zu verlegender Versorgungsleitungen in der öffentlichen Fläche mit Energie und Wasser versorgt. Nachdem diese Verkehrsflächen eine Mindestbreite von 4,5m aufweisen, ist eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungen möglich.</p> <p>Die geplanten Baumstandorte sind in einem Mindestabstand von 2,5m zu den Fahrbahnrändern festzusetzen, damit der volle Straßen- und Wegequerschnitt für die Verlegung von Ver- und Versorgungsleitungen genutzt werden kann. Bei Unterschreitung des genannten Abstandes sind Schutzvorkehrungen gemäß DVGW-Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen“ vorzusehen. Die Kosten hierfür werden von den ESTW nicht übernommen.</p> <p>Im Rahmen einer wirtschaftlichen und rationellen Abwicklung der geplanten Erschließungsmaßnahme schlagen die ESTW vor, analog der vorher realisierten Baugebiete die Baudurchführung in enger Abstimmung mit dem Straßen- und Wegausbau vorzunehmen.</p> <p>Am 14.02.2011 wurde eine erneute Stellungnahme abgegeben, welche die vorgenannten Inhalte bestätigt.</p> <p>3.: Zudem wurde darum gebeten, dass unter Ziffer 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte die ESTW als Versorgungsträger aufgenommen werden.</p> <p>4.: In der Begründung solle unter Ziffer 6.22 Örtliche Bauvorschriften ferner unter Brandschutz als letzter Absatz eingefügt werden, dass „von Seiten der Erlanger</p>	<p>Zu 3.: Im Bebauungsplan werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen zugunsten der angrenzenden Eigentümer und der Stadt Erlangen festgesetzt. Das Recht ist an Dritte übertragbar. Damit besteht für die Stadt Erlangen die Möglichkeit das Leitungsrecht auch an die Erlanger Stadtwerke weiterzugeben. Eine entsprechende Grunddienstbarkeit wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans eingetragen werden.</p> <p>Zu 4.: Vgl. Stellungnahme zu Nr. 8 Ziffer 1.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>Stadtwerke der Grundsatz für die Löschwasserversorgung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sichergestellt wird“.</p> <p>5.: In der Begründung soll in der Ziffer 7.3 Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung im Bereich Wärmeversorgung die Erschließung abgerückt werden. Die geplante Erschließung gilt für alle drei Sparten.</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>

128/136



Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

(31.01.2011 bis 01.03.2011)

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

129/136

Nr.	Name	Datum	Frist eingehalten?	Stellungnahme / Individuelle Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung
1	B1	28.02.11	Ja	<p>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</p> <p>1. Der ausgelegte Bebauungsplan entspricht nicht dem Text des Billigungsbeschluss des UVPA vom 07.12.2010. Auch die Begründung weicht vom Planentwurf ab. Dies betrifft folgenden Punkt:</p> <p>1.1.: „Entlang der Thomas-Dehler-Straße ist eine Reihenhausbauung vorgesehen, welche maximal drei Geschosse aufweisen soll“.</p> <p>1.2.: „Für die Baukörper entlang der Thomas-Dehler-Straße wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,0m festgesetzt.</p> <p>Diese Vorgaben entspricht der ausgelegten Planung nicht, da auf dem Plan am Anfang und am Ende der Thomas-Dehler-Straße über eine Länge von jeweils ca. 18m ein Baukörper geplant ist, der kein Reihenhausbauung ist und auch die maximale Höhe von 10,0m überschreitet.</p> <p>2.: In der uns von Herrn Ullrich gezeigten Bauzeichnung werden die Häuser in grau dargestellt. Diese Farbgebung passt unserer Meinung nach nicht zu den eher in hellen Pastelltönen gehaltenen</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Im Sachbericht zum Billigungsbeschluss des UVPA vom 07.12.2010. zum Bebauungsplan 376 wurden die Vorgaben in gekürzter Form wiedergegeben. Als Aushang lagen jedoch sowohl der Bebauungsplanentwurf als auch die Entwürfe zum Bebauungskonzept des Quartiers Nördlich Thomas-Dehler-Straße aus. Dieser Plan ist Grundlage für die öffentliche Auslegung gewesen.</p> <p>Die Begründung wurde im betroffenen Textbereich präzisiert. Die Änderungen sind rein redaktioneller Art und betreffen nicht die Grundzüge der Planung.</p> <p>Zu 1.1.: Die Gebäude entlang der Thomas-Dehler-Straße stellen überwiegend Reihenhäuser dar. Lediglich im Bereich der Blockecken geht hier die dreigeschossige Reihenhausbauung mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 10,0m über in die viergeschossige Bebauung mit Geschosswohnungen und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 12,6m. Da die Gebäude nördlich der Staudtstraße liegen und Abstandsflächenverstöße nicht zu besorgen sind, liegt keine Betroffenheit des Bürgers vor. Die Planung beeinträchtigt den Bürger auch nicht in seinen Rechten.</p> <p>2. Die Farbgebung der Gebäude wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Im Übrigen wird darauf</p>

				<p>Häusern des Umfelds. Bislang wurde immer die optische Harmonie des Quartiers betont. Diese sehen wir durch die dunkle und graue Farbgebung der Häuser entlang der Thomas-Dehler-Straße gestört.</p> <p>3. Der geplante Stellplatznachweis für das Quartier (1 Stellplatz pro Haus/ Wohnung) halten wir für zu niedrig. Schon heute kommt es teilweise durch Fremdarker zu Stellplatzengpässen.</p>	<p>hingewiesen, dass es kein abgestimmtes und beschlossenes Farbkonzept für den Röthelheimpark gibt. Auch weiterhin wird im Rahmen der Bauberatung Wert auf eine harmonische Gestaltung des neuen Stadtteils Wert gelegt werden.</p> <p>Zu 3.: Der Stellplatzbedarf wird in der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen vom 31.05.2010 festgesetzt. Dieser beträgt 1 Stellplatz je Wohnung. Dieser Schlüssel wurde auch für die übrigen Quartiere im Röthelheimpark angewendet. Für Besucher des Stadtteils bestehen zahlreiche Stellplätze entlang der Erschließungsstraßen. Wo diese noch nicht erstellt sind werden sie im Zuge der Errichtung des Quartiers durch die Stadt nachgewiesen.</p>
2	B2	28.02.11	Ja	<p>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</p> <p>Wie Bürger 1.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Wie Bürger 1.</p>
					<p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben erarbeitet und das Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Insbesondere sind alle für die Abwägung relevanten Belange in das Verfahren eingestellt worden. Im Rahmen der Abwägung muss sich der Stadtrat bei der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheiden.</p> <p>Die Stellungnahme der Bürger haben keine neuen Belange erbracht. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>

130/136

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/B/JFA

Verantwortliche/r:
Herr Frank Jahreis

Vorlagennummer:
E-V/1/027/2011

Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	05.04.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Abt. 111, Abt. 112, Amt 30, Amt 14

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Erlangen (EBE) gem. Anlage 1 vom 25.01.2011 wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) wird mit der Änderungssatzung an die herrschende Rechtsprechung sowie der aktuellen Gesetzgebung angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungssatzung soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorliegende Satzung wurde bereits inhaltsgleich im BWA am 12.10.2010 begutachtet und im StR am 28.10.2010 beschlossen. Da die Satzung nicht fristgerecht veröffentlicht wurde, ist sie nicht wirksam geworden.

Aus formalen Gründen ist es daher notwendig, die Satzung erneut inhaltsgleich zu beschließen

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) ist u.a. aufgrund aktueller Rechtsprechung, Gesetzesänderung sowie der Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) i.R. der Jahresabschlussprüfung 2009 zu aktualisieren.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des EBE ist in Anlage 1 dargestellt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2009 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) empfohlen, in diesem Zusammenhang auch das Stammkapital entsprechend zu reduzieren.

Nachstehend jeweils kurze Begründung der Änderungen:

- | | | |
|----|------------------|---|
| 1 | § 1 Abs. 3 | verständlichere Formulierung |
| 2 | § 2 | Umsetzung Empfehlung BKPV i.R. Abschlussprüfung Jahresabschluss 2009 |
| 3 | § 4 Abs. 1 | Anpassung an aktuelle Rechtsprechung |
| 4 | § 4 Abs. 2 Nr. 3 | Anpassung an § 4 Abs. 2 Nr. 7 |
| 5 | § 4 Abs. 6 | Änderung Rechtsgrundlage |
| 6 | § 5 Abs. 2 | wie lfd. Nr. 5 |
| 7 | § 6 Abs. 2 | wie lfd. Nr. 5 |
| 8 | § 8 Abs. 2 | Anpassung an Verwaltungspraxis sowie Richtigstellung der Begrifflichkeit |
| 9 | § 11 | Erhöhung der Übersichtlichkeit, da verschiedene Sachverhalte sowie weitere Definition der Konzernregeln |
| 10 | § 14 | überholt |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (EBE) vom 25.01.2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 05.04.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Erlangen (EBE) gem. Anlage 1 vom 25.01.2011 wird beschlossen.

mit 9 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen**

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 16.05.1995 i.d.F. vom 19.05.2003 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.1995 und Amtliche Seiten Nr. 11 vom 30.05.2003) wird wie folgt geändert:

1) **§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung.

2) **§ 2 wird wie folgt geändert:**

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Million Euro.

3) **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Stadtplanung und Bauwesen. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

4) **§ 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich 250.000 Euro.

5) **§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr.

Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 gD, bei Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD.

Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

6) **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind.

Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei Beschäftigten bis EG 14 TVöD.

Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

7) **§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab Entgeltgruppe 15 TVöD bei Beschäftigten und der Werkleitung.

8) **§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Auf Anforderung sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

9) **§ 11 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

(2) Er kann Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädt. Regelungen wie Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsweisung sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln.

10) **§ 14 wird wie folgt geändert:**

- entfällt ersatzlos –

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/LGH/ZGC-2970

Verantwortliche/r:
BM Lohwasser

Vorlagennummer:
I/002/2011

Erlanger Bildungsbericht 2010; hier: Vorstellung im Stadtrat

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	14.04.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Auf allgemeinen Wunsch hin wird der Erlanger Bildungsbericht 2010, der im Bildungsrat bereits am 21.3.2011 vorgestellt wurde, auch dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.

Der Erlanger Bildungsbericht 2010 ist bereits online unter erlangen.de Suchfunktion „Bildungsbericht“ nachzulesen (190 Seiten). In der Sitzung erfolgt nur eine kurze Vorstellung.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 Veranstaltungen im Mai, Juni und Juli 2011	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/100/2011	3
TOP Ö 7.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/103/2011	6
StR 14.04.11 13-2/103/2011	7
TOP Ö 9 Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung (Mit	
Beschlussvorlage 13-2/102/2011	8
TOP Ö 10 Erfahrungsbericht Handyparken sowie Ausweitung des Handyparkens auf de	
Beschlussvorlage 321/033/2011	10
CSU Antrag 321/033/2011	13
Diagramm Anzahl Handyparker 321/033/2011	14
Plan Erweiterung Klinikbereich 321/033/2011	15
TOP Ö 11 Neufassung der Vergaberichtlinien	
Beschluss Stand: 05.04.2011 30-R/028/2011	16
Anlage 1: Vergaberichtlinien Beschlussfassung 2011 30-R/028/2011	19
Anlage 2: Synopse VergRL 30-R/028/2011	27
TOP Ö 12 Vorübergehende Anhebung der vergaberechtlichen Wertgrenzen	
Beschluss Stand: 30-R/029/2011	38
Anlage 1: Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2	41
TOP Ö 13 Bestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	
Beschlussvorlage 51/034/2011	42
TOP Ö 14 Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2011 - Betreu	
Beschlussvorlage 51/033/2011	44
Anlage 1: Mittelfristiger quantitativer U3-Bedarf in Erlangen – Zusamm	48
Anlage 2: Versorgungsstand der Kindergartenbetreuung zum Stichtag 31.1	49
Anlage 3: Investitionskosten / Folgekosten 51/033/2011	50
TOP Ö 15 Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killinger Str. Fl. Nr. 28	
Beschlussvorlage 512/033/2011	51
Lageplan 512/033/2011	54
TOP Ö 16 Evang. Kirchengemeinde St. Markus, Löhe Kinderhort: hier Bedarfsanerke	
Beschlussvorlage 512/031/2011	55
TOP Ö 17 Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion Nr. 080	
Beschluss Stand: 15.03.2011 232/007/2010	57
Anlage 1 Überprüfungsantrag SPD Nr. 080_2010 232/007/2010	61
Anlage 2 MzK UVPA Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gle	62
TOP Ö 18 Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 23.11.2010 - Antrag von Herrn Stefa	
Beschluss Stand: 05.04.2011 24/026/2011	70
Antrag von Herrn Haubold 24/026/2011	73
TOP Ö 19 Innenstadtentwicklung Erlangen - Richtlinie zur Gestaltung von Sondern	
Beschlussvorlage 610.3/012/2011	74
Anlage 1: Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentliche	77
TOP Ö 20 Röthelheimpark: Bebauungsplan 376	
Beschlussvorlage PRP/019/2011	93
Anlage_01_Lageplan PRP/019/2011	97
Anlage_02_Stellungnahmen PRP/019/2011	98

TOP Ö 21 Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Er	
Beschluss Stand: 05.04.2011 E-V/1/027/2011	131
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den EBE E-V/1/027/2011	133
TOP Ö 22 Erlanger Bildungsbericht 2010;	
Mitteilung zur Kenntnis I/002/2011	136
Inhaltsverzeichnis	137